Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Band: 139 (1999)

Artikel: "Alles getreülich und ohne gefährde" : die Eidbücher der Stadt St. Gallen von 1511, 1657, 1740 und 1757

Autor: Ziegler, Stephan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946201

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Alles getreülich und ohne gefährde»

Die Eidbücher der Stadt St.Gallen von 1511, 1657, 1740 und 1757

Stephan Ziegler

Der vorliegende Aufsatz ist eine gestraffte Fassung
der gleichnamigen Dissertation von Stephan Ziegler aus St.Gallen.
Diese ist in zwei Bänden erschienen:
Teil 1 «Kommentar» und Teil 2 «Edition des Eidbuchs von 1757».
Stephan Ziegler promovierte damit im Oktober 1997
an der Universität Bern bei Prof. Dr. Peter Glatthard.

Einleitung

Die Alltagsgeschichte erlebte in den letzten Jahrzehnten einen eigentlichen «Boom», wobei in der Regel von einem Alltag der Armut, der Mühsal und der Ausbeutung berichtet wird. Denn Armut ist darstellerisch am reizvollsten und oft verbunden mit einem Gefühl der Erleichterung beim Lesen darüber, wenn man selbst nicht davon betroffen ist. So drückt der Titel eines populären Werkes, «Geschichte von unten», ziemlich genau aus, was mit dieser Alltagsgeschichte, wie sie heute erforscht und vermittelt wird, gemeint ist.[1]

Wenn wir jedoch vom üblichen Bild des Alltags vergangener Zeiten abrücken, wenn wir uns auch dem gewöhnlichen, eher unspektakulären Alltag des arbeitenden Bürgers und der Amtleute widmen, können wir untersuchen, wie «das Volk» gelebt hat – wobei «Volk» nicht im Sinne der gesamten durch staatliche Organisation zusammengefassten Menschengemeinschaft [schweizerdeutsch: Volk], sondern im Sinne einer heterogenen Menge von Menschen, meistens der unteren und mittleren Schicht [schweizerdeutsch: Volch] zu verstehen ist.[2]

Die Ordnungen in den Eidbüchern liefern zwar keine biografische Begleitung bestimmter Berufsgruppen, aber sie geben Rahmenbedingungen für das tägliche Leben wieder; Rahmenbedingungen, innerhalb derer man sich bewegte und die jeweils ergänzt oder angepasst wurden, wenn sie ihre ursprüngliche Aufgabe – ein möglichst reibungsloses Zusammenleben der Bürgerschaft in der Öffentlichkeit – nicht mehr erfüllten.

Diese Arbeit erhebt also nicht den Anspruch zu zeigen, wie es «damals» bei den Amtleuten tatsächlich zuging. Sie soll vielmehr darlegen, innerhalb welcher Schranken man sich als Amtmann, als «öffentliche Person», zu bewegen hatte, was toleriert und was geahndet wurde, wie zumindest in der Theorie das Zusammenleben geregelt war, wie die Gesetzesnorm das von der Obrigkeit vergebene Amt definierte.

Alle Ordnungen, Eide und Gelübde sind das Resultat einer jahrhundertelangen Praxis des Zusammenwirkens von Obrigkeit sowie ihren Beamten und Angestellten. Jede Ordnung ist «reaktiv»; wann immer in einem Amt etwas schief lief oder verbesserungswürdig schien, wurde ein entsprechender Passus beigefügt und in die erneuerte Ordnung des nächsten Eidbuchs aufgenommen. Eine Ordnung wurde meistens erst dann verfasst, wenn die Obrigkeit eine konkrete Veranlassung dazu sah.

Je jünger also die Eidbücher sind, desto mehr ist in sie die Erfahrung der Obrigkeit mit ihren Amtleuten eingeflossen und in ihnen enthalten. Deshalb liegt das Schwergewicht der Arbeit auf dem letzten Eidbuch von 1757; es bietet naturgemäss die breiteste Auswahl. Dieses für die Verwaltungsgeschichte der Stadt St. Gallen ausserordentlich wichtige Werk war gültig von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Ende der Stadt und Republik St.Gallen 1798 (ja sogar einige Jahre darüber hinaus).

Erwähnenswert sind immer Vorkommnisse und Menschen, die von der Norm abweichen, die über das Gewohnte und Vertraute hinausragen. So suchte auch ich besondere Ereignisse und Menschen: Feuersbrünste, Anstaltsinsassen, Operationen durch medizinische Laien, Turmwächter, Bettelvögte, Scharfrichter, Tortur… Sie zeigen eine soziale Wirklichkeit, die wir nicht mehr kennen, helfen uns aber, die frühe Neuzeit besser zu verstehen.

Viele dieser Fälle und Personen sind aber Extrembeispiele. Darüber darf nicht vergessen werden, dass das «normale» städtische Leben in St.Gallen eher beschaulich war: Die Menschen lebten dank des Textilgewerbes in relativem Wohlstand, aus Kriegen konnten sie sich grösstenteils heraushalten, und wegen ihres «brötigen» Charakters war das Zusammenleben der St.Galler eher unspektakulär.

1 Ehlat: Geschichte von unten, Wien 1984.
2 Weiss: Volkskunde der Schweiz, S. 3.

Die Eidbücher der Stadt St.Gallen von 1511, 1657, 1740 und 1757

Zum Inhalt

Obwohl viele Eide in den Eidbüchern vorkommen, wird der grössere Teil der Seiten für Ordnungen verwendet. Ordnungen, die den «Beamteten» der Stadt minutiös vorschrieben, was sie in ihrem Amt zu tun und zu lassen hatten.

Diese Ordnungen oder «Pflichtenhefte für Amtleute», wie man sie auch nennen könnte, sind Resultate eines langwierigen Prozesses des Entstehens und der Entwicklung eines Amtes. Das Eidbuch von 1757 ist das letzte in einer Reihe – 1511, 1657, 1740, 1757 – von städtischen Eidbüchern. In diesem finden wir in den Ordnungen die jahrhundertealten Erfahrungen der Obrigkeit mit ihren «Beamten und Angestellten». Die Eintragungen vermehren sich dementsprechend von 78 Artikeln 1511 auf 284 Artikel 1757.

So wurden die Ordnungen zu einem Sammelsurium von Ämterbeschreibungen, Verhaltensvorschriften, Verboten, Geboten und Appellen an das gute Gewissen der Amtsinhaber. Diese allmählich gewachsenen Ordnungen spiegeln vor allem durch die Verbote die beruflichen Gepflogenheiten der Amtleute jener Zeit wieder. Die Eidbücher geben anschauliche, auch volkskundlich bedeutende Einblicke in die Tätigkeiten beispielsweise der Hebammen, Gefängniswärter, Wächter, Bettelvögte oder Pestärzte.

Eide und Gelübde

Eide spielten schon im mittelalterlichen Staatswesen eine wichtige Rolle: Mit ihnen wurden jeweils die verschiedenen Pflichtenträger an das Gemeinwesen gebunden. Die Eide waren feierliche Versprechungen gegen das Staatswesen und die Obrigkeit, aber auch Bindungen an Gott und Unterwerfung unter seine Gebote, Verbote und Strafen. «Burger und Burgerin, Hintersassen und Gäste, Burgermeister und Räte, Verordnete, Beamte und Bedienstete kamen jährlich mehr als einmal in die Lage, einen Eid zu leisten. [...] An den Schwörgemeinden leisteten die Burgerschaft der Obrigkeit, die Zunftgenossen den Zunftmeistern und diese wiederum der Stadtgemeinde den Eid der Treue und des Gehorsams. Die verschiedenen Richter beschwuren ihre besonderen Aufgaben. Bis zur Reformation schwur man ausser zu Gott noch zu 'den Heiligen'.»[3] Diese Eide waren jeweils vor Amtsantritt zu schwören und mussten vor dem versammelten Rat mit aufgehaltenen drei Fingern der rechten Schwurhand geleistet werden.

Als feierliches Versprechen mit dem Einsatz seiner Ehre, jedoch ohne religiöse Bindung, diente das Gelöbnis. Frauen durften – sofern sie ein städtisches Amt zu bekleiden hatten – keinen Eid schwören, sondern nur ein Gelübde ablegen: «Alle und jede diser statt bleichermeister wie auch ihre knechte sollen schwehren (und die witwen, so meisterschafft führen, an eyds statt anloben) gemeiner statt treüe und wahrheit, dero und hiesig lobl. kauffmannschafft nutzen zu förderen und schaden nach ihrem besten vermögen zu wenden [...]»[4] oder: «Der frowenwirt sol sweren unnd die frow loben der statt truw unnd warhait, jren nutz ze furdern unnd schaden ze wennden [...]»[5] und: «Der siechenmutter gelübd: Sie solle anloben an eydesstatt dem Linsibühlamt treü und wahrheit, seinen nutzen zu förderen und schaden zu wenden, alle speißen als fleisch und ander gemüß ordentlich, fleißig und getreülich kochen, salzen, schmalzen und anrichten; keinerley speiß auß der kuchen des amts tragen, verkauffen, verschencken [...].»[6] Erst im letzten Eidbuch war es den Hebammen vergönnt, auch einen Eid zu schwören: Der Titel spricht deutlich vom «Eyd der hebamen».[7]

Die Verletzung eines Gelöbnisses machte zwar auch strafbar, aber nicht im selben Ausmass wie der Eidbruch: Der Eid muss vor Gott und dem eigenen Gewissen bestehen, das Gelöbnis nur vor dem eigenen Gewissen.

Verstösse gegen Eide und Ordnungen

Dass diese obrigkeitlichen Vorschriften nicht immer aufmerksam genug befolgt wurden, belegen Formulierungen wie: «[Hat doch] die allgemeine missbeliebige erfahrung immerzu gewiesen, wie schlecht besonders die letzten dieser ihrer pflicht bis dato nachgekommen seyen, so hat dieses hochersagt meine gnädigen herren bewogen, beyden diesen dienstklassen einen respectablen und noch solchen aufseher vorzusetzen, der ihr thun und lassen immer vor augen habe.» [8]

Natürlich konnten die Herren Räte auch bei einem solchen Aufseher nicht sicher sein, dass er alles genau ihren Wünschen entsprechend ausführen würde. Da er

3 MN 5, S. 352.
4 Bd. 537b, S. 339.
5 Bd. 535, S. 57v.
6 Bd. 537b, S. 403.
7 Bd. 537b, S. 388.
8 Bd. 537b, S. 596.

aber – wie in diesem Beispiel – aus ihrer Mitte kam, war eine grösstmögliche Gewähr geboten, dass die Amtleute, nun unter Oberaufsicht, ihren Pflichten auch tatsächlich nachkamen. So war schon damals das Funktionsprinzip der Stadtrepublik St.Gallen die Delegation von Aufgaben an untere Chargen und die Verantwortlichkeit der Untergebenen gegenüber ihren direkten Vorgesetzten, verbunden mit strenger Kontrolle und eindringlichen Appellen.

Diese Verantwortung der unteren gegenüber der oberen Stufen ging dahin, dass – wenn beispielsweise ein Amtmann für sein Amt zuviel Geld ausgegeben hatte – die Fehlbaren in der Regel für kleinere Vergehen mit Geld gebüsst wurden, oder der durch unwirtschaftliche oder liederliche Verwaltung dem Amt entstandene Schaden wurde den Fehlbaren persönlich angelastet; sie mussten ihn mit Geld aufwiegen.

Geldbussen für Fehlverhalten im Amt waren häufig, finden sich doch in etlichen Ordnungen Formulierungen wie: «Welcher meister oder knecht eigen leinwath zu bleichen hat, der solle dieselbe leinwath nicht auf der bleiche, da er wohnet oder dienet, sondern auf einer anderen bleiche bleichen lassen, zu buss an 10 lb. den.»[9] oder: «Item und mag man die manger unnd kofflut darumb ayden alle monat oder wenne es not ist, unnd wer des nit gehalten hat, ist ze bueß verfallen 5 pfund pfennig wie oblut»[10] oder: «Er solle in dem kornhaus das tabacrauchen durchaus nicht gestaten noch viel weniger aber es selbst thun, indem hierauf 1 gulden buss gesetzt ist.» [11] Bei schwereren Vergehen drohte die Absetzung vom Amt: «Wiedrigenfalls und dass aber klagen gegen sie einkämen, sie nach verfluss eines quartals geradezu ihres dienstes entsetzt zu werden gewärtig seyn müssen.»[12]

Als Anreiz, darauf zu achten, dass andere ihren Pflichten – wie etwa der Zollabgabe bei Einfahrt in die Stadt – geflissentlich nachkamen, arbeiteten die Gnädigen Herren mit Belohnungen, was manchmal stärker wirkte als eine Bindung an den Eid. So steht etwa in einer Harschierordnung, dass diese von der Busse gegen jede Person, die sie beim eigenmächtigen Almosenausteilen erwischten, 15 Kreuzer erhalten sollen.[13] Oder in der Torhüter-Ordnung ist zu lesen, dass diese einen Drittel der Busse, die von ihnen überführte Zollbetrüger entrichten mussten, erhalten.[14]

Eidbruch und Meineid

Meineid ist die wissentlich unwahre Behauptung einer Tatsache in einem Rechtsverfahren unter Anrufung Gottes oder seiner Heiligen als Zeugen für die beteuerte Tatsache. Vom Mittelalter bis zur Neuzeit gab es in St.Gallen wie andernorts häufig Gelegenheit, gegen einen geschworenen Eid zu verstossen. Man denke an die Eide, die als Bürger, als Zunftgenosse, als Amtmann, als Bediensteter, als Eideshelfer, als Zeuge usw. zu leisten waren, mithin an die ganze Breite der in den Eidbüchern verzeichneten Eide.

Der Eidbruch ist im allgemeinen die Verletzung eines eidlich abgegebenen Versprechens. Im Sprachgebrauch des Mittelalters und später wird der Meineid oft mit dem Eidbruch gleichgestellt; der Eidbrüchige wird als meineidig erklärt. Solches trifft auch für St.Gallen zu. Um die Gefahr eines Meineides zu bannen, war festgesetzt, dass einem, der seine Unschuld behauptete, dem aber das Gegenteil bewiesen worden war, künftig weder vor Rat noch Gericht ein Eid abgenommen und geglaubt werden sollte; ausserdem erfolgte Büssung des Lügners: «Wegen Meineids wurde mit Gefangenschaft bestraft bzw. gehorsam gemacht, wer falsch geschworen hatte und dessen überführt worden war; seine Eides- und Glaubwürdigkeit wurde gerichtlich aberkannt; er wurde zum 'Meineidigen' gestempelt.»[15]

Der Eid stellt eine bedingte Selbstverfluchung dar; darum braucht es für den Meineid keine besondere Strafandrohung, denn dem Meineid folgt die göttliche Strafe von selbst nach. [16] Wer gegen seinen geleisteten Eid verstiess, hatte mit schweren Strafen zu rechnen, Strafen nicht nur von der Obrigkeit, sondern auch von Gott.

Die Urfehde

Wie Meineid wurde auch vielfach der Bruch einer Urfehde bestraft.[17] Die Urfehde war in der Regel eine eidliche, urkundlich verbriefte Versicherung der vor Gott schwörenden Person, wegen des in der Gefangenschaft erlittenen Übels oder einer Strafe an der Stadt und ihren Bürgern, vor allem aber an deren Exekutivorganen, sich nicht zu rächen, weder durch Selbsthilfe noch durch Anrufung fremder Gerichte.[18] Alle fremden Verurteilten hatten bei der Entlassung eine Urfehde zu schwören. Dieser Passus – die Urfehde – ist der einzige Abschnitt im Eidbuch von 1757, der auch in französischer Sprache vorliegt. Niemand sollte sich herausreden können, er habe den Schwur nicht verstanden und deshalb sei er nicht bindend.

9 Bd. 537b, S. 343.
10 Bd. 535, S. 49v.
11 Bd. 537b, S. 343.
12 Bd. 537b, S. 607.
13 Bd. 537b, S. 590.
14 Bd. 537b, S. 449.
15 MN 5, S. 357.
16 Meineid = Falscheid; mein = mhd. falsch, betrügerisch.
17 Urfehde = eidliches Friedensversprechen mit Verzicht auf Rache für erlittene Feindschaft.
18 Bd. 537b, S. 471, ähnlich Bd. 537, S. 354 (deutsch), S. 355 (französisch).

Bestrafungen für Meineid

Nachstehend folgen drei Beispiele, die illustrieren, was mit Menschen geschah, die gegen ihre geleisteten Eide verstiessen:[19]

- Über den Pfründer Hans Joachim Wettach, der 1700 wegen Meineids und schändlicher Schmähreden gegen die Stadtobrigkeit in Untersuchungshaft sass, urteilte das Malefizgericht: Er sei der Pfrund entlassen, habe eine halbe Stunde auf dem Pranger zu stehen, sei bis an die Stadtgrenze mit Ruten auszupeitschen und nach geschworener Urfehde lebenslänglich aus der Stadt verbannt.
- Der Leinwandfeilträger Johannes Engler hatte 1745 in seinem Dienst etwas veruntreut und damit gegen die Feilträgerordnung und seinen Eid verstossen. Er floh, stellte sich aber später von selbst und wurde gefangengesetzt. Die vereinigten Räte verurteilten ihn auf grosse Fürbitte aus besonderen Gnaden zu einer kniefälligen, demütigen Abbitte und zur Kirchenbusse durch den Kirchenrat nach Massgabe der formula deprecationis.[20]
- 1786 flüchtete Heinrich Ritz mit seinen zwei Söhnen, nachdem er als Amtmann seinen Amtseid verletzt und das gemeine Gut um 31'000 Gulden bestohlen hatte; daraufhin wurde er für bankrott erklärt. Der Grosse Rat erkannte, der flüchtige Täter sei von allen Ehren und Ämtern entsetzt, verliere das Bürgerrecht und solle nicht bloss aus der Stadt, sondern aus der ganzen Eidgenossenschaft lebenslänglich verbannt werden; er sei malefizisch erklärt und bei Betretung sofort gefangen zu nehmen, vor den Reichsvogt zu stellen und an Leib und Leben zu bestrafen. Seine Söhne wurden als mitschuldig erkannt und verloren ihr Bürgerrecht ebenfalls.

19 MN 5, S. 371 ff.
20 deprecare = Abbitte leisten.
21 Rq 1, XXX f.

Die Entwicklung der Eidbücher

Nachdem die Beziehungen zwischen Stadt und Stift St.Gallen im 15. Jahrhundert nach dem Rorschacher Klosterbruch von 1489/90 und dem anschliessenden St.Gallerkrieg, welcher mit der Kapitulation der Stadt endete, ihren Tiefpunkt erreicht hatten, sowie nach einem Aufruhr in der Stadt 1491 bemühte sich die Stadt im frühen 16. Jahrhundert, als endlich wieder Ruhe im Staatswesen eingekehrt war, in einer verstärkten gesetzgeberischen Tätigkeit um eine Klärung des Rechts und eine Stabilisierung der Verhältnisse.[21]

Unter diesen Voraussetzungen entstanden ein Urteilsbuch mit sämtlichen Urteilen in der Stadt (1508), ein Kopialbuch mit Abschriften der Verträge und Privilegien der Stadt (1512), ein neues Stadtsatzungsbuch (1508) mit allen Gesetzen, Statuten, Satzungen und Rechten der Stadt, welches das im Verlauf von rund 80 Jahren unübersichtlich gewordene und veraltete zweite Stadtsatzungsbuch von 1426 ersetzte, und erstmals ein Eidbuch mit allen Eidesformeln der Beamten (1511). Ganze 78 Eide und Ordnungen fanden nach und nach Eingang in dieses Eidbuch, das immerhin rund 150 Jahre gültig war. Das schon damals ausführliche Register ermöglichte der Obrigkeit schnellen Zugriff auf die jeweils gesuchten Textstellen.

Während im ersten Eidbuch Ordnungen und Eide noch nicht getrennt werden – unter dem Titel «Eid» folgen zuerst der eigentliche Eid und danach übergangslos die Aufgabenbeschreibung –, ändert sich dies bis zum letzten Eidbuch: Immer deutlicher werden Eide – die Schwurformel – und Ordnungen – der Aufgabenbereich – getrennt, bis schliesslich im letzten Eidbuch sich Eide und Ordnungen zahlenmässig die Waage halten.

Von 78 Paragraphen für insgesamt 75 verschiedene Funktionen im ersten Eidbuch wächst der Umfang der Eide und Ordnungen auf 284 Paragraphen für 194 Funktionen im letzten Eidbuch. Diese Zunahme – je später der Band, desto zahlreicher die Paragraphen – ist, wie wir später noch zeigen werden, auch in den einzelnen Kategorien, in welche die Eidbücher eingeteilt werden können, zu beobachten.

Eidbuch	Transkription	Umfang	Signatur
1511	Fredi Hächler	176 Seiten, Register, Nachträge, 77 Eide und 1 Ordnung	535
1657	Stephan Ziegler (in Ausschnitten)	105 Seiten, Register, 107 Eide und 12 Ordnungen	536
1740	Stephan Ziegler (in Ausschnitten)	402 Seiten, Register, 144 Eide und 64 Ordnungen	537
1757	Stephan Ziegler	607 Seiten, Register, 142 Eide und 142 Ordnungen	537 b

Anzahl der Eide und Ordnungen in den verschiedenen Eidbüchern[22]:

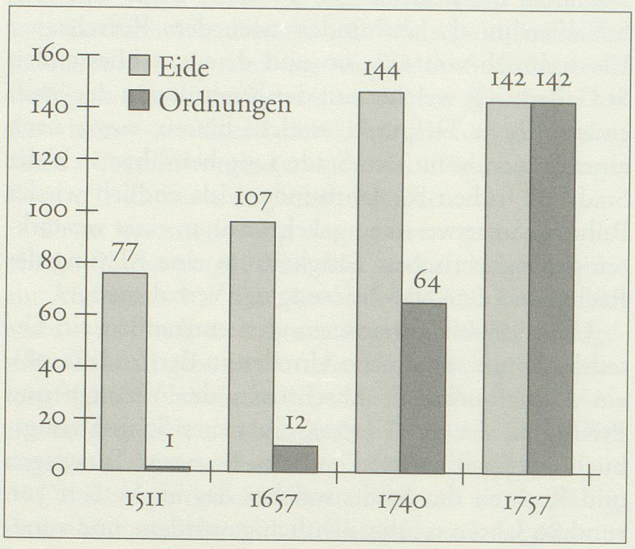

Anzahl der Paragraphen in den verschiedenen Eidbüchern:

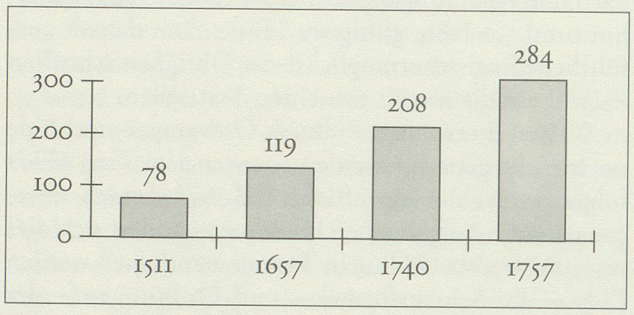

Die Entwicklung des Staatswesens

Um die Entwicklung des Staatswesens bzw. der obrigkeitlichen Eingriffe in das wirtschaftliche und soziale Handeln der Bürger zu dokumentieren, erschien es sinnvoll, die einzelnen Paragraphen in verschiedene Kategorien einzuordnen. Anhand dieser ist ein Vergleich zwischen den verschiedenen Epochen einfacher und übersichtlicher. Das Aufstellen von vertretbaren Kategorien bleibt aber subjektiv. Wird ein Waagmeister, der einerseits für das genaue Funktionieren der Waage zuständig war, andererseits aber auch die Abgaben für die gewogenen Waren einzuziehen hatte, der Kategorie «Münzen, Masse und Gewichte» zugeteilt oder eher der Kategorie «Zölle, Abgaben und Steuern»? Gehört der Spitalschreiber eher zur Verwaltung oder in den Bereich «Soziale Einrichtungen»? Wir haben uns für insgesamt 15 Kategorien entschieden.[23]

22 Man beachte sowohl hier wie auch bei den folgenden Balkendiagrammen, dass die Zeitabstände zwischen den Balken nicht gleich sind. Die Paragraphenfülle wächst damit also nicht, wenn auch der optische Eindruck dies vorspiegelt, linear, sondern exponentiell.
23 Aufgestellt nach der Häufigkeit ihres Erscheinens.
24 Der Übersichtlichkeit halber erscheinen die Kategorien hier (wie auch in den späteren Tabellen) in ihrer Kurzform, z. B. «Polizei» statt «Militär, Wache und Polizei sowie Feuer- und Wasserwehr».

Die Entwicklung der Zuordnungskategorien in den Eidbüchern [24]

	1511	*1657*	*1740*	*1757*	*Total*
Bürglen	-	2 (+2)	4 (+2)	4	10
Obrigkeit	-	4 (+4)	4	4	12
Bürger	-	6 (+6)	6	9 (+3)	21
Medizin	-	4 (+4)	7 (+3)	10 (+3)	21
Kirche	3	2 (-1)	10 (+8)	10 (+2)	25
Masse	4	6 (+2)	11 (+5)	11	32
Gericht	5	5	11 (+6)	14 (+3)	35
Handwerk	8	6 (-2)	13 (+7)	13	40
Bauen	2	8 (+6)	17 (+9)	17	44
Lebensmittel	6	11 (+5)	15 (+4)	23 (+8)	55
Verwaltung	5	8 (+3)	20 (+12)	27 (+7)	60
Zölle	7	9 (+2)	14 (+5)	31 (+17)	61
Soziales	11	14 (+3)	28 (+14)	29 (+1)	82
Leinwandgewerbe	17	20 (+3)	21 (+1)	29 (+8)	87
Polizei	10	14 (+4)	27 (+13)	53 (+26)	104

1. Militär, Wache und Polizei sowie Feuer- und Wasserwehr
2. Leinwandgewerbe
3. Soziale Einrichtungen, Fürsorge
4. Zölle, Abgaben und Steuern
5. Verwaltung
6. Lebensmittel
7. Bauten, Brunnen und Strassen
8. Handwerk, Handel und Gewerbe
9. Gerichtswesen
10. Münzen, Masse und Gewichte
11. Kirche und Schule
12. Medizinische Versorgung
13. Bürger und Hintersässen
14. Obrigkeit
15. Bürglen

1. Militär, Wache und Polizei sowie Feuer- und Wasserwehr

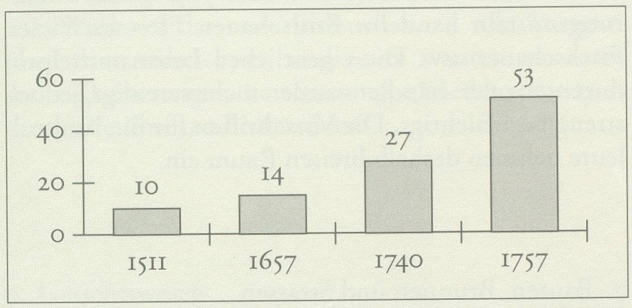

Die umfangreichste Kategorie der Eide und Ordnungen umfasst das Militär, die Wache und die Polizei sowie die Feuer- und Wasserwehr.[25] Hier sind alle Amtleute vertreten, die zivil oder uniformiert innerhalb und ausserhalb der Stadt für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen hatten. Auch die Feuerwehr gehört dazu; Brandbekämpfungsaufgaben wurden nämlich oft vom Militär bzw. den Miliztruppen übernommen. Zwischen der Stadtwache und dem eigentlichen Militär genau zu unterscheiden, ist oft schwierig.

Die meisten Paragraphen beziehen sich auf diese Kategorie «Polizei»: Zehn Paragraphen werden zu 14 (1657) und zu 27 (1740), bis mit 53 Paragraphen im letzten Eidbuch ein Höchststand zu verzeichnen ist.

25 «Polizei» wird hier im heute üblichen Wortsinn gebraucht und meint die ausführenden Organe der obrigkeitlichen Gewalt (z. B. Harschiere oder Bettelvögte).

2. Leinwandgewerbe

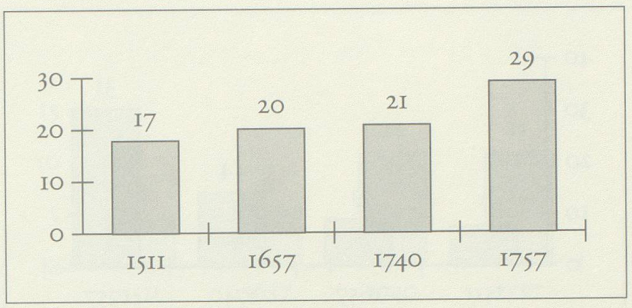

Die umfangmässig zweite Kategorie ist dem wirtschaftlichen Rückgrat der Stadt, dem Leinwandgewerbe, gewidmet. Dazu gehören sämtliche Amtleute, die mit der Fertigung, Verarbeitung, Veredelung und Kontrolle der Leinwand – oder der Mousseline bzw. Baumwolle – zu tun haben sowie deren Aufseher.

Diese Kategorie folgt mit Abstand der «Polizei» und umfasst insgesamt 87 Paragraphen. Der Anstieg von anfänglich 17 Paragraphen über 20 (1657) und 21 (1740) bis auf 29 (1757) ist nicht so steil wie das Wachsen der Polizeiordnungen.

3. Soziale Einrichtungen, Fürsorge

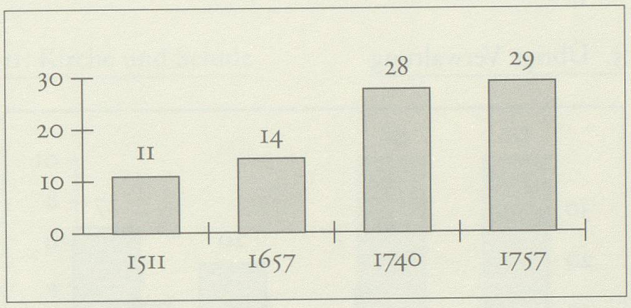

Zu den sozialen Einrichtungen und zur Fürsorge gehören sämtliche öffentlichen (für Bürger und Fremde) und halböffentlichen (nur für Bürger) Institutionen, die zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt gerechnet werden können. Auch das Spital taucht in dieser Kategorie auf. Das Spital war in der frühen Neuzeit allerdings nicht ein Ort der medizinischen und chirurgischen Behandlung, sondern eine Institution, in die Menschen, welche selbst nicht mehr zurecht kamen, Aufnahme fanden. Auch das mannigfaltige und komplizierte Fürsorgewesen ist hier vertreten.

Das Leinwandgewerbe wird dicht gefolgt von diesen Sozialparagraphen: Von elf Eintragungen im ersten Eidbuch steigt deren Anzahl auf 14 (1657), auf 28 (1740), bis auf 29 im letzten Eidbuch; insgesamt werden 82 Paragraphen für die Kategorie «Soziales» beansprucht.

4. Zölle, Abgaben und Steuern

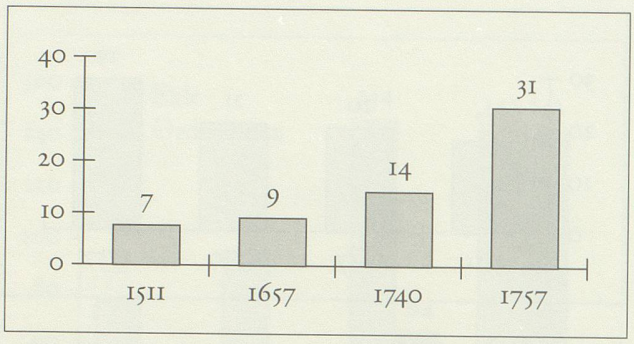

Die Zölle, Abgaben und Steuern bilden jene wichtige Kategorie, in der sämtliche Amtleute zusammengefasst sind, die mit dem Eintreiben von der Stadt geschuldetem Geld, nicht aber mit dessen Verrechnung und Ausgeben zu tun hatten. Auf fast jede wirtschaftliche Handlung wurde eine Steuer erhoben; der Verwaltungsaufwand war dementsprechend gross.

Hier folgt eine deutliche Verringerung gegenüber den ersten drei Kategorien: 61 Eintragungen beschäftigen sich mit «Zöllen». In den ersten drei Eidbüchern erfolgt eine mässige Zunahme (7, 9 und 14), während sich die Anzahl von 1740 bis 1757 mehr als verdoppelt: 31 Paragraphen schreiben hier Zölle und Abgaben vor, zwei mehr als für «Leinwandgewerbe» und «Soziales» aufgesetzt wurden.

5. Übrige Verwaltung

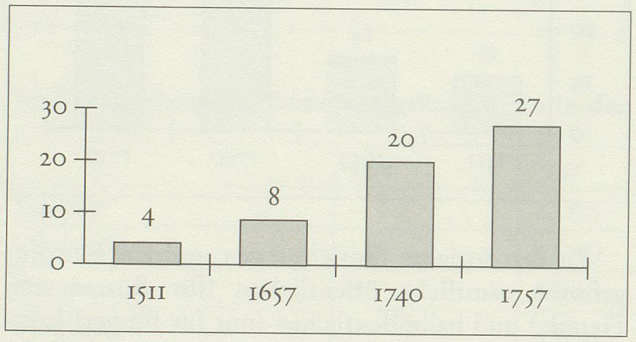

Auf dem fünften Platz steht die «Verwaltung», eine Sammelkategorie für Verwaltungsbeamte, die sich nicht eindeutig einer anderen Kategorie zuordnen lassen. Dazu gehört beispielsweise auch der Frauenwirt. Gut vertreten sind jene, die wir heute als «Buchhalter» bezeichnen würden, die fünf Rechenherren.

Mit 60 Paragraphen wird diese Kategorie von den «Zöllen» nur knapp überrundet. Der grösste Anstieg der Verwaltungsfunktionen ist zwischen 1657 und 1740 zu beobachten: von 8 auf 20 Stellen. Dann erfolgt eine geringere Zunahme auf 27 Paragraphen.

6. Lebensmittel

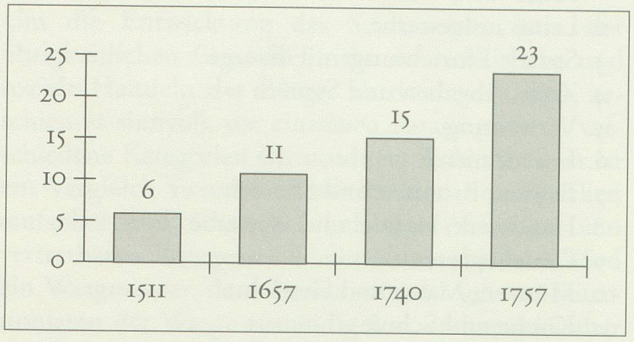

An nächster Stelle steht die Kategorie «Lebensmittel». Was 1511 mit sechs Paragraphen begann, vervierfacht sich knapp auf 23 Paragraphen 1757. Die Entwicklung verläuft von elf Eintragungen 1657 über 15 im Jahr 1740 auf 23 im Jahr 1757.

«Lebensmittel» ist ein weit gefasster Begriff. Darunter fallen hier vor allem die Kontrolleure derjenigen Personen, die mit tierischen oder pflanzlichen Nahrungsmitteln handeln: Brotschauer, Fleischschätzer, Fischschauer usw. Die eigentlichen Lebensmittelproduzenten oder -händler wurden nicht vereidigt, jedoch streng beaufsichtigt. Die Vorschriften für die Kontrolleure nehmen deshalb breiten Raum ein.

7. Bauten, Brunnen und Strassen

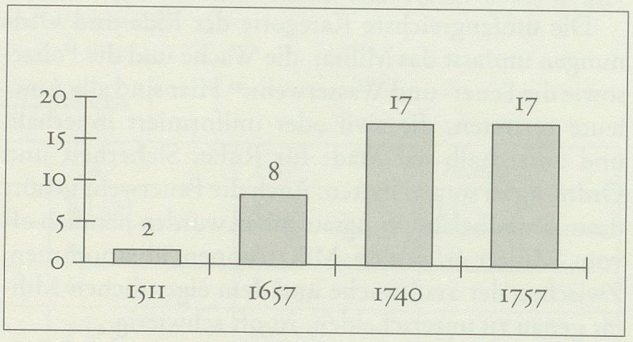

Danach folgt mit elf Nennungen weniger die Kategorie «Bauen»: hier ist zwischen 1740 und 1757 – wie auch in den Kategorien «Handwerk», «Masse», «Kirche», «Obrigkeit» und «Bürglen» – keine Zunahme der Paragraphen zu verzeichnen. Zwei Eintragungen 1511, acht 1657 und je 17 1740 und 1757.

In diese Kategorie gehören alle Amtleute, die mit öffentlichen Gebäuden zu tun haben (Baumeister), die im Bauamt angestellt sind (Karrer), welche die Brunnen und Gewässer beaufsichtigen (Brunnenhüter), die zur Instandhaltung von Wegen und Strassen angestellt sind (Wegmeister) oder sonstige Angestellte, die im Hoch- oder Tiefbaubereich arbeiten (Stadtsäger).

8. Handwerk, Handel und Gewerbe

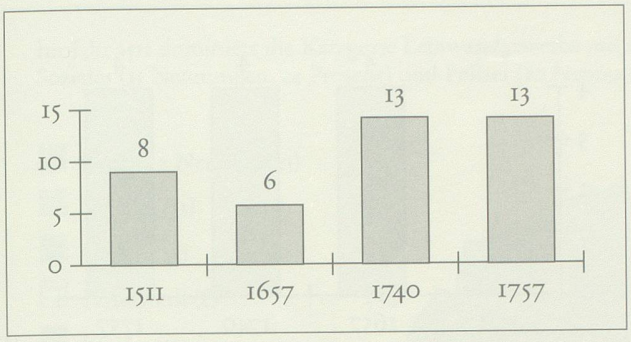

In der Kategorie Handwerk, Handel und Gewerbe werden sowohl die eigentlichen Handwerker (Kannengiesser) als auch Gewerbetreibende (Feilträger) und Handelsleute (Kaufmann) zusammengefasst. Ebenfalls und stark vertreten sind die Kontrolleure des Handwerks (Goldschmiedprobierer) und die Handwerksmeister (Dachdecker).

Die Kategorie «Handwerk» weist eine Besonderheit auf: Während das erste Eidbuch noch acht Paragraphen dazu verzeichnet, sind es im zweiten nur noch sechs. Dann steigen die Nennungen wieder auf je 13 in den letzten beiden Eidbüchern.

9. Gerichtswesen

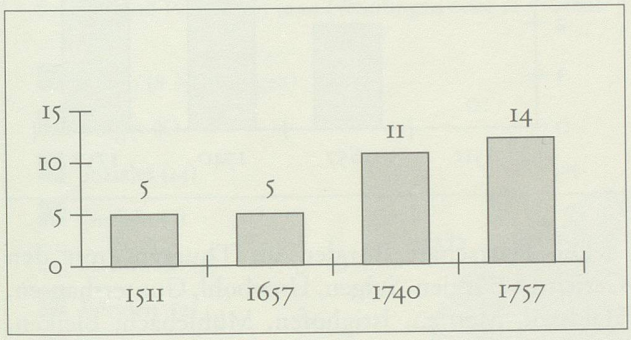

Auf dem neunten Platz folgt die Kategorie «Gericht». Sie bleibt in den ersten beiden Eidbüchern bei je fünf Eintragungen konstant, wird dann mehr als verdoppelt (11) und erreicht – wie alle Kategorien – im letzten Eidbuch eine Anzahl, die von keinem älteren Buch übertroffen wird.

Hierzu gehören Richter, Anwälte, Schreiber und Ammänner. Sowohl das Fünfer- wie auch das Siebnergericht bestanden aus Mitgliedern des Kleinen Rates; dieser wiederum war für das Stadtgericht zugleich Wahl- wie auch Appellationsinstanz.

10. Münzen, Masse und Gewichte

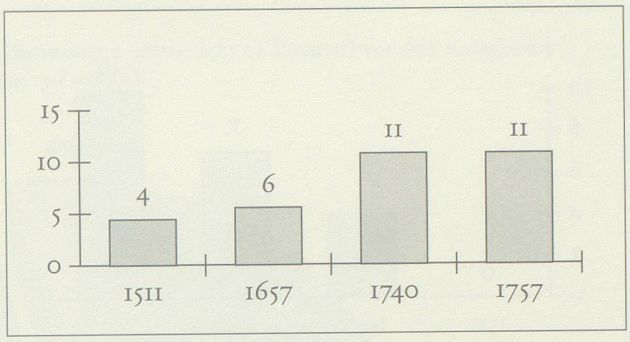

In der Kategorie «Münzen, Masse und Gewichte» zeigt sich wiederum ein leichter Anstieg in den ersten drei Eidbüchern (4, 6 und 11), während das letzte Buch gleich viele Eintragungen dieser Kategorie enthält wie das vorletzte (11).

Hierzu gehören jene Amtleute, die mit der Festsetzung und Kontrolle amtlicher Mass- und Gewichtsvorgaben beschäftigt waren (Weinychter). Sie sorgten dafür, dass überall gleich gemessen wurde und ein Käufer für sein Geld an verschiedenen Orten gleich viel Ware erhielt. Zu dieser Gruppe gehören auch jene Amtleute, die mit der städtischen Münze zu tun hatten.

11. Kirche und Schule

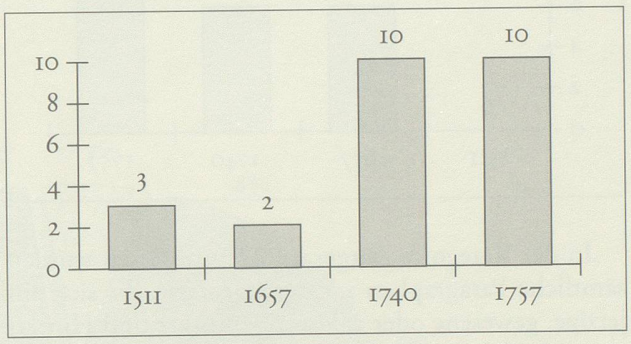

Unter Kirche und Schule fallen alle (reformierten) Kirchenbediensteten (Mesmer) sowie die Schulmeister in der Knaben- und Mädchenschule. Pfarrer und andere Geistliche erscheinen in den Eidbüchern keine.

Die Kategorie «Kirche» beginnt mit drei Eintragungen 1511, fällt ab auf zwei und steigt dann auf zweimal zehn Eintragungen. Mit total 25 Eintragungen liegt sie auf Platz zehn.

12. Medizinische Versorgung

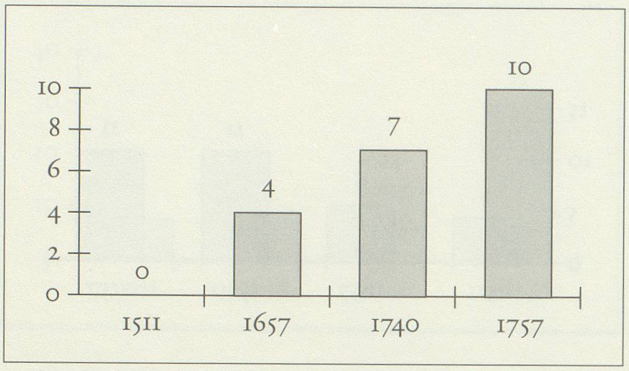

Unter medizinischer Versorgung verstehen wir die eigentliche ärztliche Betreuung der Bevölkerung, nicht die Versorgung in staatlichen Pflegehäusern, wie es das Spital gewesen war. Hier erscheinen vor allem Stadtärzte, aber auch Hebammen oder Prestenscherer.

Eintragungen zur «Medizinischen Versorgung» fehlen 1511; dann steigen sie aber von vier über sieben auf zehn Eintragungen an.

13. Bürger und Hintersässen

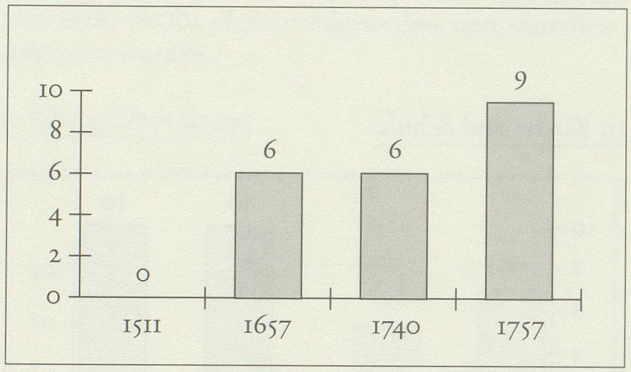

In der Kategorie Bürger und Hintersässen wurden sämtliche Paragraphen zusammengefasst, die sich auf jetzige, gewesene oder zukünftige Bürger und Hintersässen beziehen. Jeder Bürger hatte jährlich in einem Eid der Stadt Gehorsam und Treue zu schwören; ebenso wie er bei einem Wegzug schwören musste, nichts zu tun oder zu sagen, was der Stadt zum Nachteil gereichen könnte. Die Hintersässen hatten zwar das Recht auf Wohnsitz und Arbeitserlaubnis in der Stadt; die sozialen Einrichtungen durften sie aber mit Ausnahme des Fremdenspitals nicht benützen.

Wie die «Medizin» umfasst diese Kategorie 21 Eintragungen. Bürgereide fehlen im ersten Eidbuch völlig, beginnen dann bei sechs Eintragungen 1657 und 1740 und steigen auf neun Eintragungen 1757.

14. Obrigkeit

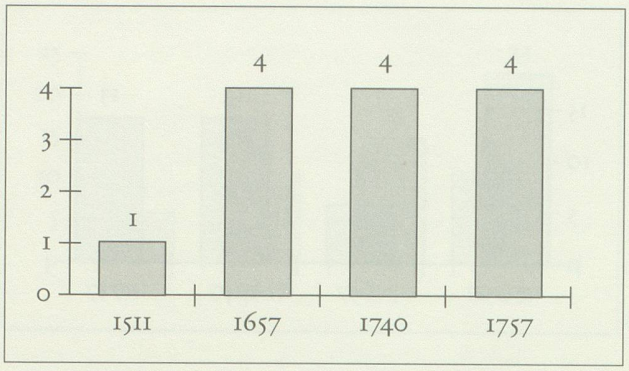

«Obrigkeit» lässt sich klar eingrenzen auf die Bürgermeister, den Kleinen und den Grossen Rat; andere Amtleute sind in dieser Kategorie nicht vertreten.

Die Obrigkeit findet ihre bloss vier Eide ebenfalls erst im zweiten Eidbuch. Diese Anzahl bleibt dann bis zum letzten Eidbuch konstant.

15. Bürglen

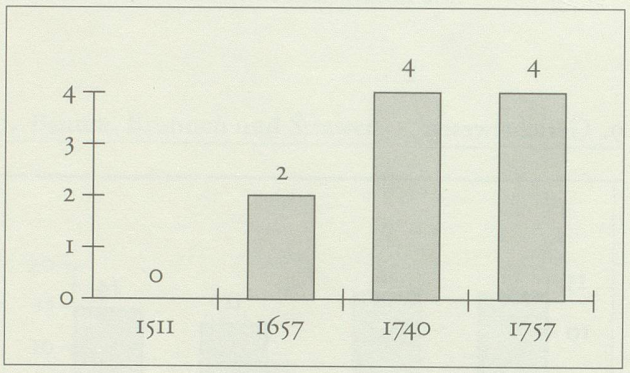

Die Herrschaft Bürglen im Thurgau (mit den Gerichten Bürglen, Sulgen, Ürenbohl, Guntershausen, Heldswil, Mettlen, Istighofen, Mühlebach, Bleiken, Hessenreuti, Amriswil und einem Drittel von Hüttenswil) war das einzige stadtsanktgallische Untertanengebiet. Die Stadt kaufte sie 1579 von Ulrich von Landenberg für 63'000 Gulden. Als Oberaufsicht wurden in Bürglen ein Vogt und ein Schreiber (die sich gegenseitig zu kontrollieren hatten) eingesetzt. Ihre Eide und Ordnungen sind in dieser Kategorie zusammengefasst.

Der Vogt von Bürglen und sein Schreiber stehen auf dem fünfzehnten und letzten Platz. Total zehn Eintragungen verteilen sich auf je vier 1740 und 1757 sowie zwei im Jahre 1657.

Der Inhalt des Eidbuches von 1511 [26]

Im Jahr 1511 dominiert die Kategorie Leinwandgewerbe mit 17 Nennungen (entspricht 22 Prozent) vor den Kategorien Soziales (11 Nennungen, 14 Prozent) und Polizei (10 Nennungen, 13 Prozent).

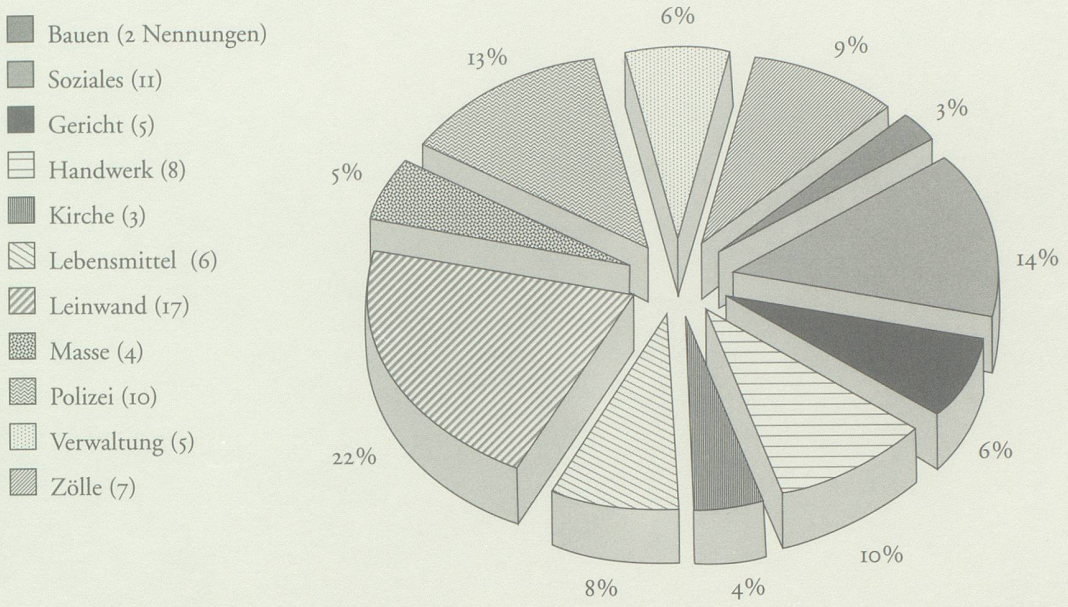

26 Das detaillierte Inhaltsverzeichnis steht im Anhang B.

Der Inhalt des Eidbuches von 1657 [27]

Im Jahr 1657 dominiert die Kategorie Leinwandgewerbe mit 20 Nennungen (entspricht 16 Prozent) vor den Kategorien Soziales und Polizei mit je 14 Nennungen oder 12 Prozent.

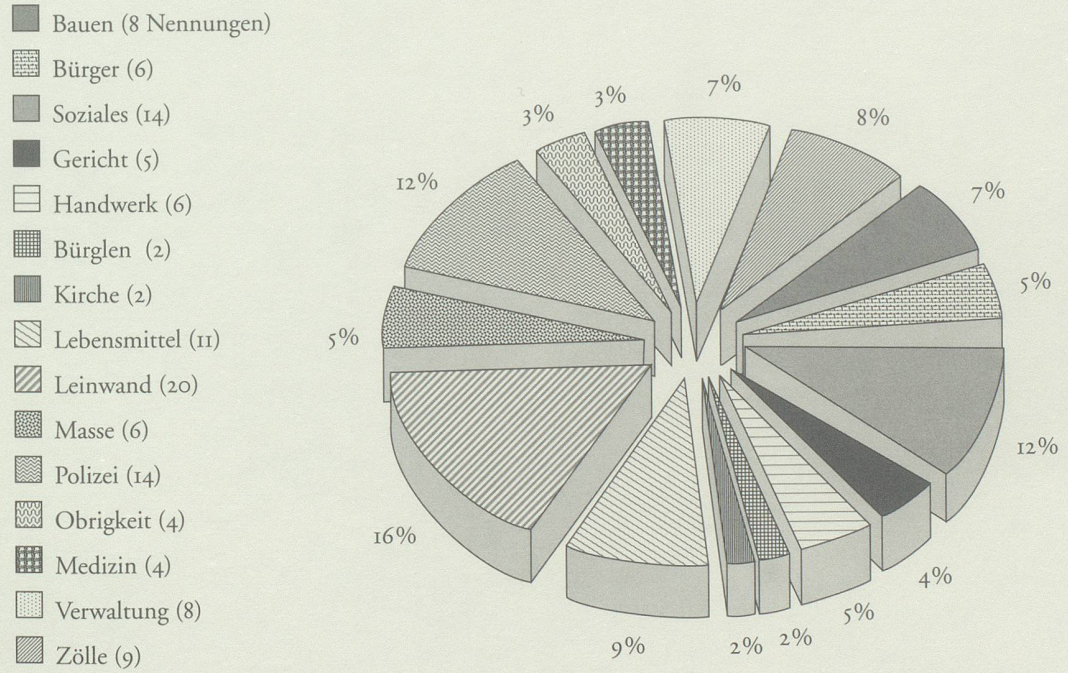

27 Das detaillierte Inhaltsverzeichnis steht im Anhang C.

Der Inhalt des Eidbuches von 1740 [28]

Im Jahr 1740 dominiert die Kategorie Soziales mit 28 Nennungen (entspricht 14 Prozent) vor den Kategorien Polizei (27 Nennungen, 13 Prozent) und Leinwandgewerbe (21 Nennungen, 10 Prozent).

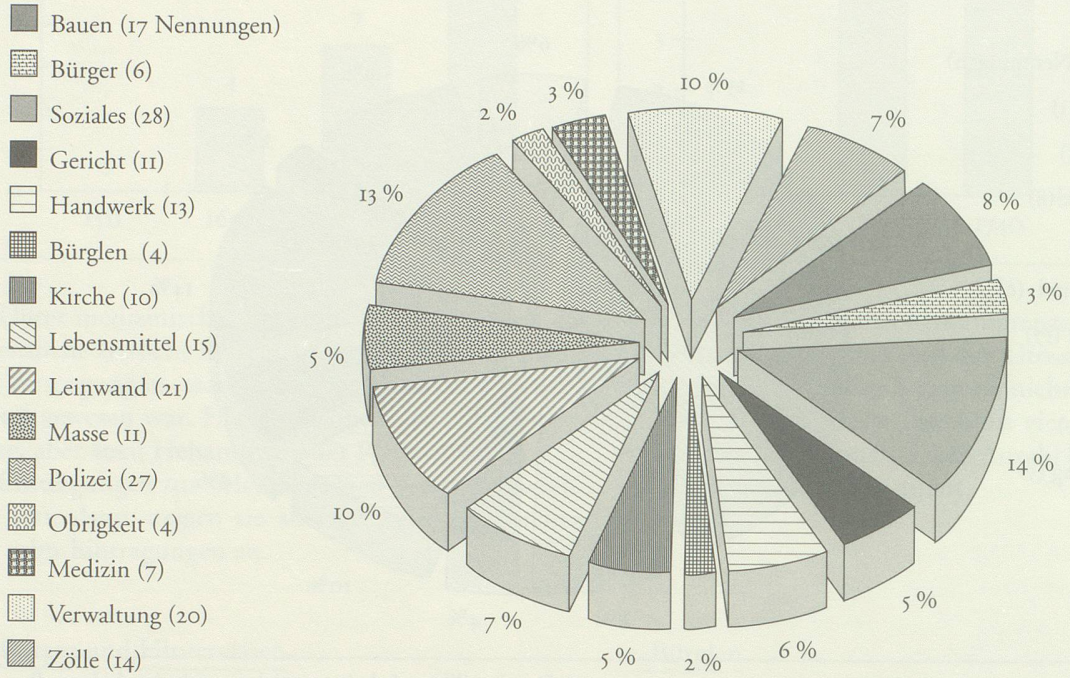

28 Das detaillierte Inhaltsverzeichnis steht im Anhang D.

Der Inhalt des Eidbuches von 1757 [29]

Im Jahr 1757 dominiert die Kategorie Polizei mit 53 Nennungen (entspricht 18 Prozent) vor den Kategorien Soziales und Leinwandgewerbe mit je 29 Nennungen oder 10 Prozent.

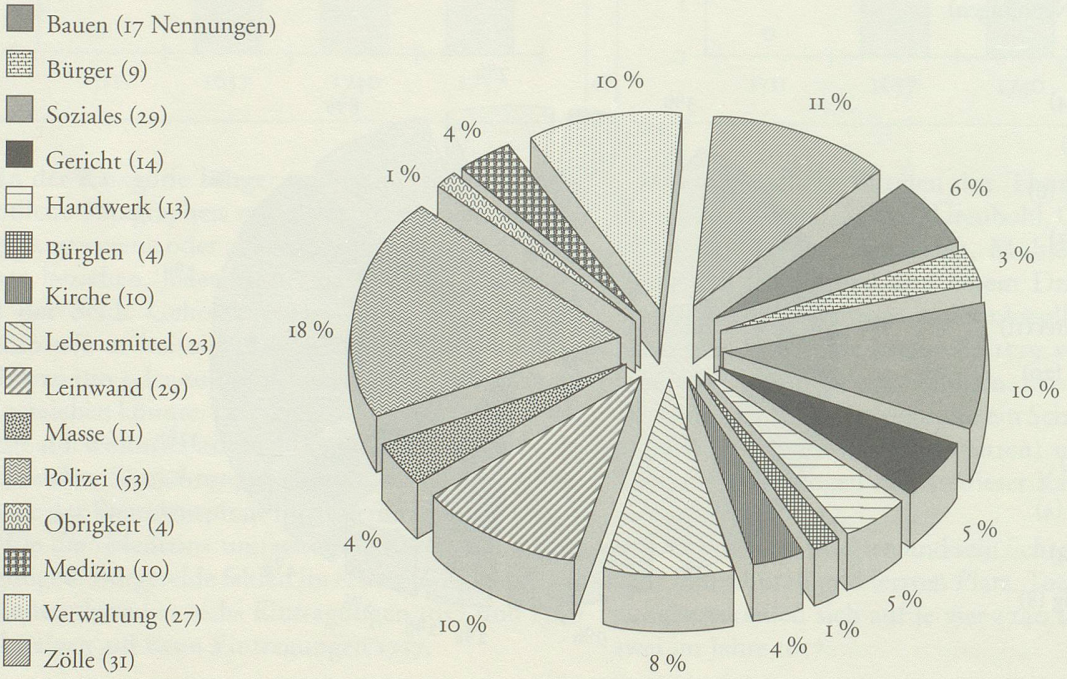

29 Das detaillierte Inhaltsverzeichnis steht im Anhang E.

Total aller Eidbücher

Gesamthaft dominiert die Kategorie Polizei mit 104 Nennungen (entspricht 17 Prozent) vor den Kategorien Leinwandgewerbe (87 Nennungen, 13 Prozent) und Soziales (82 Nennungen, 12 Prozent).

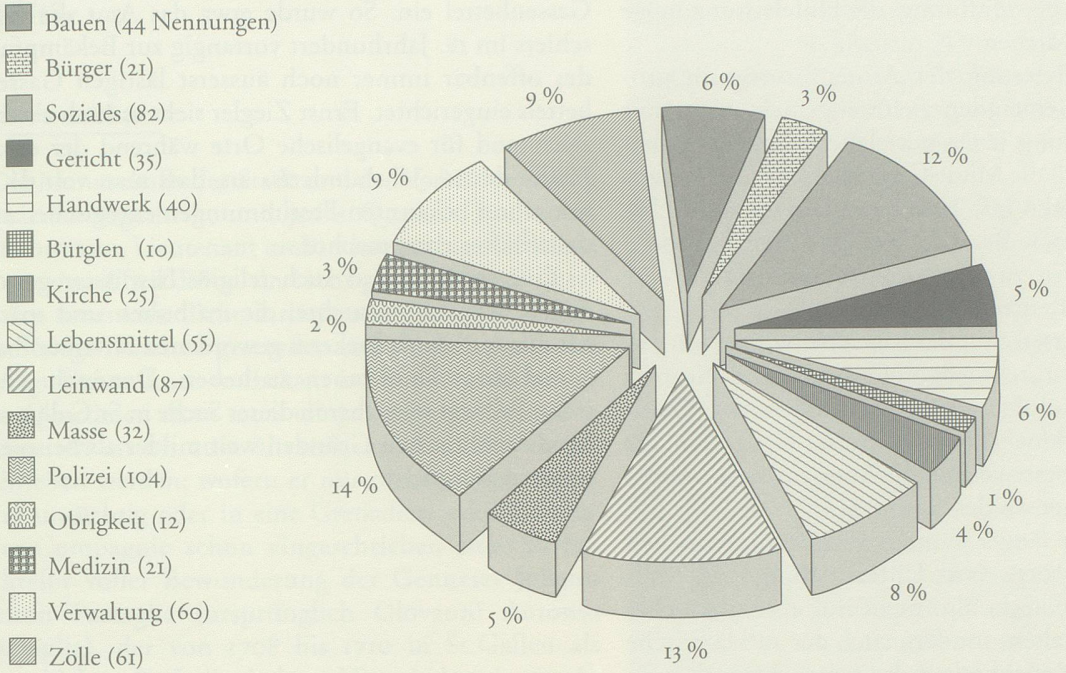

Interpretation

Die Bedeutung der Kategorie «Leinwandgewerbe» für die Stadt St.Gallen leuchtet auf den ersten Blick ein.[30] Warum aber wachsen die Kategorien «Polizei» und «Soziales» in diesem Ausmass? Warum engagiert sich die Stadt immer mehr im Fürsorgebereich, wo doch dieser noch im Mittelalter weniger eine staatliche als viel mehr eine private oder kirchliche Angelegenheit war? Mehrere Gründe können dafür gefunden werden: Einerseits führten die Fürsorgetheorien des spanischen Humanisten Juan Luis Vives (1492-1540) vermehrt zu einer planmässigen, von der jeweiligen Stadt geleiteten Armenpflege im Gegensatz zu der früher vorherrschenden unsystematischen Almosenverteilung.

Das im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit aufkommende Engagement der Städte liegt grösstenteils in dieser Forderung nach Planmässigkeit bei den Hilfsmassnahmen begründet. Dazu kam eine solche Planmässigkeit den frühneuzeitlichen Städten gelegen, neigten sie doch insgesamt zu immer rationellerer Organisation und Verwaltung.[31] Andererseits gab die staatliche Almosenausteilung der Regierung Gelegenheit, ihren gütigen Charakter an der mildtätigen Behandlung der Armen zu beweisen. Norbert Schindler behauptet sogar, dieser Grund stehe vor der Errichtung eines funktionsfähigen staatlichen Wohlfahrtssystems; es gehe dabei «um eine Politik der knapp bemessenen und gerade deshalb grosszügig erscheinenden Gesten gegenüber den Untertanen, um eine Politik der wohldosierten Verneigung vor der Armut, die man stellvertretend für die ganze Bevölkerung an den Bettlern vornahm».[32] Die Demonstration von Grosszügigkeit war sicher mit ein Grund für die Verstaatlichung der Wohlfahrt; der einzige aber war er nicht. Denn die Grosszügigkeit hielt sich in engen Grenzen: Wurde der oder die Bedürftige als arbeitsscheu angesehen, wurde keine Unterstützung gewährt, sondern es drohte die Einweisung ins Zuchthaus, wo die Insassen zu arbeitsamen Gliedern der Gesellschaft erzogen werden sollten.[33] Nur wirklich Bedürftige kamen in den Genuss von Almosen.

Ein anderer Grund findet sich in den Folgen der Reformation. Die Werkheiligkeit wurde jetzt – zumindest in der Theorie – abgelehnt, und damit war auch in Zweifel gezogen, ob der Almosenspender durch seine Hilfeleistung sich selbst einen Dienst erweise.[34]

30 Vgl. dazu oben Kapitel «Wirtschaft - Leinwandgewerbe».
31 Mayer, S. 17.
32 Schindler: Widerspenstige Leute, S. 264.
33 Vgl. dazu unten Kapitel «Wozu Zuchthäuser?»
34 Mayer, S. 17.

Diese Entwicklung war der privaten Armenunterstützung abträglich. Denn private Hilfe für Arme beruht normalerweise auf einem dieser drei Motive: entweder auf echter gegenseitiger Solidarität, auf einem Schenkungsverhältnis mit anthropologischem Hintergrund oder auf der Hoffnung, die Hilfeleistung möge dem Seelenheil dienen.[35]

Die Kollektivierung der Armenfürsorge in protestantischen Gemeinden zielte allgemein nicht nur auf die Aufhebung jener mittelalterlichen Heilsökonomie, die durch die Milde Gabe Diesseits und Jenseits miteinander verknüpft hatte, sondern sie versuchte auch, die privaten Beziehungen zwischen Spendern und Empfängern zu durchtrennen und durch eine bürokratische Beurteilungs-, Kontroll- und Verteilungspraxis zu ersetzen. Hier habe erstmals die bürgerliche Idee Konturen gewonnen, schreibt Norbert Schindler, derzufolge das edelste Motiv der Wohltätigkeit in der Uneigennützigkeit der Gabe liege, die wiederum am ehesten durch die Anonymität des Spenders gewährleistet werden könne.[36]

Hinter der je länger je mehr aufklärungstypischen aggressiven Fürsorge (mit Unterstützung und Kontrolle in einem) steckt also nicht nur absolutistisches Herrschaftsverhalten, sondern auch der aufklärerische Glaube an die Erziehbarkeit des armen Menschen zu einem rechtschaffenen Bürger – durch möglichst frühe Eingliederung von minderbemittelten Menschen in das Fürsorgesystem. Noch im ausgehenden Mittelalter war eine systematische Armenpflege oder «Sozialpolitik» weitgehend unbekannt. Zwar flossen – nicht zuletzt aus Sorge um das eigene Seelenheil – überall Almosen in die Taschen der Armen; eine staatliche Absicherung der Bedürftigen aber fehlte. So blieb zahlreichen Armen gar nichts anderes übrig, als sich mit Betteln durchzuschlagen.

Arme und Bettler, gegen die vorgegangen werden musste, gab es seit dem 16. Jahrhundert zuhauf. Wirtschaftliche und soziale Wandlungen in ganz Mitteleuropa (Rückgang der Reallöhne, Serien von Missernten, erhebliches Bevölkerungswachstum[37]) riefen nach einer neuen Armenpolitik. Von einer eigentlichen Armenpflege und einer systematischen Sozialpolitik kann erst seit dem 16. Jahrhundert gesprochen werden. Die Reformatoren erhoben die Arbeit zur sittlichen Pflicht des Individuums und verboten folgerichtig den Bettel. Arbeitsscheue und Müssiggänger wurden von nun an strikt von Kranken und Gebrechlichen unterschieden, und nur noch «Würdige» sollten eine Unterstützung erhalten.

Gleichzeitig versuchte man, die Armen zu erziehen, damit sie sich aus ihrer Bedürftigkeit selbst befreien konnten.[38] Inwieweit aber der aufklärerische Glaube an den Menschen auch in der Praxis bestand, ist aufgrund der regelmässig veranstalteten Betteljagden und Einsperrungen von Armen in Zuchthäuser allerdings fragwürdig.

Die Zunahme der «Polizei»-Ordnungen erstaunt aufgrund dieser Entwicklung nicht: Denn einen grossen Teil dieser Ordnungen nehmen Artikel gegen den Gassenbettel ein. So wurde etwa das Amt des Harschiers im 18. Jahrhundert vorrangig zur Bekämpfung des offenbar immer noch äusserst lästigen Gassenbettels eingerichtet. Ernst Ziegler sieht es auch als «bezeichnend für evangelische Orte während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts» an, dass man von da an mit schon bekannten Bestimmungen energischer und dauerhafter ernst machte.

Eine strenger und auch religiös bewusster gewordene Obrigkeit versuchte, die im hohen und späten Mittelalter immer lockerer gewordenen Sitten und die Moral ihrer Untertanen zu heben. Dennoch: «Auf jeden Fall war man aber in dieser Sache in St.Gallen aus handelspolitischen Gründen weit milder als beispielsweise in Zürich.»[39]

35 Geremek: Geschichte der Armut, S. 309.
36 Schindler: Widerspenstige Leute, S. 263.
37 Vgl. dazu Abel: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa, S. 17 ff.; Pfister: Das Klima der Schweiz von 1525 bis 1860, S. 119 ff.; Bickel: Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz, S. 43 ff.
38 Hauser: Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 128 f.
39 Ziegler: Sitte und Moral in früheren Zeiten, S. 192 f. Vgl. dazu Ziegler, Ernst: Die Stadt St. Gallen und ihr Umland, mit besonderer Berücksichtigung der Armenfürsorge, in: Oberberger Blätter 1998/99, Gossau, Verlag Cavelti AG, [1998], S. 51-66.

Das Bedürfnis nach Sicherheit

Militär

Quartierschutz

«Die Mannschafft der Stadt und der Vorstädte ist in 9 Quartier abgetheilt, und jedes Quartier hat seinen Haubtmann, Lieutenant und andere nöthige Officiers; der meiste Theil davon sind sehr gute Soldaten, sintemalen unterschiedliche darbey zu finden, so in scharffen Kriegs-Diensten gestanden und folglich die rechte Kriegs-Kunst ihnen wolbekant ist. In eines von besagten Quartieren dann muss ein jeder Burger, von dem jüngesten an bis zum ältesten, arrolirt oder eingeschrieben werden; wofern er nur nicht unvermögend und untüchtig oder in eine Grenadier- oder Constabler-Compagnie schon eingeschrieben ist.» So beschreibt voller Bewunderung der Genueser Johann Anton Patzaglia (ursprünglich Giovanni Antonio Pazzaglia), der von 1708 bis 1710 in St.Gallen als Sprachlehrer für Italienisch und Spanisch tätig war, in einem von 22 fiktiven Briefen in seine Heimat das St.Galler Wehrwesen.[40]

Die Aufgabe der St.Galler Miliztruppen, die im 18. Jahrhundert immerhin etwa 600 Mann umfassten, war hauptsächlich der Schutz der Stadt mit Bewachung der Befestigungen in Kriegs- und Gefahrenzeiten. Schon seit 1378 unterhielt die Stadt kein eigentliches Söldnerheer mehr, sondern verpflichtete jeden männlichen Bürger zum Wehrdienst – eine sowohl kostensparende wie auch aus dem Blickwinkel der Truppenmotivation sinnvolle Lösung. (In gefährlichen Zeiten konnten auch fremde Soldaten angeworben werden.) Wer älter als 18 Jahre war, wurde ausgehoben; weil aber kein Mangel an jungen Männern bestand, konnte es sich die Stadt leisten, nur die Tauglichsten auszuwählen.

Die Stadt war in neun Quartiere eingeteilt, denen jeweils ein Hauptmann, ein Leutnant, ein Fähnrich und ein Quartiermeister, vier Wachtmeister und vier Korporale vorstanden. Diese Quartiereinteilung aus dem Jahr 1658 blieb bis zum Untergang der Stadtrepublik 1798 bestehen:[41]

1. Quartier:	Spisertor, Markttor, Markt und Schmalzmarkt bei St.Laurenzen
2. Quartier:	Müllertor, Multertor, Gallusplatz sowie Bank- und Rosengasse
3. Quartier:	Schibenertor und Gebiet um den Rindermarkt
4. Quartier:	Brühltor und Zeughaus am Bohl, Platztor, Metzge sowie rund um St.Mangen
5. Quartier:	westlich der Altstadt (von St.Leonhard über Bernegg zum westlichen Rosenberg)
6. Quartier:	südlich der Altstadt (Vom Oberen Graben über die Mühlegg und Dreilinden zum Spisertor)
7. Quartier:	östlich der Altstadt (Spiservorstadt und Lämmlisbrunn)
8. Quartier:	östlich der Altstadt (Von der Säge über Linsebühl und Steingrübli bis zum Brühl)
9. Quartier:	nördlich der Altstadt (Vom Platztor über den Leimat, St.Magniberg und Blumenbergplatz bis zum Knottergässlein)

Ausschussfahnen und Grenadierkompanien

Neben diesen Quartierkompanien, die hauptsächlich dem Schutz der jeweiligen Örtlichkeiten dienten, gab es im 18. Jahrhundert noch drei Ausschuss- oder Freifahnen und zwei Grenadierkompanien, eine zu Pferd und eine zu Fuss. Sie waren auf Abruf durch die Eidgenossenschaft bereit, um gegen aussen in Erscheinung zu treten. In einen Ausschussfahnen wurden bei Bedarf auch fremde Handwerksburschen aufgenommen; ihre Sollstärke betrug je etwa 200 Mann. Zu jedem Fahnen gehörte ein «Stückli», eine Kanone, die von Constablern (Kanonieren) bedient wurde.

Das erste Fähnlein setzte sich aus 18- bis 28jährigen Soldaten zusammen, das zweite bestand aus 28- bis 36jährigen und das dritte aus 36- bis 48jährigen Soldaten. Die über 50jährigen wurden entlassen; nur Hintersässen mussten bis zu ihrem 56. Lebensjahr im dritten Fahnen Dienst tun. Allerdings gab es mehr als genug Leute, um die Fahnen zu füllen. Die Hauptleute wurden darum vom Rat angewiesen, bei der Auswahl der untauglichen und unansehnlichen Rekruten etwas «durch die Finger zu schauen», d.h. nur wirklich geeignete auszuheben.[42] Der Rat war sowieso darauf

40 Patzaglia, S. 107-108.
41 Ziegler: Die Milizen der Stadt St.Gallen, S. 82.
42 Ziegler: Die Milizen der Stadt St.Gallen, S. 109.

Der Zug der St.Galler Hilfstruppen nach Basel 1792. Zeichnung in: St.Gallischer neueingerichteter allgemeiner Calender, 1793, o. S.

bedacht, das Ansehen der Stadt nicht durch ein schlecht ausgerüstetes oder unansehnliches Heer zu schmälern. So verordnete er 1793, dass bei einem allfälligen Auszug alle drei Ausschussfahnen und die beiden Grenadierkompanien die gleiche Montur zu tragen hätten – «um sich nicht durch eine disfallsige mehrere oder wenigere verschiedenheit unserer contingente bey unseren miteydtgenoßen lächerlich zu machen».[43]

Der Militärdienst war für die St.Galler des 18. Jahrhunderts keine grosse Belastung. Ernst Ziegler beschreibt in seinem Milizenbuch die Quartierkompanien als eine Art Waffeninspektionskreise, die auch bei Feuersbrünsten zum Einsatz kamen.[44] Die Waffeninspektionen wurden nicht auf einem Platz in der Stadt durchgeführt, sondern die Offiziere der neun Quartiere mussten jährlich einmal zu einer unbestimmten Zeit die Visitation der Waffen bei jedem Bürger in seinem Haus vornehmen und kontrollieren, ob jeder Soldat «mit einer zweilötigen Flinte, an welcher ein Riemen, mit Bajonett, Säbel, Patronentasche mit Patronen, Kugel und Feuersteinen» ausgerüstet sei.[45]

Militärische Ränge

Seltsamerweise finden sich im Eidbuch von 1757 nur drei eindeutig militärische Ränge, die schwören mussten: Die Hauptleute, die Fähnriche und die gemeinen Soldaten. Die Zwischenränge fehlen, also etwa Leutnant, Wachtmeister und Korporal. Zwar sind Eide und Ordnungen eines «stadtlieutenants»[46] und eines «wachtmeisteren»[47] erhalten, doch wird ihnen explizit die Besorgung der Wache aufgetragen, nicht militärische Aufgaben in den Quartierkompanien oder Freifahnen. Ausserdem stehen sie an einem anderen Ort als Hauptmann, Fähnrich und Soldat, deren Eide gleich hintereinander folgen.[48] Warum nur diese drei Chargen schwören mussten, ist nicht bekannt.

Im ersten Eidbuch erscheinen Soldaten, Fähnrich und Hauptmann an gleicher Stelle.[49] Im Eidbuch von 1657 fehlen militärische Ränge völlig. 1740 erscheinen dann der Fähnrich, der Hauptmann, die Soldaten, der Stadthauptmann und -leutnant sowie der Stadtmajor, der Wachtmeister und die Unteroffiziere.[50] Auch die Offiziere waren Milizsoldaten; sie gingen in ihrem zivilen Leben einem Beruf nach.

Hauptleute

In ihren Eiden mussten die Hauptleute nicht nur schwören, kein Soldatenleben leichtfertig aufs Spiel zu setzen, sondern es wurde von ihnen auch Tapferkeit, Ehrlichkeit und Treue verlangt.[51] Der Hauptmann be-

43 RP 1793, S. 71 ff.
44 Ziegler: Die Milizen der Stadt St.Gallen, S. 91.
45 Patzaglia, S. 106.
46 Bd. 537b, S. 223.
47 Bd. 537b, S. 224.
48 Bd. 537b, S. 459 ff.
49 Bd. 535, S. 531 und v.
50 Bd. 537, S. 333 ff. und 161 ff.
51 Bd. 537b, S. 459.

fehligte im 18. Jahrhundert ein Banner mit etwa 300 Mann; er entsprach damit eher dem heutigen Rang eines Majors. Im 16. Jahrhundert war dem Hauptmann in seinem Eid noch lediglich anbefohlen, die ihm anvertrauten Männer nicht leichtsinnig zu «verwagen».[52]

Fähnriche

Der Fähnrich hatte mit seinem «fändli» etwa 150 Mann unter sich und entsprach damit dem heutigen Hauptmann. Er hatte neben seiner Führungsfunktion noch eine zweite, auf die sein Name hinweist: er führte das Fähnlein oder Banner mit, den Stolz der Truppe, von dem er niemals weichen und es nicht in fremde Hände geben durfte. Er musste dem Hauptmann jederzeit helfen und ihm zur Verfügung stehen.[53]

Soldaten

Die gewöhnlichen Soldaten der Ausschussfahnen mussten schwören, ihren Vorgesetzten gehorsam zu sein, an dem ihnen zugewiesenen Ort im Heer zu bleiben, nicht vom Fahnen zu laufen und sämtliche Befehle ehrlich, tapfer und beflissen auszuführen, wie es sich für Soldaten gehöre.[54] 1511 wurde im «gesellen- und söldnereid» befohlen, dass «alle die, so zu ziechen verordnot sind, es sige unnder dem vennli, in der vor- oder nachhuet oder die nach furohin verordnet werdent, an welliches ort das ist, söllent sweren, ain jeder an dem ort, da er hin verordnot wirt, zue pliben unnd an khein annder ennd ze loffen one des hoptmanns und vennrichs haissen unnd erloben».[55]

Seit 1378 hatte St.Gallen kein Söldnerheer mehr, es war aber vorgesehen, in gefährlichen Zeiten die eigenen Soldaten durch fremde Gesellen zu ergänzen.

Grenadiere

Der Dienst bei den Grenadieren, die als feinere und angesehenere Truppengattung galten, war dermassen beliebt, dass der Rat 1750 veranlassen musste, dass inskünftig niemand einfach so von einem Fahnen zu einer Grenadierkompanie wechseln durfte, sondern nur mit schriftlicher Erlaubnis des vorgesetzten Hauptmanns.[56] Allerdings wurde jungen Bürgersöhnen,

St.Galler Grenadier zwischen 1760 und 1770, Standort beim Scheibenerhüttli, Hochwacht.
Zeichnung vermutlich von Daniel Ehrenzeller (1788-1849).
Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen.

deren Eltern von Berufs wegen Pferde hielten, etwa Bierbrauer, Müller oder Bleicher, erlaubt, sich gleich von Anfang an in den Reiterkompanien zu «engagieren».[57] So stolz kann der Anblick dieser Reiterei aber nicht gewesen sein, wenn die Dragoner auf Bierkutschengäulen reiten mussten... Ein besonderer Eid für die Grenadiere findet sich in keinem Eidbuch.

Wache in der Stadt

Das Wachtsystem

Das Wachtsystem der Stadt bis ins 19. Jahrhundert war kompliziert: Einerseits gab es Milizwachen, in denen die Bürger turnusmässig zum Wachtdienst aufgeboten wurden, andererseits Berufswächter, die von der Obrigkeit bezahlt wurden. Dazu kamen noch von den Bürgern bezahlte Stellvertreter, die auf Wunsch den Wachtdienst gegen Entgelt übernahmen.

Die Funktionen der Wachen waren mannigfaltig: in den Eidbüchern stossen wir auf Wachtzahler, Wachtmeister, Wachtbieter, besoldete Wächter, Bürgerwächter, Wächter auf den Türmen, Wächter beim Platztor,

52 Bd. 535, S. 53r.
53 Bd. 537b, S. 460, ähnlich, aber kürzer, auch 1511 (S. 53) und 1740 (S. 335).
54 Bd. 537b, S. 461.
55 Bd. 535, S. 53v.
56 Ziegler: Die Milizen der Stadt St.Gallen, S. 98 f.
57 RP 1797, S. 238 f.

rufende Wächter, Windwächter, Scharwächter, Wachtoffiziere, Wachtunteroffiziere, auf den Stadthauptmann und den Stadtleutnant. Sie alle hatten im Wachtsystem der Stadt eine bestimmte Funktion auszuüben.

Jede Nacht mussten 18 Männer den Wachtdienst versehen: ein Wachtmeister, ein Unteroffizier, sechs Bürger, zwei Hintersässen und acht Lohnwächter. Insgesamt fünf Schildwachen waren zu besetzen: eine vor dem Wachthaus in der heutigen Marktgasse, eine beim Müllertor auf dem Damm, eine auf dem Multertor, eine im Schlafwinkel und eine auf dem Harztürmlein.[58] Jede Schildwache bestand aus drei Mann, die einander ablösten. Der Wachtmeister führte die Schildwachen an ihren Ort, in der übrigen Zeit hatte er auf den Ringmauern umherzugehen. Während der Jahrmärkte wurde jeweils eine doppelte Wache aufgezogen. Die Wachen begannen «nach der feürglogge»[59]; zu diesem Zeitpunkt wurden auch die Stadttore geschlossen. Die gewöhnlichen Wächter mussten sich mit einem Obergewehr, einer Muskete, sowie mit Blei, Loth und Kraut versehen einfinden; die Offiziere waren nur mit einem kurzen Degen bewaffnet. Die Wachen dauerten jeweils bis zur Toröffnung am Morgen.

Der Wachtbieter als Organisator

Die Organisation des Wachtwesens – wer zu welcher Zeit wo Wache schieben musste – oblag dem Wachtbieter. Er bot «nach anweisung seines in handen habenden quartierbuchs» alle Bürger auf die Wacht, von denen, die ihre Wachen nicht selbst versahen, zog er das Wachtgeld ein und stellte dieses innerhalb acht Tagen dem Wachtzahler zu – ohne «davon im geringsten nichts zu seinem eigenen nutzen zu verwenden».[60] Sein Quartierbuch musste er alljährlich mit den Namen der Burschen, die eben 18 geworden waren, ergänzen.

Am Ende jeden Jahres wurde sein Quartierbuch mit dem des Stadthauptmanns verglichen und bei Uneinheitlichkeit nachgeführt. Danach wurde es dem Wachtzahler zugestellt, der daraus ersehen konnte, wer seine Wache selber versehen hatte und wem er für die besoldeten Wächter Rechnung zu stellen hatte. Das Wachtgeld einziehen musste der Wachtbieter dann allerdings wieder selber, nach Anweisung des Wachtzahlers.

Eine wichtige Aufgabe des Wachtbieters, der ja immer wieder in die Häuser der einzelnen Bürger und Hintersässen gehen musste, um sie auf die Wache zu bieten, war das Aufpassen auf «fremde personen».[61] Wo er Fremde, «die ohne hochobrigkeitliche bewilligung bey angenommenen hintersaßen oder auch bey burgeren selbst unterschlauf und aufenthalt fänden», entdecken würde, solle er diese und die ihnen Unterschlupf gewährenden Bürger oder Hintersässen sofort dem regierenden Bürgermeister anzeigen, damit beide Parteien vor dem Rat zur Verantwortung gezogen und «das angemeßene strafammt gegen die ausgeübet» werden konnte.[62]

Neben den organisatorischen und fremdenpolizeilichen Aufgaben hatte er auch praktische zu erfüllen. Jeden Abend zündete er die Laternen bei den Leinwandbänken und unter dem Rathaus an und sorgte dafür, dass auch im Wachthaus genügend Licht vorhanden war. Er veranlasste auch «allewege nöthige anwendung zum einheizen der wachtstuben».[63]

Ihren Lohn erhielten die gewöhnlichen (Lohn)-Wächter durch den Wachtbieter vom Wachtzahler; dieser war zugleich Obmann der Windwächter und musste diese bei Sturmwetter aufwecken lassen und sodann mit ihnen in der Stadt herumgehen und darauf achten, dass «feüers halber nirgends schaden geschehe noch sonsten etwas verwahrloset werde».[64] Die Trompeter erhielten jährlich ihren Sold, die Torhüter wöchentlich und die Lohnwächter alle drei Monate.

1511 war der Eid des Wachtbieters kurz: Der Wachtbieter schwor, «die wachten getrüwlich unnd uffrechtlich ze gepieten unnd darinn niemannds ze schonen noch ze übersechen. Er sol ouch ze nacht uffston, zu den wachten allenthalb sechen unnd inen rüffen ob sy da sient, schlaffint oder wachint. Weliche wacht im ouch nit entsprechen wellint, dieselben bim ayd anzegebenn.» Er soll nicht in regelmässiger, sondern in zufälliger Reihenfolge die Wachen kontrollieren, und zwar zweimal pro Nacht. Besondere Vorsicht war ihm befohlen für den Fall, «wenn es weyt». Er solle auch auf «die bettler unnd stirnnenstössel[65] sehen unnd kaine über dry tag hie laussen».[66]

Stadthauptmann, Stadtleutnant und Wachtmeister

Der Stadthauptmann und sein Leutnant mussten vorrangig in Kriegs- und Friedenszeiten dafür sorgen, dass die Wachen immer ordentlich bestellt und mit den notwendigen Waffen und passender Munition versorgt waren, wie es sich «ehrlichen, redlichen, dapfferen und ohnverzagten officieren gebührt».[67] Laut ihrer Ordnung hatten sie die Wachen aufzubieten, durften dabei

58 MN 3, S. 807 ff.
59 Bd. 537b, S. 241.
60 Bd. 537b, S. 568.
61 Bd. 537b, S. 568.
62 Bd. 537b, S. 570.
63 Bd. 537b, S. 568 f.
64 Bd. 537b, S. 170.
65 Stirnenstössel: heute etwa «Schläger» oder «Radaubruder».
66 Bd. 535, S. 21r.
67 Bd. 537b, S. 172.

keinen Bürger vor dem anderen bevorzugen und mussten bei Wachtvergehen eingreifen.

Der Wachtmeister war der eigentliche Offizier vom Dienst; er richtete die Wachen ein, sorgte für Ruhe und Ordnung unter den Wächtern «in den wachthaüseren in oder vor der statt oder wo das immer seyn mag» und bestrafte die Wächter bei kleineren Vergehen «durch straffen, die in der garnison üblich sind».[68] Ihm direkt unterstellt waren die Wächter, die rufenden Wächter, die Turmwächter sowie die Torwächter. Überdies hatte er den Wachtzahler aufwecken zu lassen, wenn starke Winde aufkamen. Er hielt auch ein scharfes Auge und ein ebenso scharfes Ohr auf die rufenden Wächter und achtete darauf, dass die Turmwache jede Stunde ihren Fanfarenstoss von den Türmen erschallen liess. Versäumten sie es, mussten sie sich vor dem Bürgermeister verantworten. Die Turmwächter wurden jede Nacht dreimal kontrolliert, ob sich auch wirklich auf jedem der beiden Türme zu St.Laurenzen und zu St.Mangen zwei Wachen befanden; fehlte einer, wurde er bestraft.

Die Mannschaft

Die Mannschaft des Wachtmeisters bestand aus Lohn- und Milizwachen. Diese Bürgerwache setzte sich aus Bürgern zusammen, die nicht einen bestimmten Betrag an die Stadt zahlen und sich damit vom Wachtdienst freikaufen wollten. Bei der hohen Anzahl tüchtiger Wächter traf es jeden Bürger etwa drei- bis viermal im Jahr auf die Wache. Besonders eingeschärft war ihnen, sich des Schlafens zu enthalten, nicht betrunken auf die Wache zu kommen, viel weniger während der Wache vom Dienst zu gehen und sich dem Trinken hinzugeben. Vor allem mussten sie gegenüber ihren Offizieren gehorsam sein und ihrem Befehl, solange sie auf der Wache waren, nachkommen, damit alles gut vonstatten ging und die Wache immer richtig kommandiert werden konnte; die Erfahrung hatte nämlich gezeigt, dass – wo ein einheitliches Kommando fehlte – «allerley schädliche unordnungen» daraus entsprangen.[69]

Die besoldeten Wächter mussten all dies auch befolgen; ihre Ordnung war aber umfangreicher und schärfte den Lohnwächtern zudem ein, es sei verboten, auf der Wache zu streiten. Vielmehr solle man sich in guten, freundlichen und ehrbaren Gesprächen vertragen. Würden dann wider Erwarten trotzdem zwei Wächter in Streit geraten, sollte der vorgesetzte Offizier erst versuchen, sie mit Worten zu besänftigen. Fruchtete dies nichts, hatte der Offizier «vollkommenen gewalt, einen solchen widerspännigen und ungehorsammen auf andere wege zur gebühr zu zwingen» und einen solchen dann dem Amtsunterbürgermeister zu angemessener Bestrafung anzugeben.[70] Offenbar waren diese Wächter eher rauhe Burschen; denn ihren vorgesetzten Offizieren wurde auch befohlen, sie sofort dem Bürgermeister anzugeben, wenn sich «der einte oder andere der wächteren mit schwehren, fluchen und anderem ruchloßen weßen» versündigte.[71]

Die Trompeter

Die Trompeter waren ein Teil der ordentlichen Wache; sie mussten jeden Tag «und zwaren von st.gallitag [16. Oktober] biß zu eingehendem merzen abends um sechs uhren, von eingehendem merzen aber biß widerum st.gallitag bald nach verleüteter abendglocken» auf die Wache blasen.[72] Darüber hinaus hatten sie täglich – ausser wenn eine Leiche ausgetragen wurde – «wenigst vier stücklin von psalmen oder liederen mit posaunen» wechselweise vom St.Laurenzen- und St.Mangenturm zu blasen; an Samstagen und wenn Wochenmarkt war, mussten sie jeweils um zwölf Uhr mittags mit «posaunen und zinken» sich hören lassen.[73] Ferner bliesen die Trompeter traditionell die beiden Jahrmärkte im Frühling und im Herbst ein und aus. Streng verboten war ihnen, auf den Türmen eine Kerze zu haben; auch beim Hinaufsteigen durften sie sich nur mit einer geschlossenen Laterne leuchten.

Die Turmwache

Neben dem Turm des fürstäbtischen Klosters ragten zwei Kirchtürme hoch über die Dächer der Stadt hinaus, der von St.Laurenzen und der von St.Mangen. Diese beiden Türme boten einen idealen Ausguck für die Turmwächter, die darauf verordnet waren. Sie waren jeweils zu zweit; der eine blieb bis Mitternacht auf, der andere bis Wachtende am Morgen. Passierte etwas Gefährliches – vor allem auf Feuer hatten sie zu achten –, musste der eine «sturmschlagen», das heisst die Sturmglocke läuten, während der andere sofort dem Wachtmeister Meldung zu machen hatte.

Das Signal von jenem Turmwächter, der als erster das Feuer entdeckte, wurde von denen auf den anderen Türmen «in und vor der statt» aufgenommen und weiterverbreitet. Das System klappte hervorragend; beim grossen Stadtbrand von 1830 wurden auf diese

68 Bd. 537b, S. 225.
69 Bd. 537b, S. 234.
70 Bd. 537b, S. 230.
71 Bd. 537b, S. 232.
72 Bd. 537b, S. 237.
73 Bd. 537b, S. 237.

Weise Gemeinden bis ins Rheintal innert kürzester Zeit alarmiert, so dass sie Hilfe schicken konnten.[74]

Ebenso achteten die Turmwächter auf Zeichen anderer Ortschaften: «Würden sie den außert der statt gerichten ein feüer wahrnehmen», so musste einer von ihnen in der Wachtstube sofort Meldung machen.[75] Jede Stunde hatten sie sich mit ihren Trompeten von den Türmen vernehmen zu lassen, und zwar nicht, um den Bürgern die Zeit anzugeben, sondern um sie zu beruhigen: «Damit man auch spühren möge, daß sie ihre wacht behörigermaaßen abwarten, sollen sie auf den beyden thürnen so offt die glogge schlägt von jeder der vier seiten des thurns herab durch die trompeten die stunden anmelden.»[76] Kerzen waren auch ihnen «bey hochoberkeitlicher straff und ungnade» verboten.[77]

Die rufende Wache

Wer des Nachts auf den dunklen Strassen St.Gallens unterwegs war, konnte leicht den «umgehenden ruffenden wächteren» begegnen.[78] Diese besoldeten Doppelpatrouillen zogen durch die Stadt und gaben jede Stunde an, wieviel es geschlagen hatte.

Diese Patrouille hatte bei jedem Stadttor vorbeizugehen und zu prüfen, ob es gut verschlossen sei – einem heutigen Securitas-Wächter nicht unähnlich. Eine der Hauptaufgaben war auch hier das Achtgeben auf offene Feuer; die Angst der St.Galler vor einer Feuersbrunst war gross.[79]

Doch nicht nur feuerpolizeiliche Aufgaben mussten sie erfüllen, sondern auch sicherheitspolizeiliche. Sie sollen «alle unfugen und unzimlichkeiten, so nachtszeit auf den gaßen mit singen und schreyen, schlägereyen und in all andere weg fürgehen möchten», nach bestem Vermögen verhindern und nichts Ungebührliches zulassen. Wenn sie einen solchen Unruhestifter erwischten, mussten sie ihn dem Bürgermeister oder dem Unterbürgermeister angeben, ebenso wie jene Personen, die nach 21 Uhr ohne Licht auf den Strassen unterwegs waren.[80] Dazu waren sie mit «guten wehr und waafen» ausgerüstet. Auch hier war die Wachtzeit geteilt; die Ablösung fand um Mitternacht statt.

Wer zu spät auf die Wache kam, zu früh von ihr ging, statt zu patrouillieren etwas anderes tat oder sonst seiner Pflicht nicht nachkam, musste von seinen Mitwächtern dem Unterbürgermeister angezeigt werden. Für das erste Mal drohte Gefängnis, für das zweite Mal «gänzliche verstoßung von der wacht ohne gnade».[81]

Die Scharwache

Eigentliche Aufgabe der Scharwache war das Patrouillieren in der Vorstadt. Diese Art Wache ist bis 1918 beibehalten worden, seit 1911 allerdings nur noch als Begleitmannschaft der ordentlichen Polizei.[82] Ihr Name leitet sich von «Schar» ab. Sie wurde aus der gesamten Bürgerschar rekrutiert. Reiche Bürger konnten sich auch hier gegen Entgelt durch besoldete Wächter vertreten lassen.

Ihre Ordnung wurde neu geschrieben, weil «verschiedene unordnungen, die bey der schaarwacht vorgehen, misbeliebig angezeiget» wurden.[83]: Erstens kamen die Wächter – besoldete und Bürger oder Hintersässen, die ihre Wachen selbst versahen – oft zu spät auf die Wache; zweitens gingen sie zu früh von der Wache, und drittens erfrechten sie sich, während ihres Dienstes «von der wacht weg und dem trinken oder anderen geschäften» nachzugehen. Dies musste natürlich abgestellt werden. Deshalb wurde ihren Vorgesetzten eingeschärft, «daß sie sowohl selbsten ihren pflichten ein gefliißen genügen thun, als aber genau auf den obhalt diser ordnung achten und keinem wächter hierinfalls verschonen».[84] Offenbar nahmen es also auch die Vorgesetzten nicht immer allzu genau mit den obrigkeitlichen Vorschriften.

Damit die Scharwache in der Vorstadt nie mit zuwenig Personal versehen war, wurde angeordnet, dass jeweils zwei sogenannte «täfelinwächter» auf Abruf bereit sein sollten, den Dienst der Säumigen zu versehen. Diese wurden daraufhin jeweils mit zwölf Kreuzern zur Kasse gebeten.

Die Windwächter

Die Windwächter waren ausserordentliche Wächter; sie taten nur Dienst, wenn heftiges Sturm- oder Windwetter über die Stadt zog. Dann mussten sie umgehen und schauen, dass «feüers halber nirgends schaden geschehe noch sonsten etwas verwahrloset werde».[85] (Mehr zu ihnen im Kapitel «Angst vor Feuer».)

74 Vgl. Kapitel «Angst vor Feuer».
75 Bd. 537b, S. 239.
76 Bd. 537b, S. 239.
77 Bd. 537b, S. 240.
78 Bd. 537b, S. 242.
79 Vgl. Kapitel «Angst vor Feuer».
80 Bd. 537b, S. 243.
81 Bd. 537b, S. 244.
82 MN 3, S. 819.
83 Bd. 537b, S. 245.
84 Bd. 537b, S. 245.
85 Bd. 537b, S. 490.

Stadttore und Befestigung

St.Gallen könnte mit Fug und Recht auch als die Stadt der Tore bezeichnet werden, boten doch sieben Tore den Menschen Einlass in den Bezirk innerhalb der Stadtmauern, die eigentliche Altstadt: das Spiser-, Brühl- und Platztor im Osten, das Schibener- und das Multertor im Westen, das Müller- und das Karlstor (welches dem Abt gehörte und 1567 als eigenes Tor für das Kloster erbaut wurde) im Süden.[86] «Um die ganze Stadt vom Müllerthor bis zum Speiserthor ist eine Ringmauer oder ein vier Fuss breiter Korridor auf der Stadtmauer, auf welchem man bei Regenwetter um die ganze Stadt gehen kann, ohne von dem Regen betroffen zu werden, da dasselbe mit einem Dach versehen, welches mit Dachziegeln bedeckt ist und anno 1578 auf die Stadtmauer gesetzet worden. Ueberall sind Schiesslöcher auf dieser Mauer angebracht, damit die Stadt bey einem Ueberfall gegen seyne Feinde sich verteidigen kann; auch dienet sie im Frühling, und Herbst und Winter denen Schönfärbern, um die gefärbte Leinwand daselbst zu tröknen, und den Seilern, um Strike und Bindfaden zu spinnen. Starke und feste Thürme stehen in derselben.»[87]

Vor der Mauer war ein Graben; er war teilweise mit Wasser gefüllt, teilweise wurden Hirsche darin gehalten. Noch heute zeugen die Strassennamen «Unterer Graben», «Oberer Graben» sowie «Burggraben» davon.

Die Torschliesser

Jedes der Tore wurde von jeweils zwei «thorbeschließern» bewacht; sie mussten es am Morgen nach der sogenannten Torglocke öffnen und am Abend «nach verleüteter feüerglogge» wieder schliessen, und zwar «solle diese auf- und zuschließung jedesmal in beyseyn beyder zu dem gleichen thor verordneten männeren geschehen, wie ihnen denn obliget, die thorschlüßel miteinander abzuwechseln, so doch zu jeder thüre einer einen schlüßel haben solle».[88]

So hatte jeder Wächter zu einem der beiden Torflügel einen Schlüssel; keiner konnte das ihm und seinem Kameraden verordnete Stadttor alleine öffnen. Nur durchs Platztor (und später durchs Brühltor) wurden Passanten noch bis 23 Uhr (und morgens ab vier Uhr) eingelassen. Dieser Einlass galt bis 1786, danach wechselte er vom Platz- zum Brühltor.[89] Für diese besondere Nachtwache beim Platztor war neben den gewöhnlichen Torschliessern noch ein «platzthorhütter» angestellt; er wohnte im Platztor-Gebäude und teilte sich seinen Lohn mit den beiden Einlässern.

Das Wachen bei den Toren verleitete offenbar nicht wenige zum Trinken, deshalb war den Torhütern in ihrer Ordnung eingeschärft, sie «sollen auch unter tagen nicht hin und her spazieren oder allein in den stüblinen sitzen oder dem trincken obligen», sondern vielmehr geflissentlich achtgeben auf die Leute und Waren, die durch ihr Tor gingen.[90] Besonders «in den langen winthernächten» sollen sie nicht beide miteinander «zu dem nachteßen gehen», sondern nur einer nach dem andern, und zwar jeder höchstens eine halbe Stunde, «damit die posten immerzu recht wohl besorgt seyen».[91]

Ein besonders scharfes Augenmerk mussten sie auf die «bekandten landstreicher und anderes bettelgesind» haben und sie nicht in die Stadt hineinlassen, sondern von den Toren fortjagen. Betteln in der Stadt war verboten; wenn ein Torhüter einen Bettler in die Stadt liess, der später von den Bettelvögten oder den Harschieren aufgegriffen wurde, hatte er eine strenge Strafe zu gewärtigen. Bettler mussten ohne Verzug weggewiesen werden.

Personen, bei denen die Torhüter argwöhnten, sie könnten betteln wollen, hatten sie einzuschärfen, dass das Betteln verboten war. Erfrechte sich ein solchermassen Ermahnter trotzdem, die Bürger zu belästigen, wurde er mit Schlägen belegt und aus der Stadt vertrieben. Versäumte es ein Torhüter, einem verdächtig Scheinenden das Betteln zu verbieten, wurde er vor den Rat geladen und hatte sich dort zu verantworten.

Die Torschliesser waren mit einem Seiten- oder Untergewehr, d.h. einem kurzen Degen, bewaffnet. Als besondere Vorsichtsmassnahme durften die Wächter der grösseren Tore Reiter oder Fussgänger nicht einfach durchgehen lassen, sondern mussten erst das äussere Tor öffnen, die Leute einlassen, das äussere Tor schliessen und dann erst das innere öffnen. Dadurch wurde verhindert, dass etwa ein Durchreiten ohne Bezahlung geschah oder dass in Kriegszeiten ein überfallartiger Einbruch in die Stadt passieren konnte.

Den Wächtern beim Brühl- und Schibenertor war zudem noch auferlegt, dass sie «immer ein verzeichniß von den hiesigen herbergen aller handwercken zur stelle haben, um [...] die nachtzeit anhero kommende handwerksgesellen in solche herbergen weisen» zu können.[92] Schliesslich wollte man nicht, dass sich fremde Burschen des Nacht auf den Strassen herumtrieben und die Bürger belästigten. Desgleichen mussten sie auch allen Fremden, «die ein aufsehen zu verdienen scheinen», Namen und Herkunft abfragen und in

86 Vgl. dazu Ziegler: Beschreibung der Stadttore, in: Geschäftsberichte der Ersparnisanstalt der Stadt St.Gallen (Jg. 1989, 1991, 1992, 1994, 1995, 1996).
87 Wartmann: Zur Geschichte der Stadt St.Gallen, S. 14.
88 Bd. 537b, S. 58.
89 Ehrenzeller: Geschichte der Stadt St.Gallen, S. 289.
90 Bd. 537b, S. 448.
91 Bd. 537b, S. 64.
92 Bd. 537b, S. 64.

Erfahrung bringen, wo dieselben logieren wollten. Wäre dann in jener Nacht «etwas wiedriges» in der Stadt vorgefallen, hätte man auf die Fremden, die sich hier aufhielten, zurückgreifen können. Offenbar durften Fremde – wie auch Händler – nur durch diese beiden Tore in die Stadt kommen.

Die Tore waren in der Nacht immer verschlossen; Einlass wurde keiner gewährt – ausser man hatte eine «speciale erlaubtnuß» des Bürgermeisters. In dringenden Fällen konnte – nachgewiesen ist dies aber nur für das Platztor – diese Erlaubnis auch des Nachts eingeholt werden. Ausgenommen von dieser Regelung waren «aerzt, abotecker, barbierer und hebammen, so zu krancken leüthen oder schwangeren frauen erfordert wurden, deßgleichen meiner herren rathsbotten»; diese waren ohne Nachfrage beim Bürgermeister sofort einzulassen.[93]

Wegzoll in die Stadt

Hauptaufgabe der Torwächter war neben dem Wegweisen von Bettlern, Landstreichern und Tagedieben die Einnahme des Zolls, den jeder Händler auf seine ein- oder ausgeführte Ware entrichten musste. Karren mit zollpflichtigen Gütern wurden nur beim Brühl- und Schibenertor abgefertigt; durch die anderen Tore konnten nur Reiter und Fussgänger passieren. Der Zoll betrug für «eine ledin», eine Ladung, zwei Pfennig.

Jeder Viehhändler erhielt eine Quittung für den auf sein Vieh entrichteten Zoll bei der Einfahrt; wollte er wieder aus der Stadt hinausfahren und konnte kein solches «ordentliches zollzedulin» vorweisen, wurde er als «leichtsiniger betrieger» angehalten, sein Vieh mit Arrest belegt und er selbst dem Bürgermeister vorgeführt.[94] Der Zutritt zur Stadt mit Vieh war nur während der Woche möglich; an Samstagen und Markttagen mussten die Torwächter Viehhändler abweisen.

Zolltarif vom Brühl- und Schibenertor[95]

ein Fussgänger	ein Kreuzer
ein Reiter	ein Kreuzer
sein Pferd	fünf Kreuzer
ein Kutscher	ein Kreuzer
seine Pferde	je sechs Kreuzer
sein Karren	sechs Kreuzer
amtliche Fuhren, das Pferd	zwei Kreuzer
der Amtmann	ein Kreuzer
ein Schwein	zwei Kreuzer
eine Kuh	zwei Kreuzer
ein Kalb, Schaf oder eine Ziege	ein Pfennig

93 Bd. 537b, S. 60.
94 Bd. 537b, S. 448 ff.
95 Bd. 537b, S. 64.

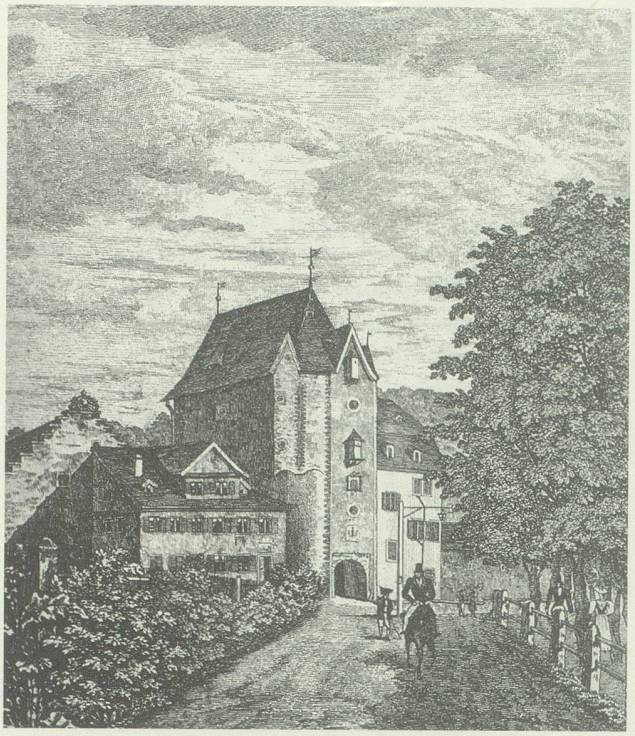

Das Brühltor mit Waaghaus und Bank Wegelin sowie der Rorschacher Strasse, nach der Natur gezeichnet und gestochen von Johann Jacob Rietmann, aus: Rietmann, J. J.: Die Thore der Stadt St.Gallen im Jahr 1834, St.Gallen 1834. Kantonsbibliothek (Vadiana) St. Gallen.

Das Platztor mit der St.Jacob-Vorstadt, nach der Natur gezeichnet und gestochen von Johann Jacob Rietmann, aus: Rietmann, J. J.: Die Thore der Stadt St.Gallen im Jahr 1834, St.Gallen 1834. Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen.

Das Umfahren der Stadt zwecks Vermeidung des Transitzolls wurde ebenfalls als «zollsbetriegerey» angesehen. Die Wächter mussten denn auch besonders darauf achten, dass keiner sich erfrechte, um die Gräben, d.h. um die Stadtmauer, zu fahren. Hatte ein Torhüter einen Zollbetrüger aufgegriffen, wurde ihm der dritte Teil der Geldbusse überlassen, die der Unverschämte zu entrichten hatte. Das spornte den Eifer der Torwächter zusätzlich an. Zudem drohte ihnen der Rat mit sofortiger Absetzung, wenn sie ihren Pflichten nicht geflissentlich nachkamen.

Das Bettelwesen

Dem Rat der frommen Reichsstadt und Republik St.Gallen machte in früheren Zeiten allerlei vagierendes Volk viel zu schaffen. Neben Seiltänzern, Gauklern, Marionetten- und Taschenspielern, Narrenpossentreibern und dergleichen «Zirkusvolk» kamen immer wieder auch scharenweise fremde Handwerksgesellen und Ärzte, fahrende Studenten, Marktschreier, Hausierer, Zigeuner, Landfahrer und ähnliche «Vaganten» sowie eben Bettler, aus echter oder vorgetäuschter Not, für ein paar Tage in unsere Stadt.

Sie alle waren keine gern gesehenen Gäste, lebten sie doch meist in elenden Verhältnissen, oft abseits der frommen Pfade des gesitteten Bürgertums und ohne christliche Grundsätze und Moral. Dauernd von einem Ort zum andern unterwegs, waren sie in den Augen der Obrigkeit und Bürgerschaft ein steter Anlass der Unsicherheit, der Gefahr und des Ärgers. Und da sich auch Mordbrenner, Räuber und andere Verbrecher, falsche Mönche, verwilderte Söldner, Gebrandmarkte aller Art und sonstige wilde Burschen, denen vieles zuzutrauen war, unter dem fahrenden Volk befanden, hatten Bürger und Rat sich wohl in acht zu nehmen.

Man suchte nicht nur alle Gauner, Diebe und Banditen, Zigeuner, Heiden und Lotterbuben, Söldner und Dirnen, sondern z.B. auch Seiltänzer und ähnliche Artisten von der Stadt fern zu halten.[96] Besonders aber forderte die Obrigkeit der Kampf gegen das Bettelwesen: Immer wieder erschienen Mandate und Verordnungen, in denen einerseits das Betteln, andererseits das eigenmächtige Austeilen von Almosen auf den Strassen verboten wurde.

Der Gassenbettel

Bedürftigen Fremden war der Aufenthalt in St.Gallen erlaubt; sie wurden hier für eine Nacht unentgeltlich ins Seelhaus (Fremdenspital) aufgenommen und erhielten überdies noch einen Zehrpfennig mit auf den Weg, bevor sie wieder aus der Stadt ziehen mussten. Sie durften aber auf gar keinen Fall in der Stadt betteln. Denn der für Bürger und Rat lästige Gassenbettel war bereits 1603 in einer Ratsverordnung verboten worden.[97] Auch mussten die Torhüter ja jedem verdächtigen Fremden einschärfen, in der Stadt nicht zu betteln. Schon 1511 waren die Mesner der Kirche St.Laurenzen angehalten, «alle bettler, denen es nit mit sonnderhait erlopt ist, für die kilchen hinuß ze füren unnd in der kilchen nit umbgon lassen ze betteln».[98]

All dies nützte nicht viel gegen den Bettel auf den Strassen. Ganz unschuldig daran waren die Bürger allerdings nicht, unterstanden sie sich doch immer wieder, das Almosen direkt ab der Fensterbank oder auf der Strasse jemandem zu geben, anstatt wie verordnet einmal pro Woche etwas «in die büchs zu stossen» – in die Büchse des Almoseneinsammlers nämlich, der von Haus zu Haus ging und einen unbestimmten Betrag für die Armen einzog.[99]

Die Bettelvögte

Unverschämte Bettler drangen nach wie vor in die Stadt ein und fielen den Bürgern zur Last. Um ihrer Herr zu werden, wurden die Bettelvögte (1665) und später auch die Harschiere eingesetzt: «Geschiehet es aber doch, dass eine solche Person betteln würde, und sie wird von den Bettelvögten oder Harschar aufgetrieben, so müssen sie dieselbe Person an das Thor führen, zu welcher er oder sie hineingekommen vorgiebt, und dem Thorhüter vorgestellt, mit der Anfrage, ob er diese Person vor dem Betteln gewarnet habe. Sagt er ja, so bekommt der Bettelnde einige Schläge und wird bis an die Grenzen der Stadtgerichten geführet, mit ernstlicher Warnung, niemalen mehr zu betteln, sonsten eine ganz andere Straffe auf sie warte.»[100]

Dieser Passus kann als Bestätigung einerseits für die Gültigkeit, andererseits auch für die Durchsetzung der Ordnungen in den Eidbüchern angesehen werden, denn die Bettelvögte und die Harschiere werden im Eidbuch von 1757 zu genau diesem, von Bernhard Wartmann beschriebenen Verhalten, angehalten.[101]

Die Bettelvögte wurden jeweils für ein Jahr gewählt und mussten jährlich bestätigt werden. Sie gingen des Tags, wenn die Tore offenstanden, auf den Strassen umher und hielten Ausschau auf bettelndes Gesindel und Landstreicher. Trafen sie einen solchen an, muss-

96 Ziegler: Aus dem alten St.Gallen, S. 43 ff.
97 MN 3, S. 788.
98 Bd. 535, S. 56r.
99 Moser-Nef weist für die Periode von 1603 bis 1700 einen Betrag von 228'088 Gulden nach, den die Stadt so für das Armenwesen aufgewendet hat. MN 3, S. 790.
100 Wartmann: Zur Geschichte der Stadt St.Gallen, S. 23.
101 Bd. 537b, S. 451 ff., 457 ff., 589 ff.

ten sie ihn zuerst fragen, durch welches Tor er hereingekommen war, damit der entsprechende Torhüter zur Verantwortung gezogen werden konnte. Daraufhin wurde der Bettler aus der Stadt geführt. Wer sich nicht so ohne weiteres aus der Stadt weisen lassen wollte, wurde gefänglich eingezogen und ins Zuchthaus gesteckt. Den sogenannten Zehrpfennig für die Seelhausinsassen und die durchreisenden Bettler teilte ebenfalls ein Bettelvogt aus.

Ein weiteres Augenmerk mussten sie auf jene Bürger haben, die Almosen austeilten, und solche Ungehorsame sogleich dem Bürgermeister angeben. Nur die Siechen durften sie mittwochs und freitags auf den Gassen betteln lassen.

Ebenso unerwünscht wie das Betteln war das Spielen der Bettlerkinder mit Bürgerskindern: «Sollen sie ebenmäßig abschaffen die jungen betelbuben, so mit unseren burgerskinderen sich unterstehen zu spilen, zu spicken, zu böhlen oder andere kurzweil zu treiben, wo sie es immer sehen und erfahren.»[102] Offenbar nahm man an, dass der Kontakt zu Bettlerkindern den jungen Bürgern schaden könnte.

Auf keinen Fall durften sich die Bettelvögte mit den Bettlern verbrüdern, also etwa mit ihnen zum Essen und Trinken gehen oder von ihnen Geld und Geschenke annehmen, alles «bey verlierung des diensts».[103] Das weist darauf hin, dass sich die Bettelvögte ganz gerne von ihren «Kunden» mit Geschenken jedwelcher Art beide Augen zudrücken liessen – zu beiderseitigem Vorteil, aber zum Nachteil der Bürgerschaft.

Aber nicht nur auf die Bettler hatten sie zu achten; sie wurden auch dazu verordnet, sonntags und mittwochs zur Hauptpredigtzeit vor den Kirchen zu patrouillieren, dort für Ruhe während der Gottesdienste zu sorgen und solche Bürger anzuhalten, die sich erfrechten, vor beendigter Predigt aus der Kirche zu laufen. Diese hatten sie wiederum in die Kirche zu schicken; wer sich widersetzte, wurde angezeigt. [104]

Wurde in der Stadt jemand zum Tode verurteilt – was in St.Gallen verhältnismässig selten vorkam –, mussten die Bettelvögte und nicht die gewöhnlichen Totengräber den Leichnam des Hingerichteten an einem abgesonderten Ort bei der Linsebühlkirche beerdigen. «Die so am Galgen ihr Leben verlieren, werden in einen Sak gethan und in diesen kleinen Kirchhof (bei der Linsebühlkirche) getragen oder geführet und von den Bettelvögten in die Erde verscharret.»[105] Dabei wurde ihnen nahegelegt, dass sie «solchen leichnam durchauß nicht öffnen oder etwas von ihnen nehmen, ebensowenig zugeben, daß daßselbe durch andere beschehe».[106] Das hatte seinen guten Grund, wurden doch Teile von Leichen hingerichteter Personen vom abergläubischen Volk für wunderkräftig angesehen, auch noch im Zeitalter der Aufklärung.

So wurde beispielsweise dem hingerichteten Leinwanddieb Jacob Tanner von Herisau durch den Totengräber Heinrich Schirmer am 17. November 1671 die Haut bis auf den Nabel abgezogen und von diesem zusammen mit dem sogenannten Menschenschmalz nach Hause getragen. Der Totengräber wollte die Haut seiner schwangeren Frau umlegen, um deren Wehen zu mildern. Er wurde aber mit zwei Mittätern – dem Turmbläser Hans Ulrich Schirmer und dem Totengräber Laurenz Steiger – gefangengenommen und erklärte beim Verhör, solches dem Scharfrichter abgeschaut zu haben. Dieser (wahrscheinlich handelte es sich hierbei um Hans Jakob Näher) hatte schon früher zwei Enthauptete, Hans Jacob Iselin und Hans Engwiler, geschunden und «Schmalz» aus ihnen fabriziert. Dem staunenden Totengräber soll der Henker erklärt haben, dass Schmalz und Haut gut als Heilmittel zu gebrauchen seien. Heinrich Schirmer wurde daraufhin vom Rat vom Dienst entsetzt, nicht wegen seiner Tat an sich, sondern weil er sie ohne obrigkeitliches Vorwissen und ohne Bewilligung begangen hatte. Seine schwangere Frau übrigens wollte weder Haut noch Schmalz in ihrem Haus dulden, worauf Schirmer die Haut zum Gerben gab und das Schmalz teils für sich behielt, teils aber weiterverkaufte. Auf Befehl des Bürgermeisters wurde schliesslich die Haut samt dem Schmalz in zwei Flaschen auf dem Friedhof Linsebühl im Beisein eines Stadtknechts vergraben.[107]

Die Harschiere

Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Stadt mit Harschieren beglückt. Obwohl das Wort «Harschier» stark an den Ausdruck «Häscher» erinnert, welchem die Berufsbezeichnung «Harschier» sogar etwa entspricht, hat er nichts zu tun mit Haschen. Vielmehr ist das Wort abgeleitet vom französischen «archer» oder dem italienischen «arciero» – beides meint «Bogenschütze». An den Höfen wurde die Bezeichnung «Harschier» dann für die Leibwache gebraucht, und offensichtlich hat sie die St.Galler Obrigkeit so beeindruckt, dass sie ihre Polizisten nicht Häscher, was eher zutreffend gewesen wäre, sondern eben «Harschiere» nannte.

Diese Harschiere gingen aus den Stadtknechten hervor, die schon immer die Männer fürs Grobe in der

102 Bd. 537b, S. 452. Spicken = mit Murmeln spielen, böhlen = mit Steinen werfen.
103 Bd. 537b, S. 452.
104 Bd. 537b, S. 452.
105 Wartmann: Zur Geschichte der Stadt St.Gallen, S. 127.
106 Bd. 537b, S. 453.
107 Ziegler: Aberglauben im alten St.Gallen, S. 2 ff.

Das Gebiet der Stadt St.Gallen aus einem Plan «Stadt St.Gallen und umliegende Orte».
Johann Jacob Scherer zugeschrieben, 170 cm x 90 cm, vermutlich um 1683/84.
Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

Das Gebiet dieses Staates oder sein Gerichtsbezirk erstreckte sich von der Kreuzbleiche im Westen bis St.Fiden im Osten und vom Rosenberg und Rotmonten im Norden zu Bernegg und Dreilinden im Süden.

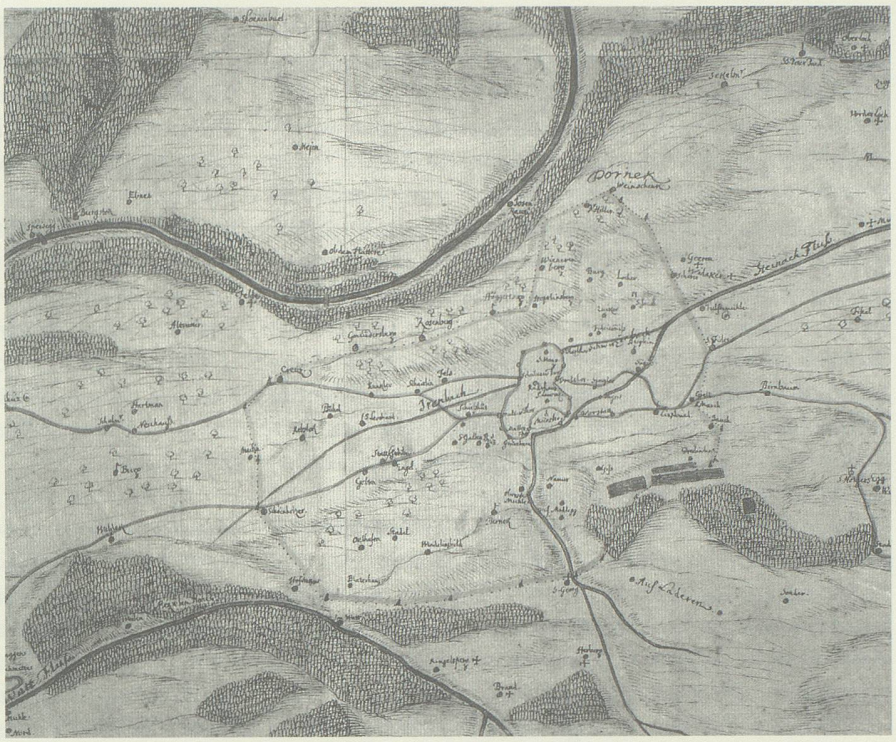

Stadt gewesen waren.[108] Hatte der Rat irgend eine Verordnung oder ein Urteil durchzusetzen, tat er das nicht selbst, sondern liess es durch die rauhen Stadtknechte ausführen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Stadtknechte von den nobleren Stadtdienern abgelöst; ihre Funktion blieb etwa die gleiche, verlagerte sich aber hin zu den Bettelvögten. Erst als 1767 die Harschiere die ursprüngliche Funktion der Stadtknechte übernahmen, wurden die Stadtdiener mehr und mehr zu Ratsboten, Zuträgern und Sekretären, die auch aufpassen mussten, ob die Bürgerschaft den obrigkeitlichen Mandaten geflissentlich nachkam.

Im Eidbuch von 1757 sind zwischen 1767 und 1804 sechs verschiedene Harschier-Ordnungen eingetragen, die einander abgelöst und ergänzt haben. Ursprünglich waren es vier Harschiere, anfänglich auch «patrouille-wacht» geheissen, die zur Tageszeit in der Stadt und den Gerichten bis an die Grenzen umhergehen mussten: «Es sollen zu der patrouille-wacht, solange solche meine gnädige herren aufgestellt zu haben gutfinden werden, vier hierzu tüchtige, nüchterne, starke, nicht allzu alte männer aus der burgerschafft allwegen von herrn amtsunterburgermeister gewehlet werden.»[109] Sie waren mit einem Schildchen am Rock gekennzeichnet und mit Knüppel und Degen bewaffnet – aus gutem Grund. Sie mussten ja auf wandernde Handwerksgesellen, auf Bettler, Landstreicher, Deserteure und anderes «vagantengesindel» achtgeben und jene, die nicht mit einer Kundschaft, einer Einladung oder Empfehlung versehen waren, aus der Stadt wegweisen. Widersetzten sich die Angehaltenen, mussten sie diese «mit streichen züchtigen» und aus der Stadt jagen bzw. aus der Stadt prügeln.[110] Nur zu Zeiten der Verteilung des Zehrpfennigs, der alle Vierteljahr eingefordert werden konnte, durften die Harschiere Bettler in die Stadt lassen.[111] Danach mussten sie diese sofort wieder wegschicken. Der Rat vergass nicht, ihnen in der Ordnung zu befehlen, die Kundschaften «mit anständiger manier» abzufordern – offenbar gingen die Harschiere häufig nicht eben zimperlich mit ihren Klienten um. Sollten sie in der Regel auch nicht: war nämlich jemand so frech und wollte den Zehrpfennig zweimal innert dreier Monate verlangen, so wurde dieser, falls er zum zweiten Mal erwischt wurde, auf die Kanzlei geführt und dort ausgepeitscht. Beim ersten Mal wurde er nur «scharf» und «mit ernst» aus der Stadt geführt.[112]

Später – die Ordnung trägt kein Datum – wurde diese Ordnung ergänzt «in bezug auf den gassenbettel».[113] Sie hat etwa den gleichen Inhalt wie die erste Ordnung; genauer spezifiziert ist aber der Umgang mit dem «fremden vaganten- und bettelgesind».[114] So ist verordnet, dass die Harschiere jenen, die sie beim Betteln erwischen, das erste Mal mit Schlägen nur

108 Moser-Nef weist sie erstmals Mitte des 14. Jahrhunderts nach, MN 7, S. 161 ff.
109 Bd. 537b, S. 487.
110 Bd. 537b, S. 487.
111 Der Zehrpfennig wurde morgens um acht und mittags um ein Uhr vor dem Seelhaus durch die Bettelvögte ausgeteilt.
112 Bd. 537b, S. 488.
113 Bd. 537b, S. 457.
114 Bd. 537b, S. 457.

drohen, das zweite Mal aber sie «mit sechs bis acht streichen, je nach den umständen der partheyen, wircklich belegen» sollen.[115] Geschah es dann zum dritten Mal, mussten sie diese gefangennehmen, in die Stadt bringen und ihnen dort eine «verdiente, noch schärffere straffe» zukommen lassen.[116] Eine Ausnahme durften sie nur bei benachbarten «dürfftigen» machen; diese durften sie in die Stadt lassen, wenn sie glaubhaft machen konnten, wirklich etwas Wichtiges in der Stadt zu tun zu haben.[117]

Aber nicht nur auf die Bettler mussten sie ein Auge haben; auch die Bürger, welche diesen auf der Strasse oder von ihrem Haus aus trotz Verbot Almosen austeilten, sollten sie dem Bürgermeister angeben. Für jeden erwischten Almosenausteiler gab es 15 Kreuzer Belohnung. Hier überschnitt sich ihr Tätigkeitsbereich mit dem der Bettelvögte. Streng untersagt war den Harschieren seit 1767 das Verweilen in den Trinkhäusern und in den Bleicherhütten. Die Mahlzeiten mussten sie sich so einrichten, dass mindestens einer von ihnen immer auf der Strasse war.

Überdies wird ihnen eingeschärft, den Vorgesetzten zu gehorchen und sie zu respektieren. Kamen sie dem nicht nach, wurden sie für einen, zwei oder drei Monate vom Dienst freigestellt oder – je nach Schwere des Vergehens – auf Lebenszeit suspendiert.

1796 wurde ihre Ordnung wieder erneuert; sie entsprach der früheren. Nur mussten die Harschiere nun zusätzlich an den Gefangenen, die mit einer «civilstraffe» belegt worden waren, dieselbe ausführen, d.h. sie mussten körperliche Strafen, wie peitschen, an den Pranger stellen oder anderes, vollziehen. Auch sollten sie die Zunft- und Bürgerversammlungen öfters besuchen, und zwar im typischen schwarzen Mantel, den alle Bürger an den Versammlungen zu tragen hatten.

Ein Jahr später erschien wieder eine neue Ordnung. Gemäss dieser mussten sie auch noch am Sonntag und am Mittwoch um die Kirchen für Ruhe und Ordnung sorgen, eine Aufgabe, die zuvor die Bettelvögte ausgeführt hatten.

Daneben wurden sie auch als Gefangenenwärter eingesetzt: «Wenn personnen gefänglich eingezogen werden, sollen sie auf an sie ergangene aufforderung dieselben, solang sie nicht unter des scharfrichters hände gekommen, besorgen; einfolglich auch ihnen die nahrung aus dem spital abholen und bringen, vorzüglich aber gute sorge tragen, daß sie nicht entwischen können; für welche extra-mühe mit den gefangenen denn ihnen jederweilen die übliche belohnung zukommen wird.»[118]

Von 1804 schliesslich datiert die letzte Harschierordnung; sie ist auch die letzte Eintragung im vierten Eidbuch von 1757 überhaupt. Unterschrieben ist sie nicht mehr wie bis anhin von einem ehrsamen Rat, sondern vom Gemeinderat. Übeltäter mussten die Harschiere nun nicht mehr dem Amtsbürgermeister angeben, sondern dem Präsidenten des Gemeinderates, wie das Stadtpräsidium nun hiess.

An Änderungen ist bedeutsam, dass sie nun auch sogenannte Rufe zu übernehmen befugt waren, das heisst, sie teilten im Auftrag der Viktualienverkäufer den interessierten Bürgerinnen und Bürgern die aktuellen Tagespreise mit, wofür sie von jedem Händler, für den sie Werbung betrieben, sechs Kreuzer fordern durften. Bestellungen anzunehmen und weiterzugeben war ihnen aber verboten. Auch verlorene Sachen wurden von ihnen an bestimmten Plätzen ausgerufen; eine solche Meldung kostete den Auftraggeber ebenfalls sechs Kreuzer.[119]

Da oft Fischer auf den Markt kamen, die hier Fische ohne Erlaubnis verkauften, mussten die Harschiere auch auf diese ein genaues Aufsehen haben und den Fischern die Fische wegnehmen, wenn sie keine ordentliche Erlaubnis vorweisen konnten. Diese Fische wurden dann ins Heiliggeist-Spital getragen und dort den Insassen vorgesetzt.[120] Zudem waren sie neu für die Reinlichkeit der offenen Bäche oder Kanäle besorgt, die durch die Gassen St.Gallens flossen. «Wenn sie da oder dort eine magd an den platzbrünnen fegen oder unreinigkeiten in dieselben gießen» sahen, mussten sie diese dem «herrn praesidenten» unfehlbar anzeigen, ebenso wie die Hausbesitzer, die Schutthaufen vor ihren Häusern duldeten.[121]

Jeden Samstagnachmittag hatten sie eine Extra-Tour durch die Stadt zu machen, um zu sehen, ob alle Bachbetten sauber ausgekehrt waren – was Pflicht der Anstösser war. War dies nicht der Fall, mussten diese mit einer Strafe rechnen.

Ihre Amtszeit war auf ein Vierteljahr beschränkt, wohl um die Harschiere zu besserer Beachtung ihrer Vorschriften zu zwingen. Dass sie diesen nicht immer zur Zufriedenheit der Obrigkeit nachkamen, belegt die «Ordnung des über die thorhütere und harschiers bestallten aufsehers»:[122] «Da [...] die allgemeine mißbeliebige erfahrung immerzu gewiesen, wie schlecht besonders die letzten [die Harschiere] dieser ihrer pflicht bis dato nachgekommen seyen», fühlte sich der Rat schon 1787 veranlasst, ihnen einen Aufseher vor die Nase zu setzten, «der ihr thun und laßen immer vor augen habe».[123] Dieses Amt wurde dem respektablen Stadtleutnant Georg Leonhart Zollikofer übertragen,

115 Bd. 537b, S. 457.
116 Bd. 537b, S. 457.
117 Bd. 537b, S. 457.
118 Bd. 537b, S. 591.
119 Bd. 537b, S. 606.
120 Bd. 537b, S. 607.
121 Bd. 537b, S. 607.
122 Bd. 537b, S. 596.
123 Bd. 537b, S. 596.

der gleichzeitig auf die Torhüter und die ihren Pflichten schlecht nachkommenden Harschiere aufpassen musste. Falls die Harschiere seinen Befehl «durch schnöden ungehorsam entehren oder sonsten was sträfliches begehen und aber sich nicht von ihme zurechtweisen laßen würden», so hatte er diese sofort dem Unterbürgermeister anzugeben, welcher dann je nach den Umständen die Fehlbaren entweder selbst strafen oder an den Rat weiterleiten sollte.[124]

Gefangene und ihre Aufseher

Wozu Zuchthäuser?

Zuchthäuser im Sinn von Korrektionsanstalten kamen erst mit der Aufklärung im 17. Jahrhundert in Europa auf, als man allgemein einzusehen begann, dass bei leichteren Vergehen und Verbrechen nicht immer eine Bestrafung an Leib und Leben notwendig ist. Vielmehr hielt man es für sinnvoller, derartige Delinquenten für eine gewisse Zeit einzusperren und zur Arbeit anzuhalten.[125] Der Freiheitsentzug und der Arbeitszwang verbinden sich hier zu einer sozialen Kontrolle und wenden sich sowohl gegen Delinquenten wie arbeitslose oder arbeitsscheue Arme. Typisch dafür ist die Inschrift an einem Zucht- und Arbeitshaus in Dessau, nördlich von Halle: «Miseris et Malis» (für die Armen und die Bösen).[126] Das erste Zuchthaus überhaupt war allerdings das Londoner Bridewell, das schon 1553 gegründet wurde. Auf dem Kontinent waren es das Männer- und das Frauenzuchthaus in Amsterdam (1595).[127] Marcel Mayer sieht in den Amsterdamer Häusern eigenständige, nicht von der Londoner Gründung beeinflusste Institutionen, die «ihrerseits in mehreren europäischen Ländern zum Muster genommen wurden».[128]

Hauptzweck dieser Art von Häusern war, die Insassen durch schwere körperliche Arbeit zu besseren Menschen zu erziehen; also nicht Rache oder Bestrafung, sondern Besserung stand jetzt im Vordergrund.[129] Das Zuchthaus hatte denn auch ein «Doppelgesicht», wie Hellmuth von Weber schreibt: «Es ist einmal Mittel der Armenpflege und in dieser Hinsicht Vorläufer der heutigen [geschrieben 1941] Arbeitshäuser und Bewahrungsanstalten; es dient aber weiter den Zwecken der Strafrechtspflege und lebt ohne Bruch des Zusammenhanges in der heutigen Zuchthausstrafe fort. Beide Funktionen stehen in der Entwicklung nebeneinander; bald herrscht die eine, bald die andere vor.»[130]

Die Häftlinge bildeten einen zusammengewürfelten Haufen aus Arbeitsscheuen, Vagabunden, Tagedieben, Alkoholikern, Spielern, Müssiggängern, Bettlern, Dieben, Betrügern und ihren weiblichen Pendants sowie Prostituierten. «Die Insassen wurden aus der grossen Schar der gesellschaftlichen Aussenseiter rekrutiert, die man zum Zweck der 'Correction' kasernierte: abgedankte Soldaten, Kriegs- und Justizkrüppel, kleine Kriminelle, Blinde, Lahme, Obdachlose, Prostituierte, Findel- und Waisenkinder, psychisch Kranke und vor allem jene Bettler, Tagediebe und Müssiggänger, die man zu einem ordentlichen, arbeitsamen Leben zurückführen wollte», beschreibt Paul Münch die Klientel der europäischen Zuchthäuser.[131]

Bei diesen Aufzählungen fällt auf, dass die Insassen nicht als Schwerverbrecher bezeichnet werden können; vielmehr galten sie einfach als «unnütze» und liederliche Gesellschaftsglieder, deren Elend vom Müssiggang und der damit verbundenen Armut herrührte. Das überrascht nicht für eine Zeit, in der man glaubte, dass «Armut aus sittlicher Verdorbenheit stamme und als einzige Hilfe die frühe Gewöhnung an Arbeit in Frage komme».[132] Armut wurde damit als selbstverschuldet angesehen, und der Staat sah es als seine vorrangige Aufgabe in dieser Beziehung an, arme Menschen zur Arbeit zu erziehen, was dann quasi «automatisch» zu der einerseits wirtschaftlichen, andererseits sittlichen Besserstellung der so erzogenen ehemaligen Arbeitsscheuen führen sollte.

Zudem eröffneten die Zuchthäuser den jeweiligen Regierungen eine nicht unwillkommene Geldquelle, denn die Arbeit der Insassen konnte gewinnbringend verkauft werden. So ergab sich einerseits ein Nutzen für die Gesellschaft, andererseits auch eine gewisse Humanisierung des Strafvollzuges. Den Polizeimassnahmen der Obrigkeit, zu denen die Einrichtung von Arbeits- und Zuchthäusern gehörte, waren allerdings nur Teilerfolge beschieden. Die Versuche, die gesamte Bevölkerung an regelmässiges Arbeiten zu gewöhnen, stiessen auf vielfache Widerstände. In den katholischen Regionen etwa zählte die an den Armen geübte individuelle «Caritas» auch nach der Reformation zu den «guten Werken», so dass hier die neue Arbeitsethik an ihre konfessionellen Grenzen stiess.[133]

124 Bd. 537b, S. 597.
125 Hippel: Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, S. 440.
126 Geremek: Geschichte der Armut, S. 268.
127 Münch: Lebensformen in der frühen Neuzeit 1500 bis 1800, S. 374 f.
128 Mayer, S. 60.
129 Mayer, S. 60 f.
130 Weber: Die Entwicklung des Zuchthauswesens in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, S. 427.
131 Münch: Lebensformen in der frühen Neuzeit 1500 bis 1800, S. 376.
132 Hauser: Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 185.
133 Münch: Lebensformen in der frühen Neuzeit 1500 bis 1800, S. 379 f.

«Das Nonnenhaus zu St.Leonhard» bzw. das Zucht- und Waisenhaus zu St.Leonhard.
Lithographie von Johannes Tribelhorn (1804-1877).
Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen.

Schwerwiegender wog aber, dass fast nirgends die wirtschaftlichen und sozialen Hemmnisse beseitigt werden konnten, die einer umfassenden und geregelten Vollbeschäftigung im Weg standen. Die Ursachen des von den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten gleichermassen angeprangerten Müssiggangs lagen weniger in einer, wie man glaubte, fast seuchenartig um sich greifenden allgemeinen «Arbeitsunlust», als vielmehr in der wirtschaftlichen Stagnation der Zeit. Wenngleich an manchen das Wirken des «Faulteufels» nicht spurlos vorbeigegangen sein dürfte, konnte nicht jeder, der arbeiten wollte, auch Arbeit finden. Neben der verdeckten strukturellen Arbeitslosigkeit des absolutistischen Zeitalters darf nicht vergessen werden, dass man während der frühen Neuzeit noch kein «Recht auf Arbeit» kannte, obschon dies von einzelnen, etwa dem oben erwähnten Juan Luis Vives, bereits seit dem 16. Jahrhundert gefordert worden war.[134]

Das Zucht- und Waisenhaus zu St.Leonhard

In St.Gallen war es ähnlich: Im Zucht- und Waisenhaus zu St.Leonhard, gegründet 1661 im dortigen ehemaligen Frauenkloster, wurden Armenpflege, Sozialdisziplinierung und Strafvollzug geleistet.[135] Auch hier wurden nicht Schwerverbrecher eingesperrt, sondern vielmehr solche, die sich nicht von ehrlicher Arbeit ernähren konnten oder wollten, eine ähnliche Klientel wie in den übrigen europäischen Zuchthäusern. Darunter befanden sich auch schwer erziehbare oder «verdorbene» Kinder, die zwar als unschuldig im Sinne von Beeinflussung durch das schlechte Vorbild der Eltern angesehen wurden, trotzdem aber in den Genuss städtischer Zucht und Erziehung kommen sollten. «Das Zuchthaus ist eigentlich nur für kleinere Vergehungen und nicht für grosse Verbrechen bestimmt; es ist daher mehr ein Arbeitshaus», schreibt Bernhard Wartmann.[136] Der Unterschied zu diesem war, dass die Insassen nicht frei herumgehen durften, sondern gefangengehalten wurden, bis sie ihre Zeit abgesessen hatten.[137]

Der Zuchtmeister

Eingewiesen wurden die Delinquenten aber meist nicht für eine im voraus bestimmte Zeit, sondern «bis auf weiteres», das heisst bis zur Besserung.[138] Der vierteljährliche Rapport des Zuchtmeisters über die Gefangenen gab Aufschluss über diese Besserung und verlieh dem Zuchtmeister ein Druckmittel, um die Gefangenen zu bändigen.

Dieser Zuchtmeister war zusammen mit seiner Frau der uneingeschränkte Herrscher im Zucht- und Waisenhaus.[139] Der einzige Kontakt der Insassen zur Öffentlichkeit lief über ihn; Beschwerden über die Zuchtmeister sind häufig nachzuweisen. Nur während der Predigten sassen die «Zuchthäusler» – zwar abgesondert, aber immerhin – in der gleichen Kirche wie das übrige Volk. Marcel Mayer beschreibt zwei Fälle, bei denen Delinquenten während Predigten ihrem Unmut über die Zustände im Zuchthaus lautstark Luft machten.[140]

134 Münch: Lebensformen in der frühen Neuzeit 1500 bis 1800, S. 380.
135 Naef: Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St.Gallen, S. 1062.
136 Wartmann: Zur Geschichte der Stadt St.Gallen, S. 228.
137 Wartmann, Ziegler, S. 53 ff.
138 Naef: Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St.Gallen, S. 1063.
139 Deren Ordnung siehe Bd. 537b, S. 565.
140 Mayer, S. 215 f.

Der Zuchtmeister durfte gemäss seiner Ordnung niemanden ohne Wissen des Rates in sein Haus aufnehmen, vor allem keine Kranken, damit das Zuchthaus «nicht verschreyet noch in seinem zunehmen und vergabungen gehindert werde»; er musste ein genaues Register über die Insassen führen, alle «unnütze, unzüchtige reden, zotten und schimpfwerke, auch fluchen und schwöhren» sowie «uneinigkeit, zank und zwietracht» im Haus abstellen, damit «der segen Gottes auf dieses haus je länger je mehr gezogen» werde.[141] Allwöchentlich gab der Zuchtmeister den Gefangenen «zu ihrer beruhigung» an, was sie in dieser Woche verdient hatten, und er führte ein Protokoll über alle Ausgaben, Einnahmen, Inventar und Arbeitsleistungen. Was er auf keinen Fall gestatten durfte, war das «tabaktrinken», allerdings nur im Haus. Freiwillig Arbeitende oder Personen, denen er trauen konnte, musste er zum Rauchen «vor das haus hinausgehen heißen».[142] Seine jährliche Rechnung über Einnahmen und Ausgaben wurde vom «verordneten ammtman des zucht- oder weisenhauses» geprüft.[143] Als Lohn erhielt er 1757:[144]

- jährliches Gehalt 120 Gulden
- freies Wohnen im Zuchthaus samt Benützung des Inventars
- jährliches Holzgeld 100 Gulden
- bei Amtsantritt 500 Gulden als zinsloses Darlehen zur freien Verfügung oder jährlich 60 Gulden.
- verbilligte Kernen, Fesen, Hafer, Korn, Muesmehl, Erbsen, Gersten, Salz etc. für sich und die Insassen
- Schmalz für sich und die Insassen soviel er braucht, aber nur für Mues, Kernen, Gersten und Erbsen
- verboten war ihm das Halten von Klein- und Grossvieh, ausgenommen einem halben Dutzend Hühnern.

Das Leben der Gefangenen und Waisen

Im allgemeinen sei der Arme – und damit auch der Gefangene – mit Herablassung behandelt worden, schreibt Hauser. Das sei aber nicht auf Hartherzigkeit, sondern auf die aus dem Mittelalter übernommene Denkart zurückzuführen, wonach der Arme an seiner Lage selbst die Schuld trage und materielle Unabhängigkeit ausschliesslich vom guten Willen des einzelnen abhänge. Unter dem Einfluss der Aufklärung hätten sich dann aber im 18. Jahrhundert andere Auffassungen durchgesetzt, nämlich dass Vorbeugen besser sei als Heilen und dass es nicht genüge, die Armen zur Arbeit zu zwingen. Vielmehr seien diese zur Arbeit und damit zur Selbständigkeit anzuleiten.[145]

Für die Gefangenen im Zuchthaus galt das gleiche; sie mussten arbeiten.[146] Für diese Arbeit wurde ihnen sogar ein bescheidener Lohn zugestanden, über den sie allerdings nicht frei verfügen konnten. Er wurde ihnen aufgespart und erst bei Haftentlassung übergeben. Dem Zuchtmeister war ausdrücklich auferlegt, für die Insassen eine geeignete Arbeit zu finden, ein weiteres Indiz für die Bemühung der Obrigkeit, die Gefangenen zu einer einigermassen sinnvollen Tätigkeit hinzuführen. Konnte keine solche Arbeit gefunden werden, musste der Zuchtmeister dies unverzüglich seinem Vorgesetzten melden. «Schikliche arbeiten für mannspersonen im zucht- und weysenhaus sind nebst dem prisillenholz-schneiden und hirschhorn-raspeln das glätten, wozu alle gelegenheit vorhanden ist; für weibspersonen: ausschneiden, stiken, villettiren, spinen, nähen, lismen p. p. oder striken.»[147]

Gegen ein «tisch- und zimmergeldt» wurden auch gesunde Gefangene aus fremden Orten aufgenommen. Ebenso konnten Eltern ihre ungeratenen Kinder zur Züchtigung im Zuchthaus einsperren lassen; dort mussten sie arbeiten und wurden streng beaufsichtigt. Niemand durfte aber ein Kind ohne Vorwissen des Obmanns im Zuchthaus versorgen.

Die Gefangenen wurden jeden Morgen im Sommer um halb fünf, im Winter um viertel nach sechs geweckt und zum Beten angehalten, weil bekanntlich «alle guten gaaben allein von oben herab, von dem vatter der lichtern, kommen und deswegen von Gott durch das fleißige, innbrünstige gebett erlanget werden müßen».[148] Nach dem Gebet wurden sie noch mit einem oder zwei vorgelesenen Kapiteln aus der Heiligen Schrift beglückt. Danach wurde gearbeitet. Beim Mittag- und Abendessen wurde wieder gebetet; einer betete in jeder Stube vor, die übrigen Gefangenen

141 Bd. 537b, S. 554 ff.
142 Das «Tabaktrinken» gelangte nach der Entdeckung Amerikas nach Europa, wo es sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts auch in der Schweiz ausbreitete. Bereits 1651 verbot der Kleine Rat der Stadt St. Gallen in einem Mandat zum ersten Mal das Rauchen «in stadt und gerichten», vorgeblich wegen Feuersgefahr, in Wahrheit wohl eher, um die neumodische Sitte abzustellen. Das Verbot wurde schlecht eingehalten, in schöner Regelmässigkeit folgten weitere Mandate wider das Tabaktrinken.
143 Dessen Eid siehe Bd. 537b, S. 329.
144 Bd. 537b, S. 566 f.
145 Hauser: Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 188.
146 Deren Ordnung siehe Bd. 537b, S. 557 ff.
147 Bd. 537b, S. 557. Priscillenholz = Brasilienholz aus Südamerika, das rote Farbstoffe zum Textilienfärben lieferte.
148 Bd. 537b, S. 559.

beteten «ernstlich in der stille mit».[149] Kontakt zur Aussenwelt war den Insassen nicht gestattet; selbst Nachrichten aus der näheren und ferneren Umgebung durften ihnen keine – weder mündlich noch schriftlich – überbracht werden. Viel weniger durften sie Schriftverkehr mit Aussenstehenden pflegen, ausser der Verwalter hatte die Post eingesehen und für gut befunden.

Frauen und Männer hatten je eine Schlaf- und eine Essenstube, die von Männern und Frauen beaufsichtigt wurden. Auf dem Speiseplan standen Brot und Wasser, «muß und kernen, gersten oder erbs». Ausdrücklich war dem Zuchtmeister und seiner Frau befohlen, dreimal täglich zu kochen, und jedem musste eine so grosse Portion vorgesetzt werden, wie er mochte, wohl zubereitet und gekocht, «damit nicht etwann zu allerley krankheiten ursache» gegeben werde. Kaffee zu trinken war den Gefangenen verboten; Tee erhielten sie nur, wenn es ihre Gesundheit erforderte.[150] Grosszügigerweise wurde den Gefangenen jedes Jahr an Neujahr ein Hemd geschenkt; jedes zweite Jahr erhielten sie sogar ein neues Paar Strümpfe.

Dass die Gefangenen nicht sonderlich erfreut über eine Einweisung ins Zuchthaus waren, wussten die Räte. Weil die Eingewiesenen «meistens mit hefftigem innerlichem zorn und verdruß gequälet dahin kommen und ganz unerwartet ohne sonderliche bewegung seyn und sich an eine andere lebensart gewöhnen müßen», ordneten sie an, dass die Gefangenen nach vierzehn Tagen erstmals ein Laxativ erhalten und ihnen eine Ader geöffnet werde.[151]

Die Krankenvorsorge war wichtig, und der Zuchtmeister musste sofort Meldung machen, wenn irgendwo eine Krankheit auszubrechen drohte, damit diese nicht «allzu tieffe wurzel schlagen» konnte. Auch durften die Gefangenen nicht aus dem gleichen Geschirr trinken, da «wenn viele persohnen beysammen und alle aus gleichem geschier trinken, das waßer bald unrein wird». Ab und zu sollte der Zuchtmeister abwechslungsweise die Männer und Frauen im Hof arbeiten lassen, damit sie frische Luft schöpfen konnten.

1788 beschäftigten einige Skorbutfälle die Stadtärzte. In einem Gutachten darüber sprachen sie sich für eine Ernährung mit mehr frischem Gemüse für die Häftlinge aus. Dazu empfahlen sie, einen Gemüsegarten anzulegen und als Getränk den Gefangenen im Sommer Zitronensaft, im Winter aber sauren Wein, mit Wasser verdünnt, zu verabreichen.[152] Die Zimmer der Insassen mussten immer sauber gehalten werden; die Nachthäfen hatte die Magd und nicht etwa die Gefangenen jeden Tag zu leeren.[153]

Zeitweise (1663-1689) wurden auch Waisenkinder zum Arbeiten ins Zucht- und Waisenhaus aufgenommen, um so die Annäherung an das Erwachsenenleben zu lernen. Diese Waisen wohnten im Heiliggeist-Spital und kamen jeden Tag für ein paar Stunden ins Zuchthaus. Das Nebeneinander von Waisen und Sträflingen bewährte sich aber nicht. Im Nordflügel des Zucht- und Waisenhauses zu St.Leonhard hausten «erwachsene Waisen», elternlose Personen, die zu wenig verdienten, um sich eine eigene Bleibe zu leisten. Sie sassen freiwillig im Waisenhaus und bezahlten pro Tag ein Kostgeld von sechs Kreuzern.

Das Zuchthaus als Arbeitgeber

Aber nicht nur Delinquenten und Waisen fanden Aufnahme ins Zuchthaus, auch Arbeitsuchende, Halbausgebildete, Jünglinge, deren Eltern zu arm waren, um ihnen eine Ausbildung zu bezahlen, und überhaupt Arme, die ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten konnten, fanden hier Arbeit und damit ein bescheidenes Auskommen.[154] Das Zuchthaus war eine Art «Arbeitslosenprojekt» des 18. Jahrhunderts und damit eine recht fortschrittliche Institution der Stadt. Ganz uneigennützig handelte die Obrigkeit natürlich nicht, denn mit jedem Bedürftigen, der etwas arbeitete und damit verdiente, wurden die städtischen Fürsorgeeinrichtungen entlastet; eine solche Institution war also für Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorteilhaft. Die Arbeitslosen bekamen vom Zuchtmeister eine Arbeit zugeteilt, und zwar nach Möglichkeit ausdrücklich eine ihnen genehme und nicht bloss irgendeine.[155]

Auch konnten Lehrlinge auf Kosten der Obrigkeit hier ein Handwerk erlernen, denn damals wurde noch kein Lehrlingslohn bezahlt, sondern die Lehrlinge mussten für die Ausbildung selber aufkommen. Sie mussten aber diesen Vorschuss später im Zuchthaus abarbeiten. Andere erhielten fürs Arbeiten einen Lohn, von dem sie zwar Kost und Logis bezahlten, über dessen Rest sie aber frei verfügen konnten. Waren sie genügend ausgebildet oder fanden Arbeit ausser Haus, so war ihnen zwar gestattet, das Zuchthaus zu verlassen, allerdings «nicht ohne des zuchtmeisters erlaubniß». Er kontrollierte auf diese Weise, dass seine Zöglinge tatsächlich einer Arbeit nachgingen und nicht etwa «unter dem schein der arbeit oder vorgebenden

149 Bd. 537b, S. 557 ff.
150 Bd. 537b, S. 560. Die Sitte des Kaffeetrinkens breitete sich im 17. Jahrhundert in Europa aus, vorab in den deutschen Seehandelsstädten. Die ersten europäischen Kaffeehäuser gab es in Venedig 1647, Oxford 1650, London 1652, Marseille 1671, Hamburg 1677 und Wien 1685.
151 Bd. 537b, S. 561.
152 Tr. Q, Nr. 7d, 13.
153 Bd. 537b, S. 561.
154 Deren Ordnung siehe Bd. 537b, S. 563 ff.
155 Bd. 537b, S. 557.

Das Rathaus der Stadt St.Gallen am Markt, Ausschnitt aus dem Grossen Pergamentplan, um 1650. Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.
F = Rathaus mit Stadttor
G = Kornhaus
H = Metzg
links Marktgasse
oben Neugasse
rechts Marktplatz und Bohl.

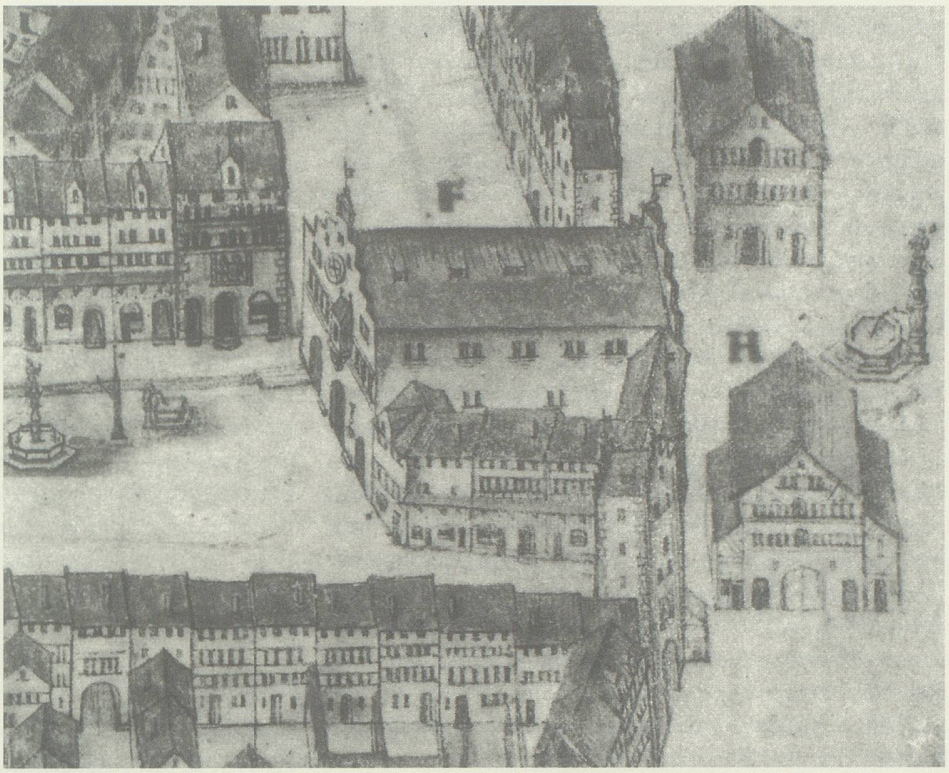

freündschaftlichen besuchs ausschweiffen oder sich in wirthshaüsern aufhalten» konnten.[156] Auf jeden Fall mussten sie sich abends um sieben wieder im Zuchthaus einfinden. Als besondere Aufgabe war den Arbeitsinsassen aufgetragen, das Wasser für die Gefangenen ins Haus zu bringen sowie die Speisen zusammen mit der Magd zu besorgen.

Das Gefängnis im Rathaus

Das 1564 erbaute Rathaus der Stadt St.Gallen stand am heutigen Marktplatz. Im dritten Stock dieses Gebäudes fanden sich 15 Zellen, die nicht für Arbeitsscheue und Vagabunden, sondern für eigentliche Verbrecher bestimmt waren. Hier wurden Leute eingesperrt, in Ketten gelegt und auch gefoltert. Auf den «zweiten Boden führen von dem ersten Boden zwo Treppen, die einte von der Canzley und die andere bey dem Tröster-stübchen; oben an dieser Treppen ist eine eiserne Thür, die in einen Thurm führet, in welchem harte Gefangenschaften zwischen vier Mauern enthalten sind, und die Reichskammer ist auch daselbst, nebst allen zur Tortur gehörigen und quälenden Instrumenten, in welcher Kammer die Bösewichter zum Geständnis gebracht werden».[157] Bernhard Wartmann merkt an, dass diese Reichs- oder Folterkammer nur selten gebraucht werde. Er selbst war ein grosser Gegner der Folter und hielt sie für eines aufgeklärten Staates unwürdig. Auch die damit erzwungenen Geständnisse sah er für wertlos an: «Der weise Salomon sagt [...]: Qui multum emungit, elicit sanguinem. – Wer die Nase hart schneüzet, zwinget Blut hervor.»[158]

Vor dem Rathaus stand der Pranger, den die Stadtväter erst 1795 entfernen liessen. Als er 1754 erneuert werden musste, weil das Holz morsch geworden war, weigerten sich die dazu bestellten Handwerker, diese Arbeit auszuführen. Sie hatten Angst, dass sie durch das Arbeiten am Pranger «unehrlich» und damit fortan von der Gesellschaft gemieden würden.[159] Sie verlangten, dass sämtliche Handwerker der Stadt, die den Hammer führten, mindestens einen Schlag gegen den Pranger tun sollten. Der Rat bewilligte dies, und so wurde kein Handwerker durch seine Arbeit an einem verwerflichen Ort unehrlich.[160] Das gleiche Prozedere vollführten die Handwerker beim Abbruch des Galgens 1795; Bernhard Wartmann zählte an diesem Grossanlass über 280 beteiligte Handwerker.

Die Gefangenen im Rathaus

Die Aufsicht über die im Rathaus eingesperrten Personen hatte der Grossweibel, der auch im Rathaus wohnte.[161] Er oder in seiner Abwesenheit seine Frau oder eine Magd versorgten die Gefangenen mit Speise

156 Bd. 537b, S. 564.
157 Wartmann: Zur Geschichte der Stadt St.Gallen, S. 65 f.
158 Wartmann: Zur Geschichte der Stadt St.Gallen, S. 66.
159 Vgl. dazu Danckert: Unehrliche Leute.
160 Wartmann: Zur Geschichte der Stadt St.Gallen, S. 74.
161 Bd. 537b, S. 246 ff.

und Trank und schauten darauf, dass alle Türen jederzeit gut verschlossen waren, «auf daß keinem gefangenen zum außbrechen anlaß und ursache gegeben werde». Allfälligen Besuch führte er zu den Delinquenten.[162] Dieser durfte nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters empfangen werden. Auch Korrespondenz war nur ausnahmsweise gestattet; mit gutem Grund, hatte doch die Erfahrung gezeigt, dass oft «die gefangenen, so entweder wegen civil- oder criminalverbrechen in obrigkeitliche hafft kommen, durch vielfache besuchung ihrer gefreündten oder anderer leüten sich mit speis und trank unmäßig überfüllet» hätten und den Besuch von Freunden für Absprachen zur «beschainung der begangenen mißhandlungen, etwann auch gar zum entkommen und außbrechen oder sonsten zu anderen mitteln, dadurch der justiz der lauff gehemmt», benützt hatten. Deshalb bedurfte es einer Besuchs- und Korrespondenzerlaubnis seitens des Rats. Schliesslich wollte man hier nicht in erster Linie Besserung der Insassen erreichen, sondern vor allem deren Vergehen bestrafen. [163]

Wer zu Wasser und Brot verurteilt worden war, dem durfte der Grossweibel nichts anderes zu essen geben. Auch passte er auf, dass «keine unmaß und unbescheidenheit» vorkam, wenn Angehörige den Insassen Speisen und Getränke zuschicken liessen, was offenbar häufig geschah. Besonders gefährliche Verbrecher wurden nicht vom Grossweibel, sondern von den Bettelvögten im Gefängnis betreut. Solche Schwerverbrecher musste der Grossweibel, wenn irgendwie möglich, in besondere Zellen legen, damit sie sich nicht untereinander absprechen und ihre Missetaten beschönigen konnten. Wurde ein Delinquent entlassen, konnte der Grossweibel für seine Mühe von einem Wohlhabenden 30 Kreuzer als sogenannte «Turmlösung» verlangen, von einem weniger Reichen 15 Kreuzer.[164] War jemand arm, durfte er solche «wieder ihren willen und über ihr vermögen deßhalben nicht beschweren».[165]

162 Bd. 537b, S. 249.
163 Bd. 537b, S. 246.
164 Turmlösung = Taxe, welche Gefangene bei Austritt aus der Haft an den Gefangenenwärter zu zahlen hatten.
165 Bd. 537b, S. 246 f.

Die Angst vor Feuer

Gefahren in Haus und Gewerbe

Ein eigenes Kapitel verdient das Feuer oder vielmehr die Angst vor dem Feuer. In einer Zeit, in der viel mit Holz gearbeitet wurde, in der keine unbrennbaren Materialien zum Bauen verwendet werden konnten, in der keine sicheren Zentralheizungen in Betonkellern standen, muss die Furcht vor einer Feuersbrunst gross gewesen sein. Vor allem im Winter war man in ständiger Sorge wegen des Feuers, bargen doch die trockene Luft und die allerorts verwendeten Kachelöfen, offenen Kamine und Herde vielerlei Brandgefahren. Aber auch im Sommer war Vorsicht geboten; Hitze und Trockenheit taten das Ihrige, um jeden freien Funkenflug zu einem Gefahrenherd zu machen.

Zu den Heizungen und Kochgelegenheiten in den Wohnhäusern, die mit Holz befeuert wurden, kamen die verschiedenen Gewerbetreibenden, die auf offene Feuer angewiesen waren: Bäcker und Schmiede, Garnsieder und Appretierer, Walcher, Goldschmiede, Münzmacher usw. Zudem waren die Gassen der Stadt eng; die Gebäude standen Schulter an Schulter; die Gefahr war gross, dass ein einmal entstandenes Feuer sogleich auf benachbarte Häuser übergriff.

Auch Naturgewalten konnten verheerende Auswirkungen haben. So fürchtete man sich vor allem vor dem Blitz, denn erst um 1800 erschienen die ersten metallenen Blitzableiter auf den Dächern St.Gallens. Ziegeldächer hatten die Häuser der Stadt schon 1418 erhalten, als nach dem grossen Stadtbrand, der sich nicht zuletzt wegen der damals gebräuchlichen Schindeldächer so schnell hatte ausbreiten können, ein Ziegelbrenner in die Stadt gezogen war.[166]

Es erstaunt deshalb nicht, dass in verschiedenen Ordnungen und Eiden auf die Gefahren des Feuers hingewiesen wird. Im «burgereyd, wie der jahrlich an st.stephanstag in der gemeind einem herren amtsburgermeister von gemeiner statt wegen geschworen wird», steht, dass alle Bürger «ob eine zerwürffnuß in der statt oder darvor geschähe, ohne feür, alsdann ein jeglicher zu seinem zunfftmeister und mit demselben zu einem herrn burgermeister lauffen und allen unfriede niedertrucken» solle.[167] Ohne Feuer – ein klarer Hinweis darauf, dass man sich bei Streit und Unfrieden unverzüglich an die Obrigkeit zu wenden hatte; nicht aber bei einer Feuersbrunst. Dann musste sogleich an Ort und Stelle Hilfe geleistet werden.[168] Auch den Hintersässen wurde in ihrem Eid eingeschärft, «daß sie bey sich begebender feindes- und feüersgefahr, auch anderen sich zutragenden nothfählen, gemeiner statt mit ihrem leib gespannen» sein sollen.[169] Man verlangte also von ihnen, dass sie bei Feuersgefahr, ohne auf ihr eigenes Leben zu achten, sich für andere aufopferten.[170]

Von 1620 bis 1830 brannte es in der Stadt zwar mehr als hundert Mal; doch niemals brannte seit 1650 mehr als ein Haus ab. Solche Feuersbrünste, die ein Wohnhaus ganz zerstörten, kamen seit damals nur dreimal vor: ein Haus an der Schmiedgasse verbrannte im Jahr 1664, das Küfer- und Weinschenkenhaus des Stiftgebäudes im Jahr 1684 und im Jahr 1788 eines an der Spisergasse. Ausserhalb der Stadt brannten in diesem Zeitraum etwa sechs Gebäude, worunter ein Wohnhaus. Etwa vierzehn Mal brannte es in Kaminen. In Gasthöfen brach einmal Feuer aus, bei Metallarbeitern neunmal, bei Holzarbeitern zweimal, in Ställen zweimal, in Mühlen, Bäckereien und Brauereien fünfmal, in Waschhäusern dreimal, in Bleichegebäuden, Färbereien, Fabriken, Tröcknehäusern und Appreturen neunmal. Dreimal entstand Feuer durch Blitze: im Jahre 1731 auf dem St.Mangenturm, und in den Jahren 1736 und 1774 verbrannten durch den Blitz zwei Scheunen auf den nördlichen Bergen, die viel häufiger als die höheren südlichen vom Blitz heimgesucht wurden. Im Jahr 1737 entstand eine Feuersgefahr durch Tabakrauchen. Erwiesenermassen wurde nur einmal Feuer gelegt (1760). Auch öffentliche Gebäude blieben vom Feuer nicht verschont: einmal brach Feuer im Marstall aus, zweimal im Werkhaus, zweimal auf dem Rathaus, einmal im Gefängnis, einmal bedrohte ein brennendes Nachbarhaus das Stadtarchiv; im Heiliggeist-Spital, einem uralten Gebäude, brannte es viermal – zur Todesangst der Kranken und Alten. Das Zuchthaus wurde nicht verschont, und auch ein Soldaten- oder Schilderhäuschen vor dem Zeughaus geriet einmal in Brand. Im Stifts- und Regierungsgebäude erwähnt Peter Scheitlin vier weitere Feuer.[171]

166 Schirmer: Die Glasscheibe der Windwächter von St.Gallen, S. 106.
167 Bd. 537b, S. 3.
168 Vgl. Ziegler: Die Milizen der Stadt St.Gallen, S. 170: Auch die Grenadiere, die in dem Quartier wohnten, wo ein Brand ausbrach, mussten ohne Appell sofort in Uniform zu der Brandstätte eilen. Die nicht direkt benachbarten Soldaten versammelten sich bei einem Brandfall zuerst unter dem Rathaus.
169 Hintersäss = wer als neu Zugezogener, Niedergelassener 'hinter' einer Gemeinde, Landesobrigkeit sitzt und minderen Rechts ist als die alteingesessenen, vollberechtigten Einwohner.
170 Bd. 537b, S. 11.
171 Alle Zahlen aus: Scheitlin: Das Brandunglück der Stadt St.Gallen am 27ten Tag des Januars 1830, S. 5 ff.

Die Feuerschauer

Zur Brandverhütung waren die sogenannten Feuerschauer angestellt. Sie gingen viermal jährlich, jeweils an Fronfasten, in den Häusern der Stadt und ihren Gerichten umher und untersuchten an sämtlichen Feuerstätten wie Öfen und Herden, «was gefährlich oder ohngewahrlich seye».[172] Wenn sie etwas fanden, was nicht den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprach oder sonst in liederlichem Zustand war, sollten sie den Fehlbaren gebieten, den Mangel nach ihrem Befehl in einer von ihnen zu bestimmenden Zeit zu beheben. Darüber hatten die Feuerschauer ein Protokoll zu führen. Wenn diese Zeit vorüber war, mussten sie wiederum dort vorbeigehen und abklären, ob der beanstandete Mangel behoben worden war. Wer nicht gehorchte und den Schaden nicht in Ordnung gebracht hatte, wurde dem Bürgermeister angezeigt.[173]

Die Kaminfeger

Den Feuerschauern zur Hand gingen die Kaminfeger. Sie mussten – neben ihrer üblichen Arbeit, «alle kammine in der statt und den gerichten zu seiner zeit fleißig zu fürben»[174] – eine genaue Aufsicht darauf haben und alle schadhaften oder vernachlässigten Kamine «krafft dises ihres eyds» den Feuerschauern anzeigen. Die Strafen für nachlässig gewartete Kamine waren für die Hausbesitzer hoch: Wer seine Kamine nicht ordentlich säuberte, Brennholz zu nahe bei denselben liegen oder schadhafte Kamine nicht rechtzeitig reparieren liess, wurde verzeigt und «unnachläßig jedesmal um 1 lb. den. gebüßt».

Die Kaminfeger wurden angehalten, ihre Arbeit sorgfältig und vollständig zu machen: Damit ihre Kunden sahen, dass die Kaminfeger ihre Arbeit bis zum Ende ausgeführt hatten, mussten sie sich, wenn sie den Kamin bis zuoberst gesäubert hatten, aus dem Hut laut und deutlich vernehmen lassen.[175]

Die Intervalle zum Unterhalt der Kamine waren für heutige Verhältnisse kurz. Färber, Bleicher, Bäcker, Haferdörrer, Garnsieder, Bader, Hafner, Kupfer- und Hufschmiede, Schlosser, Wirtsleute, Kuttler und andere, die starke Feuer zur Berufsausübung benötigten, mussten ihre Kamine alle sechs bis acht Wochen reinigen lassen, die Tischmacher und Küfer, die viel Holz im Haus haben, alle drei Monate, die übrigen Hausbesitzer mindestens alle sechs Monate.[176]

Offenbar gingen die Kaminfeger bei der Festsetzung ihres Lohns ab und zu ziemlich grosszügig vor – schliesslich waren die Stadtbewohner ja auf ihre Dienste angewiesen. Warum sonst gäbe es einen solchen Zusatz in der Kaminfeger-Ordnung: «Deßgleichen sollen sie auch die leüth des lohns halber recht und bescheidentlich halten, damit man nicht verursachet werde, ihnen denselben zu bestimmen».[177]

Windwächter und Wachtzahler

Neben den Feuerschauern kümmerten sich die Windwächter und ihre Vorgesetzten, die Wachtzahler, darum, dass in der Stadt «feüers halber nirgends schaden geschehe noch sonsten etwas verwahrloset werde».[178] Die Windwächter waren gewöhnliche Bürger, die im Fall von Sturm- oder Windwetter in der föhnexponierten Stadt zu wachen hatten. Bei Wind und Sturm mussten sie sich unverzüglich im Wachthaus einfinden, dort die Befehle des Wachtbieters befolgen, dann mit ihm in der Stadt patrouillieren und «gute sorge und ein getreües aufsehen darauf haben, daß feüershalber nirgends schaden geschehe oder sonsten etwas verwahrloset werde».[179] Besonders erwähnt wird, dass dieser Befehl auch bei Schnee oder Regenwetter gelte, im Sommer wie im Winter. Nachts wurden die Windwächter von einem gewöhnlichen Wächter, der vom sogenannten Wachtzahler den Befehl dazu erhalten hatte, geweckt und aus ihren Häusern geholt. Dieser wiederum wurde von einem Wachtmeister der gewöhnlichen Wache geweckt. Diese Prozedur war wohl deshalb so umständlich, damit die gewöhnliche Wache auch bei Wind oder Sturm ihre eigentliche Aufgabe, den Schutz der Stadt vor Feinden, nicht vernachlässigte.

Turmwache und Rufende Wache

Die Turmwache, von der oben bereits die Rede war, musste «auf alle und jede ding, so gemeiner statt zu gefahr oder schaden gereichen möchten, insonderheit aber auf das feüer, ein fleißiges aufsehen» haben. Wenn sie etwas in der Stadt oder ihrer Umgebung gewahr wurden, gab einer von ihnen sofort mit Sturmschlagen Alarm, worauf die Kirchen in und vor der Stadt sofort mit Läuten nachziehen mussten. Der andere aber machte ohne Verzug dem diensthabenden Wachtmeister Meldung, damit sofort entsprechende Massnah-

172 Fronfasten = Buss- und Fastentage mit besonderem Gottesdienst zu Beginn der vier Jahreszeiten (erste Fastenwoche, Pfingstwoche, nach dem 14. September und dem 13. Dezember).
173 Bd. 537b, S. 160 f.
174 Fürben = mit einer Bürste oder mit einem Besen reinigen.
175 Bd. 537b, S. 217 ff.
176 Bd. 537b, S. 218.
177 Vgl. dazu Ziegler, Ernst: «Von den Kaminfegern», in: St.Gallisch-Appenzellische Gewerbezeitung, Januar 1993.
178 Bd. 537b, S. 170.
179 Bd. 537b, S. 490.

men eingeleitet werden konnten. Nahmen sie ausserhalb des Stadtgebietes ein Feuer wahr, so musste ebenfalls einer von ihnen im Wachthaus eine Anzeige «zu weiterer vorkehr» tun. Auf den Türmen durften sie weder Licht noch Feuer haben.[180]

Neben der Sorge für Ruhe und Ordnung[181] hielt die oben ebenfalls schon vogestellte Rufende Wache auf ihren Umgängen an allen Orten, wo stark gefeuert wurde, ein wachsames Auge auf diese Feuer, «damit gemeiner statt weder durch feür noch in andere wege schaden begegne». Sobald sie so etwas gewahr wurde, hatte sie es sofort weiterzumelden.[182] Sie war damit auch eine Vorgängerin der heutigen Feuerpolizei, die darauf zu achten hatte, dass kein Bürger mit offenen Flammen unvorsichtig umging. Es mag scheinen, dass es für die jeweils zwei Mann starken Einheiten eine schier unlösbare Aufgabe war, in der ganzen Stadt auf alle Feuer acht zu geben. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass St.Gallen um 1800 höchstens 8000 Einwohner und die Stadt nur eine Fläche von etwa fünf Quadratkilometern hatte.

«Rufende Wache» hiess sie deshalb, weil sie durch ihr Rufen in den Gassen der Bürgerschaft die Zeit angab, und zwar jeweils zur vollen Stunde. Die Wächter machten stündlich einen Umgang durch die ganze Stadt und diejenigen, die vor die Tore beordert waren, ausserhalb der Stadtmauer einen Patrouillengang. Sie durften nicht alleine unterwegs sein, sondern immer nur zu zweit. Wenn sie die erste Stunde (21 Uhr) riefen, mussten sie noch auf «feür und liecht» aufmerksam machen.[183]

Technische Hilfe

Kam es tatsächlich zu einem Brand, standen der Stadt schon damals technische Hilfsmittel zur Verfügung. Hier seien vor allem die Wasserspritzen erwähnt, die von einem Aufseher betreut wurden. Dieser schwor in seinem Eid, «bey sich ergebenden, leidigen feürsnöthen (die Gott in gnaden von unß abwende)» sich sofort an den Ort, wo die Wasserspritzen gebraucht werden, zu begeben, um dort nach Kräften löschen zu helfen. In seiner Ordnung sind die Aufgaben genau beschrieben: Erstens musste er zu allem Material, zu den Spritzen und Schläuchen, gute Sorge tragen und ein Verzeichnis über Material und Mannschaft führen. Zweimal jährlich war alles im Beisein des Amtsbürgermeisters und des Zeugmeisters sowie der beiden Zeugwarte zu kontrollieren und Schadhaftes zu reparieren. Zweitens war im Winter darauf zu achten, dass das Wasser nicht in den Spritzen gefror und sie nach jedem Gebrauch vollständig getrocknet und eingefettet wurden. Drittens mussten die Schläuche, ehe sie nach Gebrauch wieder an den richtigen Ort versorgt wurden, ebenfalls getrocknet und eingeschmiert werden. Dann waren sie so zu versorgen, dass ihnen weder Mäuse, Ratten noch anderes Ungeziefer etwas anhaben konnten. Viertens sollte alles Zubehör wie Feuerkübel oder -näpfe immer am gleichen Ort gelagert und alles, was fehlte, schleunigst ersetzt werden. Fünftens musste der Wasserspritzen-Aufseher die zur Spritze verordneten Männer in deren Gebrauch unterweisen und ihnen einschärfen, welchen Platz sie bei einer allfälligen Feuersgefahr einzunehmen hatten. Wurde einer dieser Posten vakant, musste er unverzüglich neu besetzt werden.[184]

Die ausführliche Ordnung zeigt, wieviel Gewicht die Stadt der Feuerprävention und -bekämpfung zugemessen hat. Die Ordnung der Aufseher der Wasserspritzen wurde zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt durch das «Reglement, die besorgung und probirung der feüersprützen betreffend». [185] In diesem wird genau beschrieben, wie die zwei jährlichen Proben mit den Feuerspritzen zu verlaufen hatten. Die Spritzen sollten dabei nicht nur «trocken», sondern mit Wasser getestet werden. Nach einer umständlichen Begründung, warum es zur Bedienung der Spritze geübte Männer brauche, wird den Gebrüdern Hiller als Wasserspritzen-Aufsehern der Auftrag erteilt, die Männer zu einer bestimmten Zeit an einer richtigen Spritze gründlich zu unterweisen und ihnen zu zeigen, was für Handgriffe sie auf welchem Posten zu machen hätten. Nach gründlichem Üben wurde das ganze Prozedere dann als «haubtsprützenprobe» unter der Leitung der beiden Zeugwarte vor dem Kriegsrat bei der Metzge (auf dem heutigen Marktplatz) durchgeführt. Sämtliche Wasserspritzen waren in einer bestimmten Reihenfolge zu probieren, damit der Kriegsrat in seinem Protokoll vermerken konnte, bei welcher Spritze es noch etwas zu verbessern gäbe.[186]

Ein weiterer Absatz beweist, dass diese «sprützenprobierung» jeweils in eine Art Volksfest ausuferte – kein Wunder, wenn man bedenkt, dass diese zweimal pro Jahr mitten in der Stadt durchgeführt wurde: «Bey dem sprützenprobiren selbst solle alle ernsthafftigkeit beobachtet, mithin denenjenigen, so dieselbe dirigieren, nachdrucksamst untersagt und verbotten werden, bloß zum spaß und gelächter auf die leüthe zu spritzen. Ein gleiches ernsthafftes verbott solle auch an die leüthe, so sich während dem sprützenprobiren auf der metzge befinden, ergehen, daß sie nicht mehr, wie es

180 Bd. 537b, S. 239.
181 Bd. 537b, S. 242 ff.
182 Bd. 537b, S. 243.
183 Bd. 537b, S. 242 ff.
184 Bd. 537b, S. 212 ff.
185 Bd. 537b, S. 331 ff.
186 Bd. 537b, S. 331.

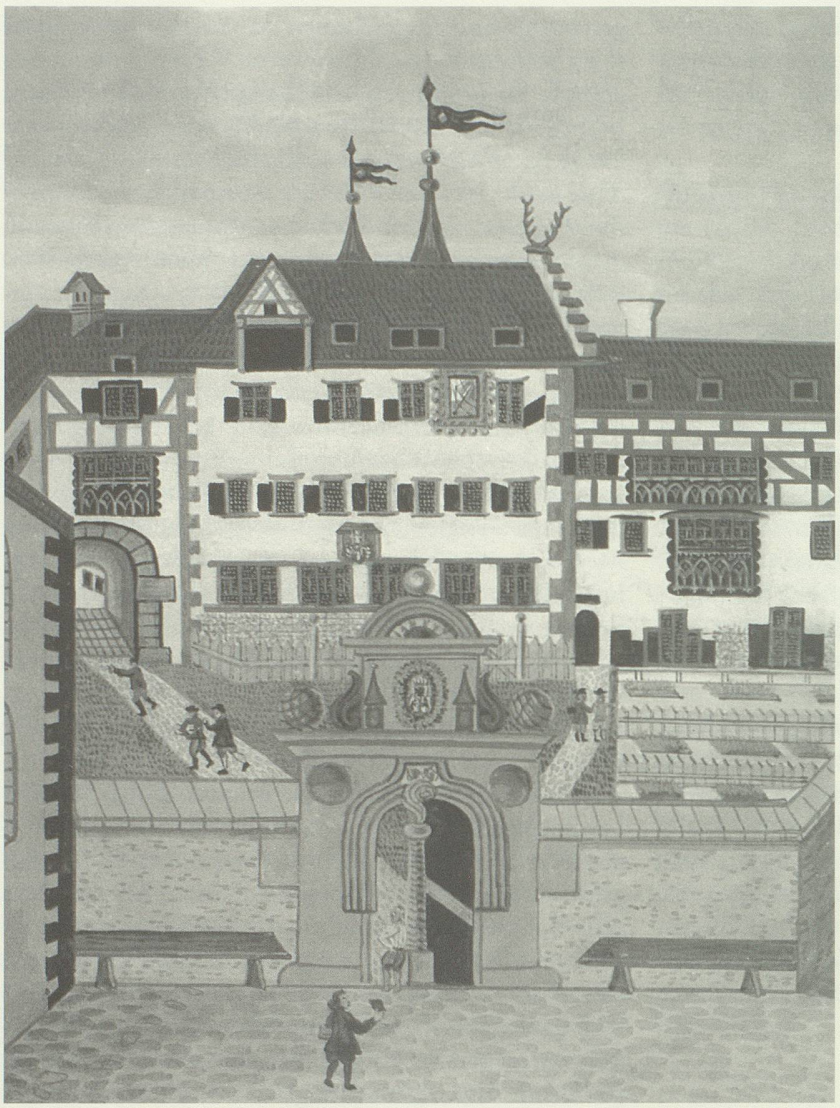

«Altes Schul- und Bibliotheksgebäude nebst Wohnungen im ehemaligen St.Cathrina-Kloster, nach der Renovation von 1685 von unbekannter Hand dargestellt, kopiert von Wilhelm Hartmann im August 1855.» Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen. Südseite des St.Katharinen- oder Bubenklosters mit Garten, Mauer und (links am Rand) Zeughaus.

bisher villfaltig geschehen ist, waßer auf die leüth und am allerwenigstens auf die, so mit dem spritzen beschäfftiget sind, heruntergießen sollen.»[187]

Wie sich die Bibliothekare bei Feuer zu verhalten haben

Joachim von Watt, genannt Vadian, vermachte seine Bibliothek der Stadt St.Gallen. Nach seinem Tod 1551 wurde deren Verwaltung dem engsten Vetrauten und Freund des Stifters, Johannes Kessler, übertragen, der die Bibliothek schon zwei Jahre früher handschriftlich katalogisiert hatte. 1568 wurde diese Bibliothek aus der Privatwohnung Kesslers in die ehemalige Wiborada-Kapelle bei St.Mangen verlagert. Schon Anfang des 17. Jahrhunderts wurde auch dieser Ort zu eng, und die Bibliothek bezog die oberen Stockwerke des ehemaligen Klosters St.Katharinen (1615). Dort war sie gut untergebracht; in den unteren Stockwerken befand sich das städtische Knabengymnasium. Schon zehn Jahre früher hatte der Rat eine Bibliotheksordnung erlassen, nachdem Melchior Goldast Bücher entwendet hatte. 1703 wurde auf Anstoss des Pfarrers Johann Jakob Scherrer ein Kollegium zur Förderung der Bibliothek gegründet. Erst 90 Jahre später konnte der erste Katalog dieser Bibliothek, die durch Schenkungen und Vererbungen von Bücherbeständen durch St.Galler Geschlechter stetig geäufnet wurde, gedruckt werden.[188]

Der «registrator bibliothecae und sein adjunctus» mussten in ihren Eiden nicht nur schwören, dem Bibliothekar und seinem Adjunkt «gewärtig und verhülfflich» zu sein, die Bibliotheksschlüssel, solange sie diese bei sich hatten, in guter Verwahrung zu halten und sie niemand anderem für kurze oder längere Zeit anzuvertrauen, die Manuskripte nicht ohne Wissen des

187 Bd. 537b, S. 332.
188 Wegelin: Kostbarkeiten aus der Vadiana St.Gallen in Wort und Bild, S. 112 f.

Bibliothekars oder seines Adjunkts auszulehnen und das, was ausgelehnt wurde, ordentlich zu verzeichnen, sondern sie durften auch «ohne des herrn bibliothecary oder in seiner abwesenheit seines adjuncti special-consens» keinen Fremden in die Bibliothek lassen und mussten überhaupt zu allem gute Sorge tragen.[189]

Ebenfalls sollten «die auf ohnerwartete feüersnoth verordneten registratores» in ihren Eid nehmen, bei sich ereignender Feuersnot sofort in die Bibliothek zu gehen, da zu bleiben und «bey anscheinender gefahr die manuscripta und andere vorhandene kostbahre sachen in die alldortigen vorhandnen säcke einzupacken» und weitere hochobrigkeitliche Befehle abzuwarten.[190] Wohin die in Säcke abgepackten Manuskripte daraufhin zu bringen waren, ist im Eid nicht erwähnt.

Weitere Ordnungen, die auf Feuer hinweisen

In den Ordnungen des Zuchtmeisters, des Seelmeisters, des Prestenwarts und der Prestenmutter wird diesen Aufsehern eingeschärft, dass sie ihren Zöglingen und Schützlingen kein Licht oder Feuer auf den Zimmern gestatten sollen.[191]

Die Trompeter, die jeweils am Abend auf die Wacht bliesen, durften weder im Sommer noch im Winter Feuer oder Licht auf den Türmen haben, und sie mussten, «wann sie zu dem hinauf- und hinuntergehen eines liechts benöthiget sind», solches in einer geschlossenen Laterne tragen und es, sobald sie auf den Türmen angekommen waren, wieder auslöschen.[192]

Den Bleichermeistern war in ihrer Ordnung anbefohlen, bei Feuer in der Stadt «demjenigen bleicher, der dem nothleidenden orth am nächsten wäre, wenigstens mit sechs knechten zu hülff zu eilen und mit aufleßen und erheischenden umständen nach auf alle andere weiße ihr wegstes und bestes zu thun». Das heisst, sie mussten diesem Bleichermeister helfen, sein Hab und Gut vor dem Feuer in Sicherheit zu bringen und vor allem ihm beim Auflesen seiner Leinwand behilflich sein.[193]

Ein Kuriosum stellt die «Ordnung des einnehmers des brükengeldts bey der neüen heerstraße» dar. In ihr ist ausdrücklich vermerkt, dass «in feüersnoth» alle Pferde vom Brückenzoll ausgenommen seien! Ob die zu Hilfe eilenden Menschen aus umliegenden Orten jeweils zur Kasse geboten wurden, ist nicht erwähnt.[194] (Diese neue Heerstrasse führte von Rorschach über St.Gallen nach Wil. Zu deren Unterhalt auf Stadtgebiet wurde seit 1776 von der Obrigkeit ein Brückenzoll erhoben.[195])

189 Bd. 537b, S. 94.
190 Bd. 537b, S. 94.
191 Bd. 537b, S. 554, 411, 393, 399.
192 Bd. 537b, S. 237.
193 Bd. 537b, S. 349 ff.
194 Bd. 537b, S. 551 ff.
195 Vgl. dazu Ziegler: St.Gallen vor 1800, S. 79 f.

Die medizinische Versorgung der Stadtbevölkerung

In den Städten entwickelte sich das Gesundheitswesen im Spätmittelalter allgemein vom Bereich der Selbsthilfe zur von der öffentlichen Hand kontrollierten Institution. Zum einen erfolgte eine zunehmende Professionalisierung in allen Bereichen der Heilkunde, zum andern traten neben die bisher hauptsächlich von geistlichen Orden getragene medizinische und soziale Fürsorge die Bemühungen der Obrigkeit um die Medizinalversorgung ihrer Bürger. In diesem Zusammenhang steht nicht nur die Einrichtung zahlreicher städtischer Amtsstellen des Gesundheitswesens wie Stadtärzte, Chirurgen, Hebammen, Prestenscherer usw., sondern auch die Inbetriebnahme von Armenhäusern und Altersheimen sowie Spitälern und Quarantänestationen (Heiliggeist-Spital, Seelhaus, Prestenhaus, Siechenhaus). Mit Hilfe der verstärkten Organisation und «Verstaatlichung» des Gesundheitswesens versuchten die Städte im Laufe der Zeit zudem, die bisher frei praktizierte «Volksmedizin» unter ihre Kontrolle zu bringen.

Stationär

Die verschiedenen Anstalten

Bis ins 18. Jahrhundert unterhielt die Stadt St.Gallen vier Institutionen, die für die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung gedacht waren: das Heiliggeist-Spital am Markt (gestiftet 1228), das Prestenhaus im Linsebühl (1575), das Seelhaus oder Fremdenspital in der Spiservorstadt (1509) sowie das Siechenhaus im Linsebühl (1219). Die Bezeichnung Spital in «Heiliggeist-Spital» soll nicht irreleiten; wie das Presten-, Seel- und Siechenhaus diente es neben seiner Funktion als Krankenhaus im modernen Sinn vornehmlich als Armen- und Waisenhaus sowie als Altersheim. Zu erwähnen ist auch das Zucht- und Waisenhaus (erbaut 1661), welches aber eigentlich eine Korrektions- und Besserungsanstalt war.[196]

Die medizinische Betreuung der Anstaltsinsassen oblag den Stadtärzten; in ihrer Ordnung steht, dass sie die Kranken im Spital, Presten-, Seel- und Zuchthaus «auf erfordern der dazu verordneten ammtleüte besuchen und ihnen in allen treüen rathen und helffen, hierinnen auch alle unnöthige unkosten, soviel das ohne versäumnis der kranken seyn mag, vermeiden» sollen.[197] Sie hatten neben der Betreuung von Anstaltsinsassen noch andere Aufgaben, wie etwa die Kontrolle der Apotheken, und führten daneben auch eigene Praxen.

In den Anstalten selbst wohnten die sogenannten Pfleger; sie übernahmen administrative, organisatorische und Bewachungsaufgaben. Diese «Hausväter» zeichneten sich kaum durch medizinische Kompetenz aus. Die Prestenhauspfleger aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts etwa kamen allesamt aus handwerklichen Berufen: zwei Schuster, ein Schreiner und ein Sticker.[198]

Das Heiliggeist-Spital

«Ein grosses, geräumiges Gebäude, in dessen Mitte ein grosser, gepflasterter Hof, eine Kanzlei, die der Spitalmeister und der Spitalschreiber besorgen, eine grosse Küche, über welche ein Küchenmeister, eine Ober- und eine Untermagd bestellt sind, eine Bäckerei mit einem grossen Backofen, in welchem alle Wochen zwei- bis dreimal viel Brot gebacken wird, über welche ein Spitalbäcker gesetzt ist, über der Bäckerei ein wohlverwahrtes Archiv, angefüllt mit vielen Briefen, Dokumenten, päpstlichen Bullen und Ablässen bis in die Ewigkeit, eine Menge Stuben mit Öfen und andere Zimmer, eine Metzge [Schlachthaus], zu welcher der Spitalmetzger gehört, eine Kirche, die anno 1572 erbaut wurde und in welcher alle Donnerstage des Morgens um acht Uhr durch den anno 1717 eigens dazu bestellten Spitalpfarrer Gottesdienst gehalten wird für die in dem Spital befindlichen Personen und Waisenkinder sowie am Dienstag und Sonntag die Kinder in der Katechisation unterrichtet werden, eine grosse Kellerei, worin 6000 bis 8000 Eimer Wein [1 Eimer = 42 Liter] können aufbewahrt werden» – so beschreibt der St.Galler Stadtarzt Bernhard Wartmann, ein Zeitgenosse, das Heiliggeist-Spital,[199] das bereits 1228 «ad infirmorum custodiam et pauperum solatium» (den Kranken zur Obhut und den Armen zur Zuflucht) von Ulrich Blarer und Ulrich von Singenberg gestiftet worden war.[200] Das Heiliggeist-Spital war etwa das, was wir heute unter einem Pflegeheim verstehen. Nicht Unfallbehandlung oder Sofortmassnahmen bei vorübergehenden Unpässlichkeiten standen im Vordergrund (Akutspital), sondern die Unterbringung von chronisch Kranken, von Menschen, die aus den ver-

196 Vgl. dazu Kapitel «Bedürfnis nach Sicherheit».
197 Bd. 537b, S. 507.
198 Mayer, S. 52.
199 Wartmann, Ziegler, S. 20.
200 Wartmann, Ziegler, S. 13.

Der Markt gegen St.Laurenzen in St.Gallen; vorne links das Heiliggeist-Spital.
Johann Conrad Mayr, um 1795.
Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen.
(Zu Mayr vgl. Ziegler, Ernst: St.Gallen vor 1800 in Abbildungen des Lindauer Zeichners und Kupferstechers Johann Conrad Mayr, St.Gallen 1982.)

schiedensten Gründen auf fremde Hilfe angewiesen waren. Besonders Alte, Waisen und Bedürftige wurden aufgenommen, die sich zwar zeitlich befristet, aber doch längerfristig im Spital aufhalten mussten. Gesamthaft lebten 1690 rund 250 Menschen im Heiliggeist-Spital, 1788 etwa 160.[201]

Pfründe als Altersversicherung

Neben dem zeitweisen Aufenthalt im Spital war auch der dauernde bekannt. Menschen, die aus verschiedenen Ursachen nicht mehr in Wohnungen oder bei Verwandten in deren Haushaltungen leben konnten oder wollten, hatten die Möglichkeit, sich gegen Entgelt im Spital einzumieten. Die sogenannten Pfründen (Pensionen) erlaubten es ihnen, bis zu ihrem Tod Kost, Logis und Pflege im Heiliggeist-Spital mit einer einmaligen Einlage zu erwerben. Um eine Pfrund musste man sich vor dem Kleinen Rat bewerben. In der Regel wurden Aufnahmewillige angenommen, immer vorausgesetzt, sie waren Bürger und konnten die Summe zum Einkauf aufbringen. Ein Mann oder eine Frau zwischen 40 und 50 Jahren hatte etwa 1800 Gulden zu bezahlen, eine Person zwischen 60 und 70 Jahren noch 500 bis 800 Gulden – kein unerheblicher Betrag, wenn man bedenkt, dass etwa der Spitalmeister pro Jahr 296 Gulden verdiente. Dabei konnten Pfründen nicht nur bar bezahlt werden, sondern auch mit Häusern, Gütern oder Renten. In vielen Fällen wurden auch die Überlassung des Hausrates aus dem ehemaligen eigenen Haushalt oder Arbeitsleistungen als Zahlung angerechnet.[202] Viele Bürger berücksichtigten zudem in ihren Testamenten das Spital, und es wurde häufig mit Schenkungen bedacht.

Der oben genannte Betrag gilt für die beste der zur Verfügung stehenden drei Pfrundklassen, die Herrenpfrund. Ihr Speiseplan war reichhaltig: «Die erste oder die Herrenpfrund besteht aus Gemüse (Suppe, Habergrütze, Gersten, Reis, Bohnen, Erbsen usw.), ferners in sieben bis neun Portionen Fleisch in jeder Woche, jede Portion zu 1 Pfund von 40 Lot gerechnet. Darunter werden begriffen vier bis fünf Portionen Rindfleisch, drei bis vier Portionen Kälber- oder Schweinebraten, dann alle Freitagabend eine Wurst und im Sommer einen gebratenen Fisch, gekochte Kaldaunen [Kutteln] und Sonnabend zu Mittag ein Gebackenes, nebst Reis in Milch gekocht, anbei sieben bis acht Brote, jedes zu 1/2 Pfund, unter welchen drei weisse [Semmeln] und vier ordinaire [dunkle] Brote, anbei alle Tage 1 Mass Wein.»[203]

Diese Herrenpfründer wohnten nur selten in Einzelzimmern; noch seltener kam es vor, dass Eheleute zusammen ein Zimmer bewohnen durften. Gewöhnlich wurde in einer Gemeinschaftsstube übernachtet. Die Mittelpfründer hatten Anrecht auf die Hälfte der Herrenpfrund, die Siechen- oder Muespfründer und die, welche in der Spitalstube lagen, auf «Suppe, Gemüse etc., einmal Fleisch in jeder Woche, zwei weisse und ein kernenes Brot, nebst 1/2 Mass Wein auf jeden Tag».[204] Sie wohnten nach Geschlecht getrennt in zwei Gemeinschaftssälen. Ihre Einkaufsummen waren entsprechend niedriger angesetzt als bei der Herrenpfrund.

201 Mayer, S. 82.
202 Sonderegger: Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, S. 203.
203 Wartmann, Ziegler, S. 25 f.
204 Wartmann, Ziegler, S. 26.

Die Spitalverwaltung

Die Verwaltung des Spitals und seiner Güter oblag dem Spitalmeister; er war nicht Mediziner, sondern eher das, was wir heute als Betriebsökonom bezeichnen: «Der Spitalmeister regiert als Amtmann das ganze Spital und was zu demselben gehört. Er wird von Kleinem und Grossem Rat erwählt und ist gemeiniglich ein Herr des Kleinen Rats, ein Ratsherr oder Zunftmeister, und muss die Haus- und Landökonomie wohl verstehen.»[205] Seine Ordnung im Eidbuch von 1757 umfasst 28 Paragraphen; sie gehört damit zu den umfangreichsten überhaupt.[206] Aufschlussreich für das Leben im Spital ist unter anderem folgender Abschnitt: «Solle er [der Spitalmeister] ebenfahls aufsehen und verhütten, daß die pfründer in allem und bey allen sachen nach den ehedeßen und jetzo von meinen gnädigen herren ihnen vorgeschriebenen ordnungen sich aufführen, denen conform und gemäß halten und ihre pfrunden nicht auß dem spital, sonderlich an fremde, verkauffen und vergremplen.»[207] Diejenigen, die es doch taten, sollten mit «güßelkehren und anderer gutfindender weiß» bestraft werden. Würde sich jemand auch durch diese Strafen nicht bessern, sollte ihn der Spitalmeister sofort vor die Aussermeister weisen, die für eine schärfere Bestrafung zuständig waren. Offenbar wollten also bestimmte Insassen manchmal aus ihrer Ernährung Kapital schlagen; leider ist nicht vermerkt, ob dies vor allem die Siechen- oder gar die Herrenpfründer versucht haben.

Man darf nicht vergessen, dass sich die meisten Pfründer freiwillig im Spital einmieteten und nach heutigem Verständnis Gäste waren. Trotzdem wurde ihnen ein strenge Hausordnung auferlegt; die durchaus vorhandene Freizeit durften sie also nicht so verbringen, wie es ihnen gerade beliebte.

Das Prestenhaus [208]

Das Prestenhaus war «ein grosses, ansehnliches, geräumiges, zur bestimmten Absicht wohleingerichtetes und von der Luft freidurchstreichendes Haus allernächst der Kirche beim Linsebühl».[209] Es entsprach wohl am ehesten dem, was wir heute unter einem Spital verstehen. In ihm wurden Patienten mit langwierigen, unheilbaren Krankheiten hospitalisiert. Es wurde 1577 von einer unbekannten Spenderin durch eine Gabe von 200 Gulden gestiftet. Pfründen konnten auch im Prestenhaus erworben werden. Ebenfalls wurden Menschen mit leichteren Leiden, die in absehbarer Zeit kuriert werden konnten, und Geisteskranke ins Prestenhaus aufgenommen.[210] Allerdings fanden darin nur Bürger Aufnahme; die andern wurden ins Seelhaus verwiesen. Meist waren es arme St.Galler, die hierher kamen.

Wenn sich jemand nicht mehr von seiner Hände Arbeit ernähren konnte, entweder wegen Arbeitslosigkeit oder hohem Alter, und kein Vermögen besass, wurde ihm je nach Beschaffenheit der Umstände eine Wochengabe zugesprochen, die entweder aus dem Stockamt oder dem Prestenamt bezahlt wurde. Kam nun ein solcher Almosenempfänger in die Lage, dass er krank, gebrechlich oder sonst pflegebedürftig wurde, wies man ihn ins Prestenhaus. Dort konnte er bleiben, bis sein Leiden vorüber war oder bis er starb.

Die Verwaltung des Prestenhauses

Die administrative und finanzielle Oberaufsicht über das Prestenhaus hatte der Prestenverwalter inne, ein Mitglied des Kleinen Rates; ihm unterstellt war der Prestenvater, der Hausmeister war und im Prestenhaus wohnte. Gemäss seiner Ordnung sollten er und seine untergebenen Leute (gemeint sind seine Ehefrau und eine Magd) die Kranken, Presthaften und Gefangenen betreuen, täglich nach ihnen sehen, ihnen ihre Mahlzeiten zukommen lassen und dabei «gegen dieselben alle geduld, bescheidenheit und mildte gebrauchen». Der Prestenverwalter durfte aus dem Spital, von wo die rohen Lebensmittel geliefert wurden, keinesfalls mehr Speisen verlangen, als für seine Klientel unbedingt notwendig waren. Dazu musste er jeden Morgen von den Insassen in Erfahrung bringen, wer alles an diesem Tag im Prestenhaus zu essen wünschte, «und dann ja nie eine größere portion kochen, als würcklich die personen, so es verlangen, nöthig haben». Darüberhinaus war es ihm strengstens untersagt, das Fleisch, welches ihm und seiner Haushaltung zustand, in einem anderen Gefäss als in dem, in welchem auch für die Pfründer gekocht wurde, zuzubereiten.[211]

Sparsamkeit war eine der höchsten Tugenden, Frömmigkeit eine andere; deshalb sollte «mit den krancken und gefangenen morgens und abends fleißig gebettet und, da jemand eines predigers verlangte oder sonst nöthig hätte, es an seinem ort unverweilt angezeigt werden (damit niemand an der seelenspeiße und -trost verkürzt werde)». Wer aus eigener Kraft zur Predigt gehen konnte, wurde dazu fleissig angehalten.[212]

205 Wartmann, Ziegler, S. 22.
206 Bd. 537, S. 262 f.
207 Bd. 537, S. 261 f.
208 Vgl. dazu auch Sutter: «Arme Siechen», Das St.Galler Siechenhaus Linsebühl im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit.
209 Wartmann, Ziegler, S. 46.
210 Mayer, S. 52.
211 Bd. 537b, S. 394.
212 Bd. 537b, S. 395.

Viel Freiheit genossen die Pfründer auch hier nicht; sie mussten beispielsweise jeden Sonntag und Mittwoch, wenn es ihnen «leibs- und gemüthsdisposition halber möglich» war, den ordentlichen Gottesdienst besuchen. Daneben sollten sie sowohl im Haus wie auch ausserhalb sich eines «stillen und friedsammen lebens» befleissigen, sich «alles zanckens, sonderlich auch des schmähens und fluchens, gänzlich bemüßigen» und ohne des Prestenwarts Erlaubnis weder am Tag noch in der Nacht aus dem Haus weggehen. Besonders die Essenszeiten am Abend mussten streng eingehalten und auch das anschliessende Abendgebet durfte nicht verpasst werden. Alle Pfrundspeisen mussten im Haus eingenommen werden, und auf keinen Fall durften diese, «wie etwann beschehen, außert daßselbe vertragen und verkaufft» werden.[213]

Besonders Findige waren auf die Idee gekommen, ihre Angehörigen ins Prestenhaus einzuladen, um sie daselbst zu verköstigen. Das wurde natürlich verboten: «Bleibt fürbas alles ernsts verbotten, daß kein pfründer die seinigen oder andere leüth ins hauß ziehe oder auch jemand allda etwas kochen laße», weil dadurch dem Haus Gefahr erwachsen könnte, besonders durch unbeaufsichtigte Feuer oder Lichter. Solchen Pfründern, die ihre Freunde zu sich auf die Stube einluden, wurde angedroht, man nehme ihnen in diesem Fall Zunder und Lichter weg und erlaube ihnen keine solchen mehr in den Zimmern.[214]

Auch der Ausgang war ihnen beschnitten: «Und weilen man die zeit hero beobachtet, daß einige mit unterlaßung ehrlicher handarbeit offt und viel herumschweiffen und sonderlich auch nicht wenig in das benachbahrte siechenhauß wandlen», so wurden allen Insassen sowohl das überflüssige und unanständige «herumschweiffen» wie auch alle Ausflüge ins Siechenhaus gänzlich verboten, wie auch den Menschen im Siechenhaus verboten wurde, im Prestenhaus Besuche zu machen.[215]

Alte Linsebühlkirche, links das Presten- oder Krankenhaus, rechts das Siechenhaus, das durch einen gedeckten Gang über die Strasse direkt mit der Kirchenempore verbunden war. Aquarell eines unbekannten Malers, 45 x 28,5 cm. Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen.

Das Aquarell ist eine nachträgliche Beifügung zu: Mercator, Gerardus: Atlas sive cosmographicae meditationes de fabrica mundi et fabricati figura, denuo auctus, editio quarta, Amsterdam 1613.

Das Siechenhaus

Das ehemalige Siechenhaus, gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Obere Prestenhaus genannt, befand sich nur wenige Schritte vom eigentlichen Prestenhaus entfernt, auf der anderen Seite der Strasse, gegenüber der Linsebühlkirche. Dieser Platz lag ausserhalb der Ringmauern und damit ausserhalb der Stadt, aus gutem Grund: Wie der Name sagt, war das Siechenhaus für die «Siechen», die Aussätzigen, die Leprösen, bestimmt. Bis ins 18. Jahrhundert trat diese unheimliche Krankheit, der noch im 19. Jahrhundert ein Übermass an schwarzer Galle als Ursache zugeschrieben wurde, in der Schweiz sporadisch auf.[216] Die wichtigste «Behandlungsmethode» bestand in St.Gallen wie andernorts auch in der Absonderung der Kranken. Dazu war das Siechenhaus bestimmt. Einmal eingewiesen, gab es für die Unglücklichen meist kein Zurück in die Gesellschaft mehr. Die Krankheit galt als unheilbar, und damit waren die für infiziert erklärten Personen aus der städtischen Gemeinschaft ausgeschlossen und durften, wenn überhaupt, nur noch mit einer besonderen Tracht und Lärminstrumenten bewehrt in die Stadt hinein.

213 Bd. 537b, S. 396 ff.
214 Bd. 537b, S. 396 ff.
215 Bd. 537b, S. 396 ff.
216 Mayer, S. 53 ff.

«+ SIGILLUM LEPROSORUM APUD SANCTUM GALLUM», Siegel der Leprosen bei St.Gallen. Historisches Museum St.Gallen.

Das Siegelbild zeigt das Brustbild eines Leprösen, eines Aussätzigen, der in der rechten Hand eine Klapper, in der linken eine Schale trägt.

Eine wirksame Therapie gegen die Lepra gab es jahrtausendelang nicht. Erst die Anwendung des 1908 erstmals synthetisierten Diaminodiphenylsulfons änderte diese Situation. Seitdem ist es möglich, mit einem Medikament den Lepraerreger abzutöten und so den Patienten vor dem früher schicksalhaften Krankheitsverlauf und darüber hinaus die Gesellschaft vor einer Ansteckung durch den Kranken zu bewahren.[217] Weil die Lepra im 18. Jahrhundert in der Schweiz kaum mehr auftrat, fehlten damals auch entsprechende Insassen für das Siechenhaus in St. Gallen. Es wurden daher mehr und mehr Patienten aufgenommen, die an Hautkrankheiten litten. Stadtarzt Bernhard Wartmann nimmt an, dass sowieso seit längerem keine echten Leprösen mehr beherbergt wurden, sondern vielmehr Krätzige: «Vor 40 und 50 Jahren [um 1740] hatte es noch einige dieser Siechen hin und wieder. Sie waren besonders gekleidet, in Kapuzinerzeug, nur dass sie ein kurzes Mäntelchen, nebst einer Klapper in der Hand, trugen, womit sie in der Stadt klapperten, um das Almosen zu empfangen. – Mit niemandem durften sie Umgang haben, noch etwas ausser ihrer Wohnung berühren, um nicht von ihnen angesteckt zu werden. Je mehr Reinlichkeit und Ordnung unter den Menschen eingeführt wurde, je mehr diese Krankheit [der vermutete Aussatz] verschwand. Wahre Aussätzige waren sie nicht – ob es solche in vorigen Jahrhunderten in unserm so temperierten Klima gab, ist sehr zu zweifeln, denn ich finde diese Krankheit in den Schriften dieser Häuser nicht beschrieben –, sondern Krätzige [Hautkranke], die nicht vollkommen geheilt waren. Die ich noch sah, hatten die meisten das Übel, welches die Griechen Psora nannten.[218] Man nahm zuletzt keine mehr auf, und die noch vorhanden waren, liess man ungestört daselbst wohnen, bis alle gestorben waren.»[219]

Nach 1740 stand das Siechenhaus einige Jahre leer; in dieser Zeit wurde es gereinigt und umgebaut. Ab 1772 war dann das ehemalige Siechenhaus für gewöhnliche Patienten offen, wie sie auch im Prestenhaus gefunden werden konnten. Die neue Funktion des Siechenhauses war jene einer Kranken- und Pflegeanstalt, welche das Untere Prestenhaus entlastete, indem es grossenteils weibliche Patienten mit harmloseren Leiden sowie alte, zuweilen verpfründete Personen aufnahm. Geisteskranke scheinen im Oberen Prestenhaus nicht besonders häufig untergebracht worden zu sein, und «sicherlich trifft die Beobachtung, gewisse deutsche Leprosorien, die durch das Aussterben des Aussatzes funktionslos geworden waren, seien in Irrenhäuser umgewandelt worden, für St.Gallen nicht zu».[220]

Die Verwaltung des Siechenhauses

Diesem Oberen Prestenhaus stand der gleiche Prestenverwalter vor wie dem regulären Prestenhaus. Für die Pflege der Patienten amteten neben dem Prestenwart, der wiederum Hausmeisterfunktion übernommen hatte, eine Siechenmutter und deren Magd – wohl deshalb, weil im neuen Prestenhaus viele weibliche Patienten lagen. In ihrem Gelübd – kein Eid! – musste die Frau «anloben an eydesstatt dem Linsibühlamt treü und wahrheit, seinen nutzen zu förderen und schaden zu wenden», alle Speisen wie Fleisch oder Gemüse ordentlich zu kochen, zu salzen, zu schmalzen und anzurichten, keine Nahrungsmittel aus der Amtsküche zu tragen, zu verkaufen oder zu verschenken, und nichts aus dem Amt zu ihrem eigenen Vorteil (ausser der ihr zustehenden Nahrung) zu gebrauchen, niemanden, weder Fremde noch Verwandte, in die Küche zu lassen oder ihnen etwas daraus zu essen zu geben.[221] Gemäss ihrer Ordnung sollten sie und ihre Magd den Kranken «fleißig abwarten, täglich selbst zu ihnen sehen, ihnen ihre verordnete speiß und trank treülich zukommen laßen und gegen dieselbe alle geduld, bescheidenheit und milde gebrauchen». Nachdrück-

217 Wolf: Aussatz, Lepra, Hansen-Krankheit, S. 202.
218 Psora = eine Art Schuppenflechte.
219 Wartmann, Ziegler, S. 50.
220 Mayer, S. 55 f.
221 Bd. 537b, S. 403.

lich wird ihr eingeschärft, ein wachsames Auge darauf zu haben, dass am Morgen, Mittag oder Abend kein Pfründer etwas anrichten lasse, ausser er wolle es sogleich essen. Damit sollte sie verhüten, dass ja nichts von den Speisen aus dem Haus weggegeben wurde. Zudem hatte sie mit den sich im Haus befindlichen Personen morgens und abends zu beten und, wenn jemand nach einem Prediger verlangte, dieses sofort zu melden, damit in dieser wichtigen Sache nichts versäumt werde. Wem es seine körperliche Verfassung erlaubte, in die Kirche zu gehen, den sollte sie dazu anhalten.[222] Sparsamkeit war auch der Siechenmutter ans Herz gelegt: «Auch solle sie das holz so behandeln, daß unnöthiger weise keines verbraucht werde.» Was die Lichter betraf, musste sie mit diesen so sparsam wie möglich umgehen.[223]

Das Seelhaus

Nicht nur verbürgerte Arme und Elende, Witwen und Waisen fanden in der Stadt einen Platz, wo man sich um sie kümmerte, auch fremden Gesellen, Knechten, Mägden und Reisenden, die auf der Durchfahrt waren und plötzlich erkrankten, stand ein Ort offen, wo sie sich pflegen und behandeln lassen konnten: das Seelhaus in der Spiservorstadt. Hier wurden auch die Hinter- und Freisässen aufgenommen.

Das Seelhaus war eine generöse, nicht selbstverständliche Einrichtung der Stadt, in der die alte Tradition der früheren kirchlichen Hospitäler, die Beherbergung von Pilgern, weitergeführt wurde. Bernhard Wartmann schreibt dazu: «In diesem Haus ist alles reinlich, die Verpflegung und Abwartung gut, die Speisen, Arzneien, äusserliche und innerliche Bedienung in bester Ordnung, und der Hergestellte, wenn er aus dem Seelhaus geht, hat weiter nichts auf sich, als den Dank für alles Erwiesene und Empfangene abzustatten. Keine Unkösten, keine Zahlung darf er leisten, sondern alle Kosten werden aus der Seelamtskassa bestritten.»[224] Durchreisende wurden in der Regel für eine Nacht aufgenommen, Aufenthaltsberechtigte wenn nötig auch länger.

Die Verwaltung des Seelhauses

Die Oberaufsicht über das Seelhaus hatte der Seelpfleger inne, ein Amtsherr des Kleinen Rates; im Seelhaus selbst lebte der Seelmeister, der zusammen mit seiner Frau für die Insassen zu sorgen hatte. Sie mussten diese täglich besuchen, ihnen ihr Essen und Trinken «treülich» zukommen lassen und gegenüber den Insassen geduldig, bescheiden und milde auftreten. Überdies sollte mit den Kranken morgens und abends gebetet werden und, wo jemand nach einem Prediger verlangte oder sonst einen nötig hatte, musste dies dem Seelpfleger unverzüglich angezeigt werden, damit auch hier niemand «an der seelenspeiß und -trost verkürzet» werde.[225]

Üblich war, die Durchreisenden ohne besondere Erlaubnis der Herren Räte oder ohne Befehl des Bürgermeisters nur eine Nacht zu beherbergen.[226] Allerdings gab es hier eine Ausnahme: «Obschon in vorstehendem articul befohlen ist, daß der seelmeister eine person nicht länger als eine nacht beherbergen soll, so solle er dennoch über dißen articul bey außtheillung des neüjahrsalmosen, bey regen, schnee und ander rauher witterung nicht gefahret werden, sondern er in etwas durch die finger sehen möge.»[227] Er durfte die Fremden unter besonderen Umständen also auch mehr als einmal übernachten lassen.

Wenn die Beherbergten am Morgen das Seelhaus verliessen, wurde ihnen vom Seelherr ein Zehrpfennig ausgehändigt; dies allerdings nicht aus reiner Nächstenliebe, sondern um dem Gassenbettel in der Stadt vorzubeugen, der den Bürgern lästig und beschwerlich war. Danach wurden die Fremden zu den Stadtgrenzen geleitet, damit sie auch wirklich die Stadt verliessen. Wer länger als eine Nacht bleiben wollte, hatte den Schlafpfennig und den Kochpfennig zu bezahlen. Ältere Beherbergte durften frühestens nach vier, junge Leute erst nach sechs Wochen in Stadt und Seelhaus zurückkehren und um den Zehrpfennig anhalten.[228]

Ambulant

Stadtärzte und Chirurgen

Die medizinische Ausbildung im 17. und 18. Jahrhundert gründete teilweise noch auf den überlieferten Lehren der Araber und der mittelalterlichen Heilkunst. Die wissenschaftliche Medizin war erst im Entstehen.[229] An den medizinischen Fakultäten der Universitäten – von denen es in der Schweiz nur die 1460 in Basel gegründete Hochschule gab – wurden Vorlesungen über Pathologie, Physiologie und vor allem Therapie gehalten. Chirurgische Vorlesungen waren selten.[230] Der Anatomieunterricht war mangelhaft. Wenn überhaupt, wurden Sektionen an Tieren vorge-

222 Bd. 537b, S. 399.
223 Bd. 537b, S. 399.
224 Wartmann, Ziegler, S. 43.
225 Bd. 537b, S. 411.
226 Bd. 537b, S. 411.
227 Bd. 537b, S. 412 f.
228 Mayer, S. 57 f.
229 Brändli: Die Retter der leidenden Menschheit, S. 32.
230 Perrola, S. 5 f.

nommen, seltener an menschlichen Leichen. Die Vorlesungen strotzten vor Theorie; an praktischer Erfahrung mangelte es den Studienabgängern beträchtlich. So erstaunt es nicht, dass die Schweizer Ärzte ihre Ausbildung nicht nur an den Universitäten absolvierten, sondern daneben oder danach noch Privatunterricht bei bedeutenden zeitgenössischen Ärzten besuchten, was ihren Ausbildungsstand auch in praktischer Hinsicht bedeutend erhöhte.

Die Unkenntnis der Chirurgie aber blieb. Sie war die Domäne der Bader, Balbierer und Scherer, gemeinhin unter den Begriffen Wundärzte oder Chirurgen zusammengefasst. Die studierten Doctores beschränkten sich auf Diagnose und Behandlung der inneren Medizin; die äussere war den Wundärzten vorbehalten, Hand-Werkern im eigentlichen Sinn des Wortes. Im Zentrum des Therapieschatzes der Wundärzte stand, neben dem Schneiden am menschlichen Körper, das chirurgische Dreigespann Purgieren (Abführen), Vomieren (Erbrechen) und Aderlass.[231] Auch die akademische Arzneiwissenschaft vertraute grundsätzlich auf die gesundheitsfördernde Wirkung von körperentleerenden Prozeduren; Brech- und Abführmittel standen in jeder Apotheke.

In St.Gallen sind seit dem 15. Jahrhundert Stadtärzte nachgewiesen. Ursprünglich war es einer, seit dem 16. Jahrhundert waren es zwei, ab dem 18. Jahrhundert drei Stadtärzte, für deren Besoldung die Stadt aufkam und die sämtlichen Bürgern zu helfen verpflichtet waren.[232] Nach seiner Rückkehr aus Wien, wo er an der Universität auch als Rektor gewirkt hatte, erhielt Joachim von Watt, der spätere Bürgermeister und Reformator Vadian, eine fixe Besoldung von der Obrigkeit für seine medizinische Tätigkeit. Deshalb gilt er als erster St.Galler Stadtarzt seit der Reformation.[233]

Die meisten Stadtärzte gehörten der vornehmen Gesellschaft zum Notenstein an, vereinzelt traten sie auch der Schmiede-, Weber- oder Schneiderzunft bei. Neben ihrer ärztlichen Tätigkeit hatten die meisten Stadtärzte Zeit, noch allerlei Ämter zu bekleiden. Sie wurden etwa als Bürgermeister, Ratsherr, Bibliothekar, Kanzleiinspektor, Bussenrichter, Kirchenrat und -pfleger, Schulrat, Bücherzensor, Steuer- und Seckelmeister gewählt.[234]

Die Stadtärzte waren in erster Linie für die Bürgerschaft da; das Behandeln von Patienten der Nachbarschaft war ihnen aber ausdrücklich erlaubt, sofern «solches ohne versaumniß und verkürzung der burgerschafft» geschah.[235] Diese Ärzte mussten bei Amtsantritt schwören, den Bürgerinnen und Bürgern mit ihrer «erlernten arzneykunst in allen fürfallenden sachen in besten treüen beholffen und gewärtig» zu sein.[236] Später wurde ihr Eid erweitert; sie mussten nun auch den Hebammen die Antrittsprüfungen abnehmen und «in diesem geschäfft niemand weder zu lieb noch zu leid, weder von geschenk noch gaben wegen, sondern einzig nach den wahren grundsätzen der kunst und nach ihrer besten kenntniß» vorgehen. Wenn eine Hebamme ihr Examen nicht zur Zufriedenheit der Prüfenden ablegte, durften sie diese nicht passieren lassen, sondern mussten sie zurückweisen.[237] Ebenso prüften sie die Wundärzte, wenn ein solcher in St.Gallen anerkannt werden wollte.

Die erste Ordnung der Stadtärzte stammt aus dem Jahr 1585 und wurde bei der Einsetzung von Johann Schirmer aufgestellt. Sie besagt, dass er der ganzen Bürgerschaft ohne Ansehen der Person zu Diensten sein solle, dass er in Pestzeiten nicht von der Stadt ziehen dürfe und Infizierte vorsichtig besuchen müsse, dass er auch Auswärtige nach Bedarf behandeln könne, dass er ins Spital, ins Seelhaus und ins Prestenhaus zur Visite auf Geheiss gehen und dass er Apotheken sowie reisende Händler kontrollieren solle.[238] Weitere Ordnungen folgten in den Jahren 1605, 1644, 1673 und 1764. Bei der Beratung dieser letzten Ordnung durften die Stadtärzte angeben, was an der früheren zu ändern sei. Dann erst wurde sie ins Eidbuch aufgenommen.[239] Die Stadtärzte wurden jeweils auf zehn Jahre gewählt.

Die Stadtärzte der Stadt St.Gallen [240]

Durch die Stadtärzte erhielten bedürftige Bürger in ihrer Wohnung freie ärztliche Betreuung; die Kosten wurden vom Prestenamt übernommen. Allerdings nur für Bedürftige; vermögende Bürger hatten die Ärzte in bar und sofort zu bezahlen. 1764 etwa kostete ein Krankenbesuch 20 Kreuzer, ein Rezept 8 Kreuzer und das Ausstellen einer Badekur-Anordnung 30 Kreuzer.[241]

Offenbar kam schon im 18. Jahrhundert bei gewissen Patienten der Wunsch auf, bei ihren Krankheiten eine zweite Expertenmeinung einzuholen; dies billigte der Rat ausdrücklich: «Ob sich auch begäbe, daß bisweilen ein patient einen fremden medicum graduatum beschikte und begehrte, daß einer oder mehr der herren stadtärzten ihre consilia mit demselben medico graduato conferiren sollten, deßen sollen sie sich nicht beschwären, sondern ihr räthliches gutbedunken ein-

231 Brändli: Die Retter der leidenden Menschheit, S. 83 f.
232 Perrola, S. 18 f.
233 Perrola, S. 8.
234 Perrola, S. 17.
235 Bd. 537b, S. 507.
236 Bd. 537b, S. 173.
237 Bd. 537b, S. 173.
238 Tr. Q, Nr. 7a, I.
239 Perrola, S. 14.
240 Nach dem Regimentsbuch der Stadt St.Gallen, dritter Teil, Bd. 918 im Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.
241 Buchmann: Sankt Gallen als helfende Vaterstadt, S. 31.

1472	Ambrosius Ehrsam
1503	Hans Schürpf
1518	Joachim von Watt (Vadian)
1551	Philipp von Hertenstein
1552	Jakob von Hertenstein
1555	Jakob Baldenberger
1580	Eglof Graf
1581	Albrecht Blarer
1584	Johann Schirmer
1588	Melchior Rotmund
1599	Laurenz Rotmund
1605	Sebastian Schobinger und Laurenz Rotmund
1608	Christian Sommer und Bartholomäus Thunes
1611	Sebastian Schobinger
1616	David Schobinger
1621	Heinrich Scheitlin
1622	Hector Zollikofer
1635	Heinrich Schobinger und Hector Zollikofer
1644	Bartholomäus Schobinger und Hector Zollikofer
1646	Hans Caspar Rotmund und Bartholomäus Schobinger
1658	Jeremias Schobinger und Hans Caspar Rotmund
1667	Tobias Baumgartner und Jeremias Schobinger
1674	Gordian Zollikofer und Tobias Baumgartner
1676	Jakob Högger und Gordian Zollikofer
1677	Gordian Zollikofer
1680	Sylvester Samuel Anhorn
1683	Hieronymus Zollikofer und Sylvester Samuel Anhorn
1719	Sylvester Hiller, Hieronymus Zollikofer und Sylvester Samuel Anhorn
1726	Peter Giller, Sylvester Hiller und Sylvester Samuel Anhorn
1736	Sylvester Samuel Wegelin, Peter Giller und Sylvester Hiller
1741	Hans Caspar Schobinger, Sylvester Samuel Wegelin und Peter Giller
1763	Hector Zollikofer, Sylvester Samuel Wegelin und Peter Giller
1764	Johann Jakob Fehr, Hector Zollikofer und Sylvester Samuel Wegelin
1779	Bernhard Wartmann, Johann Jakob Fehr und Sylvester Samuel Wegelin
1779	Adrian Wegelin, Bernhard Wartmann und Johann Jakob Fehr

andern mit treüen communiciren; auch hierunter weder mit gefahr noch aus mißgunst noch von keiner andern sache wegen nichts verhalten.»[242] Wenn sie von den Wundärzten und Chirurgen um Hilfe angegangen wurden, mussten sie helfen und die Patienten der Wundärzte auf Wunsch besuchen.

Auch die Kontrolle der Stadtapotheken stand ihnen zu; sie mussten diese jährlich besuchen. Dazu sollten sie im Beisein des Stadtschreibers oder dessen Vikars und des Grossweibels im Frühling oder im Herbst die Apotheken visitieren, die Medikamente und sonstigen Mischungen gut kontrollieren und verdorbene Ware aussortieren. Dem Apotheker hatten sie zu sagen, was zu verbessern und was zu ersetzen sei,[243] damit «gute materialia, simplicia und composita bestellt und nicht verlegene, faule waar untergemischt, dardurch der gemeinnutzen verhinderet, die arzneyen und der arzt verkleinfüget und die leüte an leib und gut beschädiget und vernachtheilet» werden.[244]

Von den im 18. Jahrhundert tätigen drei ordentlichen Stadtärzten durfte einer von ihnen «zur zeit regierender pestilenz, davor uns Gott lange zeit gnädiglich bewahren wolle», keinen, der mit dieser unheimlichen Krankheit infiziert war, besuchen, sondern nur den «normalen» Kranken beistehen. Die andern zwei aber, welche in solchen Zeiten die Infizierten zu besuchen verordnet waren, durften diejenigen Kranken, die keine Pest hatten, nicht besuchen, damit niemand Angst vor allenfalls infizierten Stadtärzten zu haben brauchte oder durch die Ärzte angesteckt wurde. Den Pestärzten war aufgetragen, reiche und arme Infizierte gleichermassen auf Wunsch zu besuchen und ihnen bestmöglich beizustehen. Sie durften die Stadt während der Pest nicht verlassen, damit durch ihre Abwesenheit niemand vernachlässigt wurde.[245] Das Wissen um die Ansteckungsgefahr bei der Pest war also mit ein Grund, weshalb mehr als ein Stadtarzt eingestellt wurde. Jene Ärzte, welche zu Pestärzten bestimmt waren, erhielten ein entsprechend höheres Gehalt.[246]

Zu allen Zeiten versuchten findige Verkäufer, Quacksalber[247] und Handlungsreisende, den gewöhnlichen Bürgern allerlei Wundermittel und Allheiltinkturen zu verkaufen, die im besten Fall nichts bewirkten, im schlechtesten aber ernsthafte Auswirkungen haben konnten. Dessen war sich der Rat der Stadt wohl bewusst; er wies seine Ärzte ausdrücklich an, «wo sie auch entweders in apotheken oder in kramläden, auch bey denen landstreichern, theriakskrämern oder andern zeüg und sachen finden oder erfahren wurden, das ärgerlich und dem gemeinen mann zu haben verbotten und daraus schaden entstehen möchte», dort sollen sie

242 Bd. 537b, S. 508.
243 Bd. 537b, S. 509.
244 Bd. 537b, S. 509. Vgl. dazu Ziegler: Apotheken und Apotheker im Bodenseeraum.
245 Bd. 537b, S. 508.
246 1644 erhielt der Pestarzt jährlich 250 Gulden, der «normale» 150, vgl. dazu Patscheider: Die Stadtärzte im Alten St.Gallen, S. 91.
247 Quacken = schwatzen; «Quacksalber» waren ursprünglich fahrende Heiler, die ihre Mittelchen mit grossem Tamtam anzupreisen pflegten.

diese Mittelchen mit Hilfe der Obrigkeit abschaffen lassen.[248]

Natürlich mussten die Stadtärzte sparsam mit Rezepten und Medikamenten umgehen; schliesslich bezahlte der Staat und nicht die Krankenkasse: «Es sollen die herren stadtärzte in verschreibung der arzneyen beflißen seyn, auf wohlfeile mittel zu gedenken, wo es immer thunlich und ohne versaumniß des kranken geschehen mag, damit die ämter mit überfluß und unnothiger ausgab der recepten nicht beschwäret werden.»[249] – Eine geradezu modern anmutende Bestimmung!

Neben ihren ärztlichen und examinatorischen Tätigkeiten fanden die Stadtärzte oftmals Zeit für andere Beschäftigungen. So ist beispielsweise von Bernhard Wartmann bekannt, dass er zugleich noch Ratsherr, Zunftmeister, Salzdirektor, Eherichter, Quartierhauptmann und Bibliothekar, Bücherzensor sowie Historiker war.[250] Und von Stadtarzt Peter Giller (1703-1764) weiss man, dass er einen regen Briefwechsel mit dem Berner Universalgelehrten, Arzt und Dichter Albrecht von Haller (1708-1777) pflegte, ebenso wie David Christoph Schobinger (1726-1792).[251]

Bader, Barbiere, Prestenscherer

Neben den Stadtärzten gab es in St.Gallen noch verschiedene andere medizinische Fachleute, die aber nicht obrigkeitlich besoldet waren, sondern auf eigene Rechnung arbeiteten: Bader, Balbierer, Prestenscherer und Hebammen. Den Stadtärzten war ja nur die Ausübung der inneren Medizin und die medikamentöse Behandlung erlaubt.[252] Allerdings hatten sie die Aufsicht über die Wundärzte, Apotheker und Hebammen inne und nahmen deren Antrittsprüfungen ab.

In bezug auf die Wundärzte weist das Eidbuch von 1757 einen offensichtlichen Mangel auf. Die Ordnung der Chirurgen, Barbiere und Bader, 1673 noch vorhanden, fehlt. Vorhanden ist der Eid der Examinatoren der Barbiere und Bader, der Eid des Bruchschneiders sowie der Eid der Prestenscherer.[253] In einer handschriftlichen Ordnung von 1673, die allerdings nicht in einem Eidbuch steht, ist genau beschrieben, was die Wundärzte tun durften und was sie lassen mussten.[254]

Wie erwähnt, nahmen nicht die studierten Ärzte äusserliche Eingriffe vor; sie hielten diese Tätigkeit für unter ihrer Würde. Zwar durften sie auch von Gesetzes wegen gar keine Operationen durchführen, trotzdem übten sie merkwürdigerweise, zusammen mit zwei Zunftmeistern, die Oberaufsicht über die Wundärzte aus.[255] Die chirurgischen Praktiker lernten ihr Handwerk nicht an einer Universität, sondern waren, wie in handwerklichen Berufen üblich, bei einem Meister in die Lehre gegangen. Die Lehrzeit für angehende Bader und Barbiere betrug drei Jahre. Ein Meister durfte nicht mehr als einen Lehrling beschäftigen und musste ihn nach Abschluss der Lehrzeit mit einem Zeugnis über die erfolgreiche Ausbildung versehen.

Wie ihr Name sagt, waren die Barbiere vorrangig zum Haareschneiden und Rasieren befähigt; daneben durften sie aber auch schröpfen und aderlassen sowie gewöhnliche Wunden, Verrenkungen und Knochenbrüche behandeln. Der Name «Bader» leitet sich von den Badekuren her, die früher als Allheilmittel Hauptbeschäftigung der Bader waren. Im 18. Jahrhundert sind die Bader und Barbiere nicht mehr scharf gegeneinander abzugrenzen; ihre Tätigkeiten waren ähnlich. Dies belegt auch die «Ordnung der Chirurgen, Barbiere und Bader» von 1673, welche alle drei Berufsbezeichnungen zusammenfasst.

Badekuren scheinen sehr beliebt gewesen zu sein, heisst es doch am Schluss der Stadtärzte-Ordnung: «Sie sollen auch in verordnung der baadcuren mit ihren attestatis nicht allzu freygebig seyn, sondern wo nur s. v. rauden und dergleichen unreinigkeiten wären, andere dienliche mittel anrathen, auch ohne noth niemand in andere, entfernte bäder weisen.»[256] Wie es zur Entstehung der Bäder in St.Gallen gekommen war und welchen heilenden Einfluss diese hatten, steht beispielsweise auch in den Aufzeichnungen des Stadtarztes Bernhard Wartmann.[257]

Eine missglückte Kur weist Hubert Patscheider in «Die Stadtärzte im Alten St.Gallen» nach: Bei einer Schwitzkur im Prestenhaus starben 1673 vier Mädchen. Der damalige Stadtarzt Tobias Baumgartner hatte die Kur durchgeführt; anwesend waren auch die beiden Barbiere Josua Hiller und Hans Conrad Knoblauch. Hiller meinte bei der anschliessenden Befragung vor dem Rat, dass die Kur in dieser heissen Zeit wohl besser unterblieben wäre. Wie wahr: die Eintragungen im Ratsprotokoll stammen vom 21. August! Der Rat liess es dabei bewenden, allerdings nicht ohne zuvor eine Expertenmeinung des Collegii Medici der Universität Basel einzuholen. Er legte dem Stadtarzt dann ans Herz, bei künftigen Kuren behutsamer vorzugehen.[258]

Neben den Badern und Barbieren amteten noch die Bruchschneider; auch sie waren Chirurgen. Wie die

248 Bd. 537b, S. 510; Theriak = opiumhaltiges Allheilmittel des Mittelalters.
249 Bd. 537b, S. 510.
250 Wartmann, Ziegler, S. 58 f.
251 Wegelin: Peter Giller, S. 10, Anm. 19.
252 Buchmann: Sankt Gallen als helfende Vaterstadt, S. 32.
253 Bd. 537b, S. 176, 177 und 425.
254 Tr. Q, Nr. 7a, V.
255 Bd. 537b, S. 176.
256 Bd. 537b, S. 512.
257 Wartmann: Zur Geschichte der Stadt St.Gallen, S. 33 f.
258 Patscheider: Die Stadtärzte im Alten St.Gallen, S. 12 f.

übrigen Wundärzte durften sie «in statt und gerichten überall niemanden, der mit einem bruch oder leibschaden behafftet wäre, ohne vorwüßen und gutheißen eines oder zweyen von allhiesigen doctorn der arzney in sein cur nehmen und solchen unterstehen zu schneiden, bey meiner herren hohen ungnad».[259] Erst auf Gutheissen der Herren Stadtärzte durfte also Hand an die Patienten gelegt werden. Kein überflüssiger Hinweis, arbeiteten doch die Wundärzte auf eigene Rechnung, und wo pro Operation bezahlt wurde, sass die Knochensäge manchmal wohl etwas locker.

Den in der Stadt ansässigen Chirurgen erwuchs oft Konkurrenz durch fahrende Wundärzte. Diese durften nur in der Zeit der Jahrmärkte – im Mai und Oktober – in St.Gallen praktizieren. Durch ihre Menschenkenntnis und ihren Geschäftssinn lockten sie zu diesen Zeiten jeweils viele Kunden an. Steinschnitte beispielsweise (operative Entfernung von Blasensteinen) wurden öffentlich auf dem Marktplatz durchgeführt.[260]

Bezeichnend für das Geschäftsgebaren der fahrenden Chirurgen ist ein Eintrag im Ratsprotokoll von 1729: «Herrn Melchior Maßeras, operator von Baden, ist auf geziemmendes ansuchen alhier auf einem kleinen theatro seine arzneyen zu verkauffen und sonsten seine kunst zu practicieren über die zeit des jahrmarckhts, doch nicht länger und mit dem beding verwilliget worden, daß er sich überall keiner musicalischen instrumenten bedienen noch vielweniger einen harlequin gebrauchen solle.»[261] Der Rat reagierte auf solche fahrenden Ärzte mit strikten Einschränkungen ihres Auftretens; ihm war durchaus bewusst, dass solche «leütbetrieger, welche den barbierern nicht nur mit entziehung ihrer nahrung ein mercklichen eintrag thun, sondern auch der patienten schlechte rechnung tragen» mehr das Geld als die Gesundheit der Patienten suchten.[262]

Die Pest [263]

Die Gleichsetzung von epidemischen Seuchen mit der Pest hat in Unkenntnis des Übertragungsweges in früheren Jahrhunderten oft grosse Schwierigkeiten bereitet, und es war lange üblich, jede mit zahlreichen Sterbefällen verbundene Krankheit als «Pest» zu bezeichnen. In Seuchen- und Pestzeiten standen sogenannte Prestenscherer zur Verfügung; sie durften ausschliesslich infizierten Personen mit ihrem Können beistehen. Damit kommt schon die hauptsächliche «Therapieform» der Pest zum Ausdruck: die Unterbindung des Kontaktes zwischen Gesunden und Kranken. Die Ähnlichkeit von Barbier- und Scherertätigkeit ist offensichtlich; die Scherer übten die gleiche Tätigkeit wie die Barbiere und Bader aus. In ihrem Eid wird besonders darauf hingewiesen, dass sie sich, wenn tatsächlich einmal die Pest in St.Gallen wüten sollte, in dieser Zeit nicht von der Stadt und deren Gerichten entfernten, «damit auch in dergleichen geschwinden, sorglichen und scheüenden seüchten jedermänniglich desto beßer bedienet seye und alles daßjenige, so ihnen die infiscirten, kranckhnen oder andere in dergleichen fählen betreffende zu befehlen hätten, willig und in treüen» verrichtet werden könne.[264]

Den Prestenscherern wurde befohlen, «keine zauberischen, abergleübischen und dergleichen ohnerlaubte mittel» an ihren Patienten zu verwenden, sondern «überall bey den kranckenen sich from, ehrbahr, züchtig, nüchtern, sorgfältig, gefliißen und ohnverdroßen [zu] erzeigen, deren wohlfahrt ihnen vorauß laßen angelegen [zu] seyn und sich der ihnen von der oberkeit bestimmten belohnung [zu] begnügen».[265] Die Prestenscherer erhielten ein jährliches Wartgeld von der Obrigkeit; 1743 betrug es 15 Gulden.[266] Daneben durften sie von ihren Patienten eine bestimmte Summe für verschiedene Operationen verlangen, und zwar von einem Wohlhabenden doppelt soviel wie von einem Armen.

1629 trat die Pest in St.Gallen zum fünften Mal in Erscheinung; damals fielen ihr innert sieben Monaten 1400 Menschen zum Opfer. 1629 wurde der erste Prestenscherer angestellt, 1667 wegen vermeintlich vorhandener Pestgefahr sogar vier; 1672 wurde diese Zahl halbiert. Ende des 17. Jahrhunderts waren es wieder fünf Prestenscherer, 1743 noch drei, und 1797 wurde dieser Posten nach dem Ableben des bisherigen Inhabers ganz aufgehoben.[267] Als im Pestjahr 1629 gerüchteweise bekannt wurde, die Pest trete schon in Stadtnähe auf, richtete der Rat unverzüglich ein städtisches Gebäude auf Dreilinden und ein anderes hinter der Berneck als «Isolierstationen» ein (diese Häuser wurden in weniger gefährlichen Zeiten an Bürger vermietet). Am 10. Juli dieses Jahres – die Pest war inzwischen ausgebrochen – erliess der Rat das Grosse Pestmandat.[268] Er fordert darin vor allem zu Reinlichkeit, streng zu beachtender Isolierung und zu scharfen Personenkontrollen gegenüber Fremden auf. Jedermann musste Haus und Heim sauber halten und alles wegschaffen, woraus «schlechte Luft» – eine als vermeintlicher Pesterreger erkannte Ursache – ent-

259 Bd. 537b, S. 177.
260 Patscheider: Die Stadtärzte im Alten St.Gallen, S. 48.
261 RP, 1729, 19. Mai.
262 Tr. Q, Nr. 7a, V.
263 Über die Pest vgl. Bucher: Die Pest in der Ostschweiz, S. 12.
264 Bd. 537b, S. 174, neu S. 425.
265 Bd. 537b, S. 174, neu S. 425.
266 Perrola, S. 34.
267 Perrola, S. 29 ff.
268 Mandatenbuch, Bd. 547, S. 915 ff.

stehen konnte. Abfälle durften nicht mehr wie bisher einfach auf die Gasse geworfen, die Misthaufen mussten mindestens einmal pro Woche aus der Stadt abgeführt und Aborte durften nur in rinnende Bäche entleert werden. Die Metzger wurden angewiesen, ihr Metzgegut am gleichen Tag wegzuschaffen. Kranke durften nur am Morgen vor Öffnung der Stadttore und am Abend nach verläuteter Feuerglocke Wasser an den Brunnen holen sowie ihre Wäsche dort waschen.[269]

Da die Pest als eine «Geissel Gottes» angesehen wurde, sollte versucht werden, durch möglichst frommes Leben Gott im Himmel wieder milde zu stimmen. Dazu gehörten auch häufige Besuche von Predigten. In den Kirchen kamen dann die Gesunden mit den bereits Infizierten in Kontakt, war doch diesen der Kirchenbesuch ausdrücklich gestattet, ja sogar erwünscht. Erst im Grossen Pestmandat von 1629 wurde angeordnet, dass Gesunde und Kranke verschiedene Kirchen zu besuchen hätten. Darüberhinaus verlegten sich Ärzte und Laien auf das Erteilen von Ratschlägen hinsichtlich der Lebensführung zum Schutz vor der Pest.[270] Eine solche gereimte Anweisung für Pestzeiten findet sich beispielsweise in der Stiftsbibliothek St.Gallen.[271] Sie ist beeinflusst vom Pestgutachten aus dem Jahre 1348 der medizinischen Fakultät Paris: Beten, frische Luft, Räucherungen, Essigwäschen, Mässigung im Essen und Trinken, untadeliger Lebenswandel, ausgeglichene Gemütsdisposition, Aderlassen, Medikamente und Vermeidung des Kontaktes mit Infizierten werden darin als Therapie empfohlen.

Die Apotheker [272]

Die älteste urkundlich erwähnte Apotheke des Bodenseeraumes ist jene auf dem karolingischen Klosterplan der Stiftsbibliothek St. Gallen aus dem frühen 9. Jahrhundert.[273] In den Eidbüchern der Stadt St. Gallen fehlen sowohl Eide wie auch Ordnungen der Apotheker; die einzige – lose – Ordnung der Apotheker ist auf den 29. April 1673 datiert.[274] Im «Buch der Verordneten und der Vogteien» finden sich zwar schon um 1609 «Eid und Ordnung des Apothekers».[275] Sie entspricht im wesentlichen jener des Jahres 1673, nur ist letztere ausführlicher gehalten. Diese Apotheker-Ordnung aus dem 17. Jahrhundert enthält zahlreiche fortschrittliche Bestimmungen. So war der Apotheker verpflichtet, seine Offizin selbst zu führen, dringende Arztrezepte vor allen anderen Geschäften zu erledigen und stets für gute und frische Ware zu sorgen. Heikle Medikamente musste er im Beisein eines Stadtarztes anfertigen und sie in ein Buch eintragen. Der Apotheker durfte des weiteren die Rezepte der Ärzte weder kritisieren noch eigenmächtig abändern. Fehlte ihm ein Bestandteil, hatte er diesen aus einer anderen Apotheke zu besorgen oder mit dem Stadtarzt Rücksprache zu nehmen. Gift durfte nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters oder des Stadtarztes verkauft werden und nur an unverdächtige Personen. Es musste zudem separat aufbewahrt werden. Im übrigen hatten die Apotheker und ihre Angehörigen und Angestellten die Ärzte zu achten und allfällige Fehler vertraulich der Obrigkeit zu melden.[276]

«Apotheker» war noch im 18. Jahrhundert kein akademischer Titel; die Apotheker bildeten ihren Nachwuchs selber aus. Sie mussten wie die Wundärzte strenge Vorschriften in bezug auf ihre Lehrlinge befolgen, wobei eine stadtärztliche Examination des Kandidaten vor Antritt der Lehre nötig war, um sicherzustellen, dass sich der Bewerber für diesen Beruf auch eignete. Wie lange die Apothekerlehre dauerte, geht aus der Ordnung nicht hervor.

Den Apothekern oblag neben der Herstellung von Medikamenten auch der Verkauf derselben sowie von giftigen Stoffen, Mineralien und Edelsteinen.[277] Sie trugen eine grosse Verantwortung; besonders vorsichtig mussten sie mit den «medicamenta purgantia» (Abführmitteln) und den Opiumpräparaten sein. Den Giftverkauf hatte der Apotheker selbst zu besorgen; Angehörige oder Angestellte durften Gift nur in seiner Anwesenheit herausgeben.

Wegen Missbräuchen beim Giftverkauf wurde 1787 eine Ordnung erlassen, die aber nicht ins letzte Eidbuch aufgenommen wurde.[278] In ihr wird bestimmt, dass nur Apotheker und Materialisten (Drogisten) Gift verkaufen dürfen, andere, etwa Mäuse-Zeltlin-Fabrikanten (Chemiker), durften es nicht. Niemand unter 18 Jahren durfte solches kaufen. In der Regel waren nur Ärzte, Chirurgen und Tierärzte zum Giftbezug berechtigt. Melancholischen oder sonstwie «verdächtigen» Personen durften keine giftigen Stoffe abgegeben werden.[279]

Die Oberaufsicht über die Apotheker lag bei den Stadtärzten. Sie mussten jährlich jede Apotheke im Beisein des Stadtschreibers oder dessen Stellvertreters

269 Bucher: Die Pest in der Ostschweiz, S. 45.
270 Vgl. dazu Bucher: Die Pest in der Ostschweiz; Ziegler: Vom Leben und Sterben im alten St.Gallen; Ziegler: «Erzittre Welt, ich bin die Pest…».
271 Haage: Das gereimte Pestregimen des Cod. Sang. 1164 und seine Sippe, S. 70 ff.
272 Vgl. dazu Ziegler: Apotheken und Apotheker im Bodenseeraum.
273 Reinhardt: Der St.Galler Klosterplan.
274 Tr. Q, Nr. 7a, VI.
275 Verordnetenbuch 1608-1609, S. 41 ff.
276 Ziegler: Apotheken und Apotheker im Bodenseeraum, S. 145.
277 Patscheider: Die Stadtärzte im Alten St.Gallen, S. 27.
278 Tr. Q, Nr. 7d, 12.
279 Vgl. dazu Perrola, S. 44 f.

besuchen und «die simplicia und composita fleißig durchsuchen und, was untüchtig, abschaffen laßen und, wo etwas mangel erscheint, die apotheke dahin halten und vermögen, daß solches nach erfordernder nothdurfft ersetzt und verbeßert werde».[280] Das war wohl mit ein Grund, dass zwischen den Apothekern und den Stadtärzten kein einvernehmliches Verhältnis herrschte. Im Gegenteil, die Apotheker missgönnten den Ärzten den Medikamentenverkauf. Die Ärzte hatten deshalb oft unter den Schmähungen der Apotheker zu leiden, was ein Abschnitt in der Ordnung von 1787 belegt, wo «jeder apothecker die von meinen herren bestelte stattärtze, wer die jederzeit seyen, wie auch andere doctores, die recepten in die apoteck schreiben, nit allein für sich selbs gebührlich ehren, sondern sein weib, kinder, gesellen und dienst darzu anweisen und ihnen nit gestatten [soll], verkleinerlich oder schimpflich» von ihnen zu reden.

Die Stadtärzte suchten immer wieder vom Rat die Erlaubnis zu erhalten, Medikamente selber herstellen und verkaufen zu dürfen: 1673 etwa wies der damalige Stadtarzt Tobias Baumgartner vergeblich darauf hin, dass es nirgends üblich sei, den Doktoren zu verbieten, Hausapotheken zu halten und Medikamente herzustellen.[281] Überdies mussten die Ärzte den Patienten die Apothekenwahl freistellen und, falls sie Medikamente zu beziehen hatten, alle Apotheken gleichermassen berücksichtigen.[282]

Neben dem Verkauf von Medikamenten an Private war die Bedienung der Armenämter eine wichtige Einnahmequelle für die Apotheker. Turnusweise wurden alle Apotheken für eine bestimmte Zeit Amtsapotheke, aus der bedürftige Bürger alle benötigten und obrigkeitlich bewilligten Arzneien auf Kosten der Stadt erhielten.

Ein Briefwechsel mit den Städten Augsburg, Ulm und Konstanz von 1638 zeigt, dass die hiesigen Apotheken «die leüth mit gar zu hohem taxieren der artzneyen beschwerdt» haben, worauf sich der Rat veranlasst fühlte, bei den erwähnten Städten «vertrauwlich» nachzufragen, welche Taxen und Preise denn bei ihnen üblich seien. Die Städte antworteten bereitwillig mit Übersendung ihrer Apothekerordnungen.[283]

Die Hebammen

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Hebammen die Hauptvertreterinnen der Geburtshilfe.[284] Ihnen kam das alte Vorurteil zugute, dass nur Frauen den Frauen entbinden helfen sollten. Nach und nach verlor sich aber diese Ansicht, und immer mehr Ärzte spezialisierten sich auf Geburtshilfe – die Vorgänger der heutigen Gynäkologen. In der jüngsten Hebammen-Ordnung von 1791 im Eidbuch von 1757 ist bereits von Geburtshelfern die Rede, die zu schwierigen und ungewöhnlichen Geburten von den Hebammen beigezogen werden mussten. Den Hebammen standen nur noch die «natürlichen» (problemlosen) Geburten zu.[285] In den älteren Versionen fehlt diese Funktion.

Die Hebammen waren Angestellte der Stadt. Sie bezogen ein festes Wartgeld; daneben durften sie ihren Patienten für jede Geburt Rechnung stellen. Die Besoldung bestand in der Mitte des 18. Jahrhunderts aus einer freien Wohnung, sofern diese vorhanden war, andernfalls aus 9 Gulden jährlichem Hauszins, dann aus 8 Pfund Pfennig jährlichem Wartgeld aus dem Stadtsäckel und einem Staffel Holz. Daneben sollten diejenigen Hebammen, welche in Pestzeiten Infizierte besuchen mussten, wöchentlich 1 Gulden und 30 Kreuzer aus dem Prestenamt empfangen. Neben diesem fixen Wohn- und Wartgeld durften alle Hebammen bei jeder Geburt ihren eigentlichen Lohn einfordern, nämlich für jede Niederkunft 24 Kreuzer. Wollte ihnen jemand mehr geben, durften sie dies annehmen.[286] In Pestzeiten bekam jene Hebamme, die den Infizierten beistand, einen entsprechend höheren Lohn. Die Aufteilung war ähnlich wie bei den Stadtärzten; niemand durfte wegen der Ansteckungsgefahr gleichzeitig zu Gesunden und Kranken gehen.

Die Ausbildung der Hebammen war nicht akademisch; sie bildeten wie die Apotheker und Wundärzte ihren eigenen Nachwuchs aus. Eine Bewerberin für das Amt einer Hebamme – in St.Gallen waren seit Ende des 17. Jahrhunderts acht zugelassen – hatte vor den Stadtärzten eine Prüfung abzulegen, bevor sie praktizieren durfte. Danach musste sie für ein Jahr unter Aufsicht einer erfahrenen Hebamme entbinden. Beliebt war diese Aufsicht nicht, fanden sich die Stadtväter doch veranlasst, die Hebammen in ihren Ordnungen aufzufordern, die älteren Hebammen sollen die Aufsicht nicht verweigern, «sondern den jüngeren und insonderheit den erst angehenden alles treülich und gütig weißen und, da sie sonst von ihnen um rath ersucht werden, hierinnen ihnen nichts verhalten».[287] Nicht ausgebildeten Geburtshelferinnen war es untersagt, alleine Geburten vorzunehmen.

Starb eine Frau während der Geburt, musste die Hebamme nach vorhergehender Besprechung mit den Stadtärzten alles daran setzten, die «unschuldige leibs-

280 Bd. 537b, S. 510.
281 Perrola, S. 43.
282 Patscheider: Die Stadtärzte im Alten St.Gallen, S. 61.
283 Ziegler: Apotheken und Apotheker im Bodenseeraum, S. 151 ff.
284 Vgl. dazu Degginger: Zur Geschichte der Hebammen im alten St.Gallen.
285 Bd. 537b, S. 427.
286 Bd. 537b, S. 391.
287 Bd. 537b, S. 388.

frucht» zu retten.[288] Die Hebammen-Ordnung von 1791 hat etwa den gleichen Inhalt wie jene von 1757. Bemerkenswert ist aber der Passus, dass allen Hebammen nachdrücklich eingeschärft wurde, danach zu trachten, «daß neügebohrne und insonderheit schwächliche kinder fördersamst möglich zur taufe getragen und also auch die zedelin mit der eltern, taufzeügen und des kinds namen dem mesmer zur richtigen einregistrierung in das taufbuch frühzeitig übersandt werden».[289] Uneheliche Kinder sollten um des besseren Fortkommens willen zwar getauft werden, aber nur, wenn die Eltern Taufpaten dafür finden konnten. Diese durften auch anonym bleiben und mussten nur ihren Namen ins Taufbuch schreiben.[290] Die Schande der unehelichen Geburt färbte dann wohl nicht auf sie ab. Eheliche Kinder wurden nach der Predigt getauft, uneheliche jedoch vor der Predigt.

Der Hebammenlohn wurde in der neueren Ordnung beibehalten, nur dass sie jetzt für jede Geburt mindestens 1 Gulden erhalten sollten. Die Anzahl städtischer Geburtshelferinnen wurde 1791 auf sechs gesenkt. Es war ihnen zwar gestattet, mit «allgemein bekannten, leichten und unschädlichen mitteln» den Frauen an die Hand zu gehen; weiteres Medizinieren war ihnen aber verboten.[291]

Die einjährige Ausbildungszeit wurde dahingehend abgeändert, dass eine angehende Hebamme an unehelichen Kindern, an ärmeren Gebärenden, für deren Kindbett der Rat aufkam, und bei Geburten in den Armenhäusern üben durfte, natürlich im Beisein einer älteren, erfahrenen Hebamme.[292] Falls bei einer Geburt ausdrücklich eine angehende Hebamme verlangt wurde, musste sich diese des Beistands einer älteren Hebamme bedienen. Die erfahrene Hebamme war bei Strafandrohung dazu verpflichtet, der an sie ergangenen Aufforderung nachzukommen.

Aufschlussreich ist die Bemerkung über «treibtrancker oder anders, darauß einem kind im mutterleib nachtheil und schaden entstehen möchte». Offensichtlich kannten die Hebammen Mittel, die zum Abbruch einer Schwangerschaft führen konnten. In ihrem Eid mussten sie schwören, keine solchen Mittel zu verabreichen, sondern vielmehr «verdächtige», ganz besonders unverheiratete Frauen, die schwanger oder bereits in den Wehen waren, unverzüglich einem Amtsbürgermeister anzugeben.[293]

Unverheiratete Frauen, die ein Kind erwarteten, hatten es noch im 18. Jahrhundert schwierig. Kam das Kind aus einer Beziehung zu einem Nicht-Bürger, verlor die Frau ihr Bürgerrecht. War der Vater ein Bürger, musste geheiratet werden; war er schon verheiratet, wurde die Beziehung als Hurerei bestraft, was eine Einweisung der Frau ins Zuchthaus meist für viele Jahre zur Folge hatte. Auch der Ehebrecher hatte eine Einweisung ins Zuchthaus zu gewärtigen.

Marcel Mayer rechnet mit einer Unehelichenrate (Anteil der unehelichen an den gesamten Geburten) von 1,5 bis 2 Prozent.[294] Er führt einen Fall über eine nicht-eheliche Liebschaft an, der hier stellvertretend für andere zitiert sei:[295] Maria Felicitas hiess die junge Tochter des Zuchtmeisters Elias Müller; als solche hatte sie häufigen Kontakt mit den Insassen des Zuchthauses, schliesslich wohnte die Familie in diesem Haus. 1766, sie war gerade 21 Jahre alt, lernte sie den Häftling Hans Georg Meyer kennen; ein Zürcher, der wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses im Zuchthaus sass. Im Frühling des folgenden Jahres liess sich Maria von ihm zum Geschlechtsverkehr überreden, nicht ohne ihm vorher das Eheversprechen abgenommen zu haben. Ein halbes Jahr später – die bisher geheimgehaltene Schwangerschaft liess sich nun nicht mehr verbergen – wollten die beiden tatsächlich heiraten; der St.Galler Rat war an sich nicht dagegen. Entschieden dagegen war aber Hans Georgs Familie: Sie drängten die St.Galler, Hans Georg Meyer die Vaterschaft abzuerkennen und das Eheversprechen für ungültig zu erklären. Erst nachdem die Zürcher gehörig politischen Druck auf die St.Galler ausgeübt hatten – sie standen mit dem St.Gallischen Reichsvogt Daniel Högger in Verbindung – gab der Rat nach und erklärte die Angelegenheit zur Hurerei. Das am 26. Februar 1768 geborene Mädchen wurde für unehelich erklärt und der Mutter zugesprochen. Gleichzeitig verlor sie ihr Bürgerrecht und wurde aus der Stadt verjagt. Der unglückliche Vater blieb im Zuchthaus unter der Fuchtel seiner Beinahe-Schwiegereltern eingesperrt.

288 Bd. 537b, S. 388.
289 Bd. 537b, S. 428.
290 Bd. 537b, S. 429.
291 Bd. 537b, S. 428.
292 Bd. 537b, S. 427 f.
293 Bd. 537b, S. 388.
294 Mayer, S. 127.
295 Mayer, S. 187 f.

Berufe, die eine grosse Geschicklichkeit verlangten, waren im allgemeinen hoch angesehen; doch auch solche konnten ganz unten auf der sozialen Stufe angesiedelt sein. Die Bader und Chirurgen beispielsweise waren wenig angesehene Berufsleute, obwohl ihnen eine gewisse Geschicklichkeit im Behandeln des menschlichen Körpers durchaus zugestanden werden musste.[296] Immerhin wurden sie noch zu den ehrlichen Leuten gezählt; erst viel weiter unter ihnen kamen die Unehrlichen, als deren Hauptvertreter einhellig der Scharfrichter angesehen wird; er stand immer an der Spitze jener Menschen, die als «unehrlich» eingestuft wurden.

Unehrlich war man entweder durch Herkunft, z.B. durch uneheliche Geburt oder unehrliche Eltern, oder man wurde unehrlich durch Verurteilung für ein bestimmtes Verbrechen. Auch machte nicht der Beruf unehrlich, vielmehr wurden verachtete Tätigkeiten den Unehrlichen zugeteilt. Besonders Bettler, Landfahrer, Zigeuner, Gaukler und andere Vagabunden waren aufgrund ihrer Herkunft unehrlich. Diese Menschen, denen das Mittelalter und die frühe Neuzeit die bürgerliche Ehre absprachen, waren gewiss nicht alle Diebe oder Betrüger. «Unehrlichkeit» darf nicht als moralischer Defekt verstanden werden, so wie wir «unehrlich» heute auffassen. Der üble Leumund, der den Unehrlichen anhaftete, wurde auch nicht durch den Zunftneid erzeugt, wohl aber half dieser, ihn beizubehalten.

Scharfrichter und andere «Unehrliche» waren manchenorts verpflichtet, besondere Kleidung oder Kleidungsstücke zu tragen, welche die ehrbaren Stände vor unbeabsichtigten Kontakten mit ihnen schützen sollten. Unehrliche waren vom Bürgerrecht und von öffentlichen Ehrenämtern ausgeschlossen, durften kein Priesteramt ausüben und wurden nur unter besonderen Voraussetzungen – in St.Gallen etwa besondere Kirchenörter – zu Gottesdienst und Sakrament zugelassen. Taufe und Heirat waren ihnen allerdings nicht verwehrt. Unehrliche waren grundsätzlich von allen Zünften ausgeschlossen. Ihren Kindern blieb meistens nur, das Amt des Vaters zu übernehmen. Das führte oft zu einer strikten Endogamie (Heiraten innerhalb desselben Milieus). Eine ähnliche Endogamie mit geringen sozialen Aufstiegsmöglichkeiten weist Werner Meyer auch für Dienstboten nach. Knechte und Mägde heirateten oft untereinander; ihre Nachkommen gehörten wiederum dem Dienstbotenstand an, der sich «somit zur Hauptsache als Geburtsstand» erwies.[297] Knechte und Mägde waren freilich in die bürgerliche Gesellschaft integriert und fristeten kein tabubelastetes Randgruppendasein wie die Unehrlichen. Die Scharfrichter wohnten beispielsweise meistens ausserhalb der Stadt in einem eigens für sie eingerichteten Haus. Unehrliche wurden nicht als Zeugen vor Gericht zugelassen. Der soziale Umgang mit ihnen war strengen Regeln unterworfen. Die Unehrlichkeit war ansteckend; schon die blosse Berührung eines Unehrlichen oder seines Werkzeugs konnte einen unehrlich machen, selbst dann, wenn die Berührung unabsichtlich geschah. Es galt bereits als üble Beschimpfung, wenn ein Bürger dem andern nachsagte, er müsste eigentlich die Arbeit des Henkers tun.[298] In Vorarlberg kursierte in den 1760er Jahren aber auch folgender Witz: «Welches ist das aufrichtigste und redlichste handwerk, da am wenigsten betrug zu verbergen sey? – Ein henker, der thut sein werk frey offenbar, daß jedermann sehen mag.»[299] Hier wird einmal mehr deutlich, dass die Bezeichnung «unehrlich» für den Scharfrichter auf keinen Fall mit unehrlich im Sinn von betrügerisch gleichgesetzt werden darf. Die Unehrlichkeit bezog sich nur auf die rechtliche Dimension, auf eine verminderte Rechtsstellung der entsprechenden Berufsgruppe. Sie bedeutet kein individuelles Fehlverhalten.[300]

Die Ursprünge der Unehrlichkeit

Über die Ursprünge der Unehrlichkeit nur soviel: Einerseits ist da die Tötungshemmung, die den Menschen angeboren ist und die Gesellschaft, in der er lebt, vor Schaden schützt. In allen Gemeinschaften ist diese Hemmung, einen Menschen zu töten, ausgeprägt. Die Verhaltensforschung habe nachgewiesen, schreibt etwa Wolfgang Scheffknecht, dass die individualisierte Aggression des Menschen durch eine Reihe von angeborenen Verhaltensweisen unter Kontrolle gehalten werde.[301] Die Schuldgefühle der Menschen bei einer Hinrichtung konzentrieren sich demzufolge auf die Person des Henkers. Konnte der Inhaber der Tötungslizenz solchermassen stigmatisiert werden, wurde «die Fiktion aufrechterhalten, innerhalb der Gruppe sei das

296 Vgl. Kapitel «Medizinische Versorgung».
297 Meyer: Hirsebrei und Hellebarde, S. 159.
298 Scheffknecht: Scharfrichter, S. 165 f.
299 Aus dem Bregenzer Schreibkalender von 1761, zitiert nach Scheffknecht: Scharfrichter, S. 163.
300 Scheffknecht: Scharfrichter, S. 163.
301 Scheffknecht: Scharfrichter, S. 184.

Töten eigentlich nicht möglich».[302] Ein «Sündenbock» zieht die Schuldgefühle also unfreiwillig auf sich.

In die gleiche Richtung zielt auch die Theorie Joachim Gernhubers von der unterbewussten Ablehnung des herrschenden grausamen Strafsystems.[303] Sind die Diskriminierungsmodalitäten, unter denen der Scharfrichter zu leiden hat, gar eine indirekte Kritik an der Entwicklung des Strafvollzuges seit dem Spätmittelalter? Dies könnte bedeuten, dass die Gesellschaft nicht nur den Wunsch nach Abschaffung oder Änderung des herrschenden Strafsystems hegte, sondern dass auch in der Gesellschaft eine permanente Furcht vor der gesamten Strafjustiz und ihren Vollzugsorganen herrschte. Gleichzeitig wurde die Gemeinschaft genötigt, den gefürchteten Henker in ihrer Mitte zu dulden und ihn auch noch zu besolden – für Grausamkeiten, die er ihren Mitgliedern antat. Die entehrenden Tätigkeiten wie beispielsweise die Abdeckerei, welche der Henker auch ausführen musste, sowie die Unehrlichmachung können nun als Rache der Gemeinschaft, als Hohn und Spott, als Entladung kollektiver Ängste aufgefasst werden.[304] Gegen diese Theorie spricht m. E. vor allem die vielzitierte «Lust» des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit an öffentlich zelebrierten Grausamkeiten wie Hinrichtungen oder Ketzerverbrennungen, die zu Volksfesten werden konnten.[305]

Andererseits steht neben der Tötungshemmung ein Tötungstabu, das Menschen, welche «von Berufs wegen» mit der Ermordung anderer Menschen beauftragt waren, mit einem je nach politischem, sozialem und religiösem Umfeld negativen oder positiven Nimbus versah. Diese populäre Theorie wurde bereits 1922 von Karl von Amira vorgestellt.[306] Ihrzufolge war die Hinrichtung ursprünglich ein magisch-mystisches Ereignis, bei dem sich Opfer und Opfernder gegenübertraten und unmittelbare Beziehung zum Göttlichen erfuhren. Dieser direkte Kontakt mit den göttlichen Kräften habe Tabukräfte auf die Handlungsteilnehmer geleitet, so dass es nun gefährlich geworden sei, sich diesen Personen oder den von ihnen benutzten Gegenständen zu nähern. Der christliche Einfluss verkehrte dann die magisch-heilige Wirkkraft des «Opferpriesters» ins Negative.[307]

Auch Werner Danckert behauptet, dass die Verfemungen gewisser Berufe, die sie verächtlich machten, nicht der eigentliche Grund für die Unehrlichkeit waren. Vielmehr liege der wirkliche Grund, der die Diffamierung nach sich zog, viel tiefer, nämlich in einem vorchristlichen, germanischen Brauchtum, welches die Opfernden in eine besondere Nähe zum Göttlichen rückte. Dies sei nie ganz überwunden worden, und so sei es nur «Pseudomotivierung», wenn man davon spreche, dass die Unehrlichen durch fehlerhafte Ausübung ihres Berufes zu dem wurden, was sie waren: Verfemte.[308]

Die Funktionen der Unehrlichmachung für die Gesellschaft

Wo auch seine Wurzeln liegen mögen: was hatte dieser «soziale Marginalisierungsprozess» für eine Funktion für die Gesellschaft, in der die derart Stigmatisierten lebten? Ganz allgemein geben solche Prozesse dem Menschen in einer Gesellschaft Orientierungshilfen. Sie erleichtern ihm durch Generalisierungen und Katalogisierungen («Vorurteile») ein schnelles und allgemein anerkanntes Urteil in verschiedenen sozialen Situationen. Damit ist eine «Orientierungsfunktion» gegeben.

Des weiteren verhilft die Identifikation des Einzelmenschen mit den zur Zeit herrschenden, allgemeinen Vorstellungen zu befriedigenden emotionalen und sozialen Bindungen und damit zur Akzeptanz innerhalb der tonangebenden Gruppe («mit dem Strom schwimmen»). Für Individuen ist es naheliegend, einer dieser normensetzenden Mehrheitsgruppen beizutreten, um am Erfolg dieser Gruppe teilhaben zu können und sich so emotional bestätigen zu lassen.

Die beispielsweise auch in den Sittenmandaten zum Ausdruck kommenden «Veräusserlichungen» oder Sichtbarmachungen des Sozialprestiges (Kleidervorschriften) tragen zur Stabilisierung von erwünschten gesellschaftlichen Abstufungen bei. Somit entspricht es sowohl dem allgemeinen Orientierungsbedürfnis wie auch dem Bedürfnis nach schichtspezifischen Anpassungen, wenn Randgruppen wie etwa Scharfrichter, Aussätzige oder Juden durch bestimmte Formen der Stigmatisierung auch äusserlich gekennzeichnet werden.

Das Festhalten an Ausgrenzungsurteilen und sozialen Stereotypen ermöglicht zudem das Verarbeiten von unbewussten Konflikten und Ängsten: verdrängte Triebansprüche, eigene Normabweichungen und angestaute Frustrationen bilden einen Nährboden für die Übertragung dieser Ansprüche auf andere, ausgegrenzte Gruppen. So wurden den Scharfrichtern Grausamkeit, den Prostituierten sexuelle Ausschweifungen, den Juden Habgier vorgeworfen. Gerade in einer Gesellschaft mit hoher Libido-Verweigerung (Sittenvorschriften) und starker Eingrenzung von subjektiven Entfaltungsmöglichkeiten (Zünfte) erhält diese Entlastungsfunktion eine grosse Bedeutung.

302 Gladigow: Homo publice necans, S. 154.
303 Gernhuber: Strafvollzug und Unehrlichkeit.
304 Hergemöller: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, S. 110.
305 Vgl. dazu Huizinga: Herbst des Mittelalters, S. 24 ff.
306 Amira: Die germanischen Todesstrafen.
307 Hergemöller: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, S. 107.
308 Danckert: Unehrliche Leute, S. 7.

Die «Sündenbock-Theorie» wurde bereits angeschnitten: Eine hierarchisch gestaffelte, auf obrigkeitlicher Macht und Gewalt gegründete Gesellschaft bedurfte der Todesstrafe, um ihre Machtansprüche durchzusetzen und zu erhalten. Gleichzeitig gilt aber das Gebot «Du sollst nicht töten». Der mit einer Hinrichtung verbundene Normenverstoss konnte nun bequem auf eine ausgegrenzte Gruppe – die Scharfrichter – übertragen werden.

Ganz praktischer Natur ist die «utilitaristische Funktion»: Durch die Ausgrenzung bestimmter Gruppen wird der Kreis der potentiellen Konkurrenten um führende Positionen, um Ausbildungs- und Berufsplätze, um Häuser und Güter verkleinert. Es ist offensichtlich, dass Stigmatisierungen immer auch die Absicherung von Vorrechten, modern gesprochen, den Zugang zu knappen Ressourcen, zu Status und Berufschancen regeln. Daraus zogen vor allem die Zünfte Vorteile; sie haben auch am hartnäckigsten an der Unehrlichkeit bestimmter Berufsgruppen festgehalten.[309]

Kirche und Scharfrichter

Da das Töten nach dem Dekalog verboten ist, suchte sich die katholische Kirche den Ausweg über die «Unehrlichmachung» der mit dem Töten beauftragten Personen. Dass nicht auf die Todesstrafe verzichtet werden wollte, scheint aufgrund der absolutistischen Herrschaftsansprüche der Kirche, die immer mehr Einfluss auch auf das politische und soziale Leben der christianisierten Gemeinschaften nahm, einzuleuchten. Denn die Todesstrafe stellt ein konstitutives Moment des frühneuzeitlichen Rechtssystems dar, welches dazu dient, auf der einen Seite die zerstörte Gerechtigkeit wieder herzustellen, auf der anderen Seite die verübte Missetat zu sühnen und gleichzeitig vor weiteren Verbrechen abzuschrecken. So waren Kirche und Obrigkeit gleichermassen auf die Exekutivorgane zur Durchsetzung ihrer Macht angewiesen, befanden sich aber auch in dem unangenehmen Dilemma, ihren eigenen Geboten zu widersprechen. Darum wurde die ausführende Person mit einem Makel behaftet, auf dass sich der Rest der Christenheit mit Grausen und Verachtung von ihr abwenden und Gewissen und Widerspruchsempfindungen beruhigen konnte. Trotzdem war der Scharfrichter das Vollzugsorgan der irdischen Gerechtigkeit, welches durch weltliche und kirchliche Obrigkeit legitimiert und besoldet wurde.[310]

Als «Sündenbock» übernahm er gegen Bezahlung den faktischen Verstoss der Gemeinschaft gegen einen ihrer zentralsten Grundwerte, und dementsprechend wurden ihm – und nicht etwa seinen Auftraggebern – ein Stigma angehängt und damit Belastungen im täglichen Leben zugemutet.

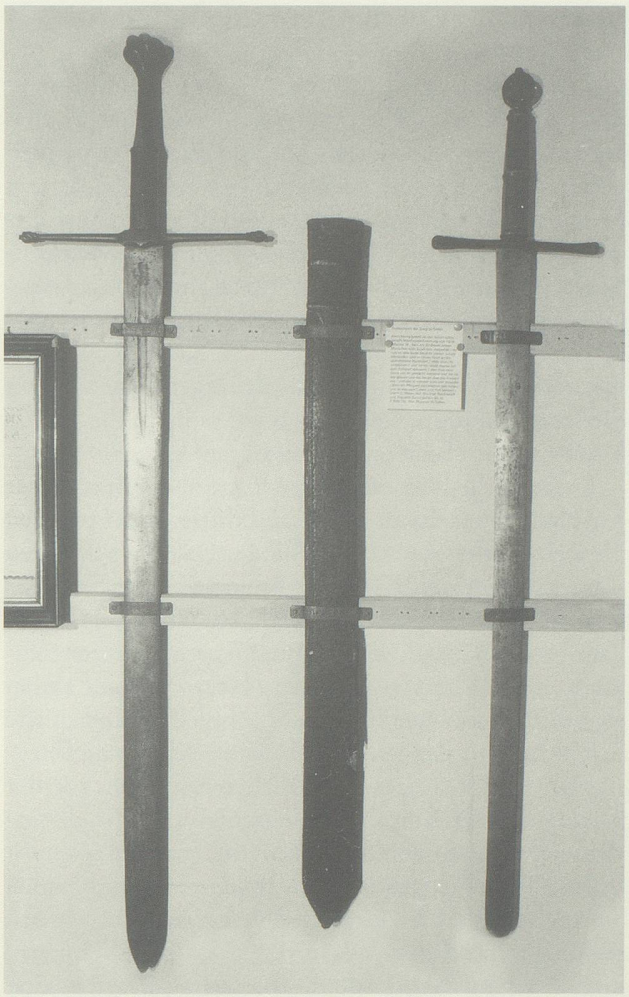

St.Galler Richtschwerter, 16./17. Jh.
Historisches Museum St.Gallen.

Übrigens bestand in der Differenzierung von Ehrlichkeit und Unehrlichkeit ein deutliches Nord-Süd-Gefälle. Während im Nordwesten des Deutschen Reiches der Henker bis auf wenige ältere Relikte ins soziale Leben der städtischen Gemeinschaften integriert war und sogar als Schankwirt fungieren konnte, wurde er im süddeutschen Raum noch in der frühen Neuzeit mit relativ strikten Formen der Absonderung von der bürgerlichen, «ehrlichen» Gesellschaft ferngehalten.[311]

309 Diese Funktionen sind zu finden in: Hergemöller: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, S. 47 ff.
310 Hergemöller: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, S. 100.
311 Hergemöller: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, S. 89.

Scharfrichter in der Stadt St.Gallen

Die Scharfrichter wurden nach Alfred Schmid nicht mit ihrer Berufsbezeichnung, sondern mit dem vielsagenden Ausdruck «Meister» und ihrem Vornamen gerufen. Meister durften sie sich erst nach abgelegtem Meisterstück nennen: einer reibungslos durchgeführten Hinrichtung.[312] Die Bezeichnung des «obrigkeitlichen Exekutivorgans» änderte sich im Lauf der Jahrhunderte vom Henker, Freimann, Kürzermacher und Nachrichter zum Scharfrichter, bis sich im 19. Jahrhundert nach der Abschaffung des eigentlichen Amtes die Bezeichnung «Exekutor» für Personen, die Todesstrafen auszuführen hatten, einbürgerte.

In den Schenken oder Wirtshäusern der Stadt hatte der Henker abseits zu sitzen und durfte nicht mit den übrigen Gästen essen und trinken. Das war schon ein Entgegenkommen, denn eine wegen eines Verbrechens unehrlich erklärte Person durfte nicht einmal ein Wirtshaus betreten, geschweige denn dort etwas zu sich nehmen. In der Kirche musste der Nachrichter auf einem eigens für ihn eingerichteten Stuhl bleiben und durfte sich nicht unter das gewöhnliche Kirchenvolk mischen.[313]

Diese Angst vor den Unehrlichen hing nicht von der bestimmten Person eines Menschen ab. Wir dürfen also nicht annehmen, die Scharfrichter seien allesamt brutale Gesellen gewesen, die weder Mitgefühl noch Skrupel kannten. Im Gegenteil, Alfred Schmid schreibt von ernsten, ruhigen, oft in sich gekehrten Männern, die an ihrem Makel litten, aber sehr pflichtbewusst waren.[314] Ihr Leben war geprägt von Entbehrungen im gesellschaftlichen Bereich und von Verachtung seitens der Bürgerschaft. In St.Gallen wurde erst der letzte Scharfrichter, Jakob Anton Näher, als Bürger aufgenommen – ein Privileg, das seine Vorgänger, die im 18. Jahrhundert ausschliesslich aus der Familie Näher stammten, nie genossen hatten.

Als etwa 1757 der St.Galler Scharfrichter Sebastian Näher die Unverschämtheit hatte, sich in eine Bürgerstochter zu verlieben und diese auch noch heiraten wollte, entstand viel Gerede in der Stadt. Der Rat befasste sich mit der leidigen Angelegenheit und rang sich schliesslich zur Erlaubnis dieser Ehe durch, doch nicht ohne festzuhalten, er befürchte, dass durch diese und zu erwartende weitere Ehen zwischen Scharfrichtern und Bürgerinnen angesehene Familien der Stadt «verbasteret» werden könnten. Deshalb erliess er ein Reglement, welches alle künftigen derartigen «Mischehen» verbot. Den Henkern wurde darin verboten, ihre Töchter einem ehrbaren Bürger «anzuhenken». Sollte sich ein Bürger diesen Befehlen widersetzen und trotzdem eine Henkerstochter heiraten wollen – Sebastian Näher senior hatte nämlich zwei Töchter –, würde er sein Zunft- und Bürgerrecht verlieren und aus der Stadt verstossen. Ähnliches hatten die Henkerstöchter zu gewärtigen; sollte eine von beiden sich an einen Bürger hängen, würde nicht nur sie aus der Stadt gejagt, sondern ihre Schwester gleich mit. Erst 1791 wandelte sich die Einstellung des Rates: Er bewilligte Sebastian Näher die Heirat mit Rosine Elisabeth Friedrich und hielt fest, dass sich die Umstände gewandelt hätten und deshalb dieser Heirat nichts im Wege stehe. Wohlgemerkt nur dieser; weitere Heiraten dieser Art blieben verboten.[315]

Es überrascht nicht, dass der Scharfrichter unter diesen Umständen des Ausgestossen-Seins nicht innerhalb der Stadtmauern hauste, sondern ein kleines Häuschen ausserhalb der Stadt, an der Säge, zusammen mit seiner Familie und allfälligen Knechten bewohnte, welches ihm der Rat als Teil seiner Besoldung während seines Dienstes überliess. Ebenfalls an der Säge wohnten die Totengräber in einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Haus.[316]

Auf dem Leimat befand sich der Richtplatz mit dem Galgen, an der Landstrasse in den Thurgau, etwas erhöht und gut sichtbar für die Ein- und Ausreisenden. Am Rathaus gegen den Markt waren Pranger und Halseisen angebracht. Dieser Ort war praktisch, musste doch das sensationslüsterne Volk nicht erst einen weiten Weg unter die Füsse nehmen, wenn eine öffentliche Demütigung, Bestrafung am Leib oder gar eine der in St.Gallen eher seltenen Hinrichtungen bevorstand. Nach der Reformation wurden Hinrichtungen – nicht aber die übrigen Bestrafungen – auf den Leimat verlegt.[317]

Die Ordnung des Scharfrichters

Hier sei die einzige für das 18. Jahrhundert auffindbare Ordnung für den Scharfrichter angefügt. Sie steht nicht im Eidbuch, obwohl sie dem Wesen nach dorthin gehören würde; schliesslich war auch der Scharfrichter ein städtischer Angestellter. Eine Erklärung für den fehlenden Eintrag könnte sein, dass die Person des Scharfrichters so verschrien war, dass eine Aufnahme seiner Ordnung ins ehrwürdige Eidbuch nicht in Frage kam. Dafür spricht auch, dass sich beim Zusammenstellen der Scharfrichter-Namen Schwierigkeiten ergaben: In den Regimentsbüchern, in denen sämtliche

312 Ziegler: Stadtarchivar Dr. phil. Alfred Schmid 1899-1965, S. 19 f.
313 Ähnliche Vorschriften weist Danckert für die Strassburger Scharfrichter nach in Danckert: Unehrliche Leute, S. 39.
314 Ziegler: Stadtarchivar Dr. phil. Alfred Schmid 1899-1965, S. 24.
315 MN 7, S. 179-181.
316 Vgl. Inventar von 1747, Bd. 560.
317 Ziegler: Stadtarchivar Dr. phil. Alfred Schmid 1899-1965, S. 20.

Die Scharfrichter der Stadt St.Gallen [318]

1379 Cunrad im Lämmlisbrunn
1405 Meister Hans
1493 Jakob Sicher
1504 Jakob Hetzer
1514 Georg Tubler
1519 Caspar Vollmer
1520 Bernhard Spengler I
1523 Meister Valentin
1524 Bernhard Spengler II
1525 Meister Conrad
1532 Bernhard Ewelacker
1555 Hans Ewelacker
1562 Georg Vollmer
1564 Meister Maternus
1576 Hans Schidel aus Fribourg
1582 Hans Steinmayr aus Frauenfeld
1601 Martin Krieger aus Weingarten
1602 Hans Stuntz aus Hohentannen
1633 Hans Stuntz junior aus St.Gallen
1635 Laurenz Stuntz (Bruder von Hans) aus St.Gallen
1648 Paul Stuntz (Sohn von Laurenz) aus St.Gallen
1668 Hans Jakob Näher aus Lindau
1714 Hans Jakob Nähers Witwe
1715 Sebastian Näher (Sohn von Hans Jakob) aus St.Gallen
1717 Johannes Näher (Sohn von Hans Jakob) aus St.Gallen
1747 Johannes Nähers Witwe
1758 Sebastian Näher junior (Sohn von Johannes) aus St.Gallen
1826 Jakob Anton Näher (Sohn von Sebastian junior) aus St.Gallen
Georg Michael Behringer, Kantons-Scharfrichter aus Lichtenau / Bayern

Amtleute mit Name und Amtsdauer verzeichnet sind, findet sich kein einziger Eintrag unter Nach- oder Scharfrichter, Henker oder Exekutor. Es ist anzunehmen, dass die «Unehrlichkeit» des Scharfrichters, die allerdings nur «bei Bedarf» zum Tragen kam, die Aufnahme der Ordnung ins Eidbuch verhindert hat. Die Ordnung ist nicht wie üblich als «Ordnung» bezeichnet, sondern betitelt als «Recess über die Bestallung des Nachrichters»; die Daten auf dem Umschlag (1759) und am Ende des Vertrags (1760) stimmen nicht überein.

318 Zusammengestellt nach MN 7, und Ziegler: Stadtarchivar Dr. phil. Alfred Schmid 1899-1965. Die Angaben sind z. T. widersprüchlich.
319 Tr. XXXV, No. 34.

Recess bestallung des nachrichters betreffend [319]

D. d. 1. februarii anno 1759.

1. Hat er dies ihme gewiedmete hauß ohnweit der obern sägen samt dem garten und anderer zubehörd, auch den darinnen befindtlichen mobilien, wovon ein verzeichniß in lobl. bauamts-inventarienbuch begriffen, franco zu bewohnen und zu gebrauchen, doch daß solches auf ordentliche weiße beschehe und an gezimmeren, fensteren, öfen, holz, stein, eisen und anderem nichts muthwilliger weiße verderbet oder weggenommen werde.

2. Wird er zu einem rechten lohn und wartgeldt wochentlich fl. 3 aus lobl. bauamt und pro das holz jährlich fl. 30 aus lobl. seckelamt zu empfangen haben, mit diesem aber aller weiteren forderung unter dem titul von holz oder anderen nothwendigkeiten verlurstig erkennt, auch nicht befugt seyn, ohne vorwißen und einwilligung eines herrn amtsburgermeisters von statt und gerichten sich zu entfernen. Würde er dann

3. wegen gefangenen personen zu einem verbal- oder real-territion oder auch zur wirklichen tortur auf das rathauß beruffen, wird er von jeder person, was gattung die territion oder tortur wäre, jedesmahl 15 kreuzer aus der canzley zu erheben haben.

4. Vonwegen einer person, die an das halseisen gestellet, mit ruthen gestrichen oder gehauen, gebrandmarket, an ohren, zunge oder sonsten gestümmelt, auch weggeführet würde, hat er fl. 6 zu erheben; es seye nun, daß der delinquent eine einzige obiger straffen oder mehrere von selben oder alle zusammen auszustehen und er zu verrichten hätte.

5. Hat er mit dem schwerdt oder strangen zu richten, sollen ihme wegen einer execution fl. 8 bezahlet werden.

6. Wegen radbrechen, mit glühenden zangen pfätzen, glieder abhauen, verbrennen, es wäre lebendig oder nach vorhergegangenem erdroßeln oder enthaubten (welches auch darunter verstanden wird) und anderen solch schärfferen executionen, hat er vor alles, was deme zu verrichten obliget, fl. 12 zu empfachen.

7. Würde sich jemand selber leibloos machen und er hätte den körper an sein gebührend ort zu verscharren, solle er nach meiner gnädigen herren erkantniß fl. 12 von der fründtschafft des entleibten oder aus der canzley zu erheben haben. Wäre aber die person in meiner herren gefängniß oder im spital, presten-, zucht-, siechen oder seelhauß gewesen, sollen ihme nur fl. 5 vor das abseitsthun des körpers bezahlet werden.

8. Würde er aus anlaß eines malefiztags auf das rathhauß beruffen, hätte aber keine hand anzulegen, sollen ihme fl. 3 vor die versaumniß bezahlet werden.

9. Die körper der hingerichteten maleficanten, welche unter den galgen zu verscharren, sollen ohne special-consens nicht zur anatomie von deme mögen gebraucht, von denen anderen delinquenten aber durch die bettelvögte an das dazu bestimmte ort in die erde versorget werden.

10. Die kleider von denen, die unter den galgen zu verscharren, mögen ihme oder seinen knechten zudienen, von denen aber, welche die bettelvögte versorgen, denenselben ferner überlaßen und von ihme oder seinen leüthen nicht angesprochen werden.

11. Wann einem burger ein roß oder ander vieh abgienge, daß man auf dem karren wegführen müßte, solle er dasßelbige mit seinem eigenen und nicht mit meiner herren oder des spitals pferdten ausführen, und in dem s. v. thiergarten unklagbar verlochen, worfür derjenige, des das pferd oder vieh gewesen, ihme 30 kreuzer zu bezahlen hat.

12. In zeiten, da ansteckende kranckheiten unter dem vieh graßierten, solle überal kein stuck, was gattung das wäre, nicht enthaütet, sondern es samt der haut verlochet werden. Auch solle er nicht befugt seyn, ein roß oder ander vieh, das deme zum abseitsthun zugestellet wird, wiederum zu verkauffen, vertauschen oder auf andere weiße einigen gewinn damit suchen.

13. Vor einen s. v. hund, den er abseits zu thun hat, es seye nun ein brack oder hündin, hat er 15 kreuzer, und von einem wütenden hund 30 kreuzer zu erheben.

Actum d. 1. februarii anno 1760

Die früheste Mitteilung über einen St.Galler Nachrichter findet sich im zweiten Stadtsatzungsbuch von 1426 ff.; dort steht unter dem Datum des 28. Juni 1493 und dem Titel «Nachrichter»: «Wie sich ain statt gegen dem nachrichter mit ainem wuchensold und er herwiderumb verschribent zu halten und zu dienen, ouch im das sacrament [Zulassung zum Abendmahl] geben werde etc.»[320] Es handelt sich dabei um einen Anstellungs- und Arbeitsvertrag für den Nachrichter Jakob Sicher. Im selben Stadtsatzungsbuch findet sich unter dem Datum des 22. Februar 1497 ein Eintrag über eine Lohnaufbesserung für den Nachrichter «Maister Jacob» (1 Gulden pro Woche). Hier wird zudem festgehalten, dass, wenn «min herr von Sant Gallen», d.h. der Abt, einmal «nit mehr ein nachrichter» haben sollte, der Lohn dann nur noch 13 Schilling Pfennig betragen sollte. Offensichtlich hatten damals Abtei und Stadt noch einen gemeinsamen Nachrichter.[321]

Des nachrichters ayd [322]

Der nachrichter sol sweren der statt trüw unnd warhait, jren nutz ze furdern unnd schaden ze wenden; one urlob von der statt weder ritten, gon, ouch uff kainen anndern diennst nit ze stellen one gunst unnd erlobung ains burgermaisters, ouch am burgermaister unnd rat unnd jren gepotten gehorsamm unnd gewerttig ze sind, unnd ob er hie oder annderswa ichts hortj, daruß am rat der statt oder dehainem burger zů Sannt Gallen schand, komer oder schad erwachsen möcht, das ainem burgermaister ze offnen unnd ze sagen. Alles ongefarlich.

Im ersten Eidbuch der Stadt St.Gallen von 1511 findet sich dann ein Scharfrichter-Eid; in den folgenden Eidbüchern (1657, 1740 und 1757) fehlen wie gesagt diese Eide und Ordnungen. Dieser vage gehaltene Eid von 1511 umschreibt nur, wie das Treueverhältnis des Scharfrichters zu seinem Arbeitgeber, der Stadt, auszusehen hat. Seine eigentlichen Aufgaben im Strafprozessverlauf sind nicht erwähnt.

Die Entlöhnung

Der Scharfrichter erhielt einen festen Lohn, bestehend aus einem jährlichen Holzgeld (zum Heizen und Kochen) sowie einem wöchentlichen Wartgeld. Daneben bekam er für jede Arbeit, die er auf Geheiss der Obrigkeit ausführte, einen Betrag. Damit setzt sich sein Gehalt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts folgendermassen zusammen:

1. Heizungsholz jährlich *30 Gulden* aus dem Seckelamt
2. Radbrechen, Mit-glühenden-Zangen-Reissen, Gliederabschlagen, Verbrennen oder «noch schärffere executionen» *12 Gulden*
3. Verscharren eines Selbstmörders *12 Gulden* von dessen Verwandtschaft oder aus der Kanzlei
4. Richten mit Schwert oder Strang *8 Gulden*
5. Halseisen, Rutenstreichen, Brandmarken oder Verstümmeln oder Aus-der-Stadt-Führen *6 Gulden,* egal, ob der Delinquent eine oder mehrere Strafen davon zu erleiden hatte

320 RQ 1, S. 219.
321 RQ 1, S. 220.
322 Bd. 535, S. 58.

6. Verscharren eines Selbstmörders aus dem Gefängnis, Spital, Presten-, Zucht-, Siechen- oder Seelhaus *5 Gulden*
7. unverrichteter Dinge wieder von einem Malefiztag abziehen *3 Gulden*
8. wöchentliches Wartgeld *3 Gulden* aus dem Bauamt
9. Abtun eines tollwütigen Hundes *30 Kreuzer*
10. Transport und Verscharren eines abgegangenen Viehs im «Tiergarten» *30 Kreuzer* vom ehemaligen Besitzer
11. Abtun eines gesunden Hundes *15 Kreuzer*
12. für jede Person, zu der er wegen Territion oder Tortur gerufen wird *15 Kreuzer* Grundlohn aus der Kanzlei.

Die Aufgaben des Scharfrichters

Die Folter

Ein Gefangener, der eine Anklage wegen eines schwereren Verbrechens (Diebstahl, vor allem von Leinwand, Totschlag, Sodomie oder Mord) zu gewärtigen hatte, wurde in der Regel in eine der Zellen auf dem Rathaus gesteckt, vielleicht sogar in die kleinste und engste, das sogenannte «hinterste Ratzenstüblin» (Ratz = Ratte). Dort hatte er bis zu seiner Einvernahme auszuharren und zwar nicht bei Wasser und Brot, denn dies war eine Bestrafungsart. Die Gefangenen erhielten ihr Essen – Mues und Brot – aus dem Spital.[323]

Das Malefizgericht nahm die Untersuchung vor. Bestritt ein Angeklagter bei der Befragung die Anklage, schritt man zur Tortur oder, in abgeschwächter Form, zur Territion. Darunter versteht man das Schrecken der Gefangenen, entweder durch das Vorzeigen der Folterinstrumente und -methoden oder durch die blosse Anwesenheit des Scharfrichters während der Einvernahme, der mit seiner eindrücklichen Gestalt im roten, langen Mantel die Zungen der Angeklagten allein durch seine Erscheinung zu lockern vermochte. Die eigentliche Folter oder «Peinliche Befragung» wurde jedoch auch angewendet. So ist im Stadtbuch von 1673 vermerkt, dass an den gefangengesetzten Übeltätern ein ordentliches Examen gütlich (ohne Folter) und/oder peinlich (mit Folter) vorgenommen werden soll, und zwar im Beisein des Scharfrichters, der die verschiedenen Instrumente anzuwenden hatte.[324]

Neben dem Anlegen der «Kluppen», der eisernen Daumenschrauben, war in St.Gallen vor allem das Strecken oder Aufziehen gebräuchlich. Dabei wurden dem verdächtigen Menschen (nicht nur Männern) die Hände verkehrt auf den Rücken gebunden und an diese mit einem Haken ein Seil befestigt, das über eine Umlenkrolle an der Decke der Reichskammer lief. Wurde der so Traktierte aufgezogen, entstanden durch das eigene Gewicht starke Schmerzen, vor allem in den Schultergelenken, die oft auskugelten. Führte diese Prozedur nicht zum gewünschten Resultat, standen weitere Stärkegrade zur Verfügung: das Anhängen eines Steins von 25 Kilo oder gar 50 Kilo an den Füssen. Neben dieser Tortur waren auch der Spanische Bock, die Spanischen Stiefel und ganz besonders das Rutenstreichen (auf den Rücken oder die blanken Fusssohlen) gebräuchlich.[325] Trotz dieser schmerzhaften Mittel muss angemerkt werden, dass die Folter in St.Gallen noch einigermassen «human» gehandhabt und eingesetzt wurde; in anderen Ländern waren Methoden von noch unmenschlicherer Grausamkeit bekannt und auch im Gebrauch.[326]

Die Folter diente nicht der Bestrafung des Delinquenten, sondern war eine Möglichkeit, einen Prozess sauber, nämlich mit einem Geständnis, zu beenden. Damit war die Folter ausschliesslich Teil des Beweisverfahrens.[327] Der Indizienprozess war noch unbekannt, und so mussten sich die Laienrichter im Inquisitionsprozess auf ein Geständnis verlassen können. Die Folter als Möglichkeit zum Brechen des Willens von politischen Gegnern, zum Quälen von hilflosen Opfern, die sich nichts hatten zuschulden kommen lassen als ihre Abstammung, Überzeugung oder Religion, hat damit nichts zu tun.

Bei einem Rechtsstreit genügte bis ins 18. Jahrhundert im allgemeinen der Eid des Angeklagten, um die Anschuldigungen des Anklägers zu entkräften. Verstärkend zum eigenen Eid konnten Eideshelfer beigezogen werden, die den Eid des Angeklagten bekräftigten. Sie waren nicht das, was wir heute Zeugen nennen, sondern an der Tat unbeteiligte Personen, die nur die Vertrauenswürdigkeit eines Angeklagten verstärkten. Es konnte sich also lohnen, viele Freunde zu haben. Einen sichereren «Beweis» als den Eid gab es nicht, denn ein Prozessabschluss aufgrund von Indizien war nicht möglich: entweder der Angeklagte gestand, oder die Anklage musste fallengelassen werden.[328] Das macht die Anwendung der Peinlichen Befragung verständlicher. Hatte ein Gefangener genügend Widerstandskraft, um alle Stadien der Folter über sich ergehen zu lassen, ohne zu gestehen, wurde er entlassen, weil er als unschuldig galt und daher keine Verurteilung erfolgen konnte. Er hatte eine Urfehde zu leisten, d.h. in einem urkundlich aufgezeichneten Eid

323 MN 7, S. 33.
324 MN 7, S. 40, und RQ 2, S. 172 ff.
325 Spanischer Bock = scharfkantiges Foltergestell, auf das die Delinquenten gesetzt wurden; Spanische Stiefel = eine Art Schraubstock zum Zusammenpressen der Beine, besonders der Kniegelenke.
326 Vgl. dazu Peters: Folter, und Helbing: Die Tortur.
327 Scheffknecht: Scharfrichter, S. 100 ff.
328 Peters: Folter, S. 69 f.

zu schwören, dass er auf jegliche Rache verzichte, und er wurde aus Stadt und Gerichten verbannt.

Gestand er jedoch, wurde er unter «günstigen» Voraussetzungen vom siebenköpfigen Malefizgericht zum Tod durch das Schwert verurteilt – falls er Reue zeigte oder um Gnade bat. Dies war eine ungleich «menschlichere» Art zu töten als das Hängen am Galgen, bei dem sich der Todeskampf über mehrere Minuten hinziehen konnte. Gerne liessen die Richter hier Gnade walten, konnten sie doch so dem Volk einerseits ihre Grossherzigkeit demonstrieren, andererseits galt es für die Seele des Verurteilten als förderlich, wenn er durch das «ehrenvolle» Schwert starb. Darüber hinaus kam diese Hinrichtung «günstiger»: es mussten weder Strick noch Leiter bezahlt werden.

Die Folter war in St.Gallen offenbar schon seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts nicht mehr in Gebrauch, obwohl sie formal noch zugelassen war. Stadtarzt Bernhard Wartmann als erklärter Gegner der Folter schrieb dazu: «Die öffentliche Justiz wird im ganzen mit Weisheit und Unpartheilichkeit verwaltet, und obgleich die Tortur oder Folter noch durch kein öffentliches Edikt der Räthen förmlich abgeschaffet, so ist sie doch außer Gebrauch, und seit 30 und mehreren Jahren ist kein Exempel, daß diese Abscheulichkeit angewendet worden. – Diese von den Griechen hergebrachte Ungerechtigkeit war schon vor Christi Geburt eingeführet, ob von Cekrops oder Solon ist nicht bestimmt, aber Demosthenes und Plato beklagten sich schon über eine solche gefährliche Handlung: 'Wie unbegreiflich', sagen sie, 'daß man eine solche Barbarey gegen Menschen begehen kann, deren Treue man nicht auf die Probe setzen sollte, und deren Zeugniß verdächtig seyn muss, weil es nur ein durch heftige Quaalen erpreßtes Zeugniß ist, welches die Menschlichkeit empört.' – Und doch hat sie, zur Schande der Menschheit, auch bey den Christen so lange sich erhalten; aber St.Gallen war gewiß einer von den ersten Staaten der Schweiz, der die Tortur heimlich verabscheute und keinen Gebrauch schon so lange bey Verbrechern davon mehr machte, auch aller Vermuthung nach in baldem öffentlich abgeschaffet werden wird!»[329] In der Scharfrichter-Ordnung von 1759 sind allerdings noch verschiedene Folterarten vorgesehen.[330]

Das Hängen

Das Richten «mit trockener Hand», das Hängen, war eine Männerstrafe, eine schändliche dazu; sie galt vor allem für Diebe.[331] Der Verurteilte wurde dabei auf einer Leiter stehend am Galgen auf dem Leimat mit einem Strick um den Hals vom Scharfrichter aufgeknüpft und die Leiter umgestossen. Nach Eintreten des Todes wurde der Hingerichtete heruntergeholt und im Malefikantenfriedhof im Linsebühl verscharrt. Es konnte aber auch sein, dass der Körper hängengelassen wurde, als Abschreckung und Warnung, im Extremfall bis zur Verwesung der Leiche. Erschwerend wurde beispielsweise auch einem Dieb vor der Vollstreckung des Urteils die rechte Hand abgeschlagen und diese an den Galgen genagelt, wo sie verrottete.

Wenn ein Beschuldigter flüchtig war, konnte ihm gleichsam in Abwesenheit der Prozess gemacht werden. Im Falle eines Todesurteils wurde symbolisch ein Kärtchen mit seinem Namen an den sogenannten Schnabelgalgen geschlagen – eine Art Miniaturgalgen auf dem Markt, der nicht dauernd dort stand.

Von 1463 bis 1717 wurden 21 Verurteilte mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht; zum Strick verurteilt und dann aber zum Schwert begnadigt einer; symbolisch an den Schnabelgalgen gehängt wurden acht; zur kombinierten Strafe des Räderns, Hängens und Verbrennens verurteilt wurden drei, und einem Übeltäter wurde die Hand vor dem Galgen abgehauen. Nach Carl Moser-Nef sind nach 1717 keine Hinrichtungen durch den Strang mehr bezeugt.[332]

Das Enthaupten

Die zweite gebräuchliche Hinrichtungsart in St.Gallen war das Richten «mit blutiger Hand», das Enthaupten. Sie galt als die leichteste und ehrlichste Art des Tötens. Ein geübter Scharfrichter konnte ein Haupt so schnell und sicher vom Rumpf trennen, dass der Hinzurichtende von seiner letzten Sekunde gar nichts merkte. Scheffknecht berichtet sogar, dass erfahrene Henker Ablenkungsmanöver in die Hinrichtungsprozedur flochten, so dass der tödliche Schlag das Opfer unvorbereitet traf.[333]

Das Schwert, das ein Henker zum Enthaupten brauchte, war oft Familienbesitz und wurde nicht von der Obrigkeit zur Verfügung gestellt – im Gegensatz zu den Handschuhen, die für jede Hinrichtung einzeln angefertigt und von der Obrigkeit bezahlt wurden. (Handschuhe für den Henker und eine Augenbinde für das Opfer sollten den Kontakt zwischen ihnen minimieren; die Henker hatten Angst vor dem «Bösen Blick» des Opfers.)

Die Todesstrafe durch Enthaupten konnte «aus Gnaden» erteilt werden.[334] Bezeugt sind in St.Gallen zwischen 1500 und 1787 rund 130 Enthauptungen.

329 Wartmann: Zur Geschichte der Stadt St.Gallen, S. 37.
330 Tr. XXXV, No. 34.
331 MN 6, S. 823.
332 MN 6, S. 824.
333 Scheffknecht: Scharfrichter, S. 32 ff.
334 MN 6, S. 828.

Weitere Arten der Todesstrafe

Ertränken, eigentlich eine Frauenstrafe, ebenso wie das lebendig Begraben, Vierteilen, Verbrennen und Rädern sind im St.Gallen des 18. Jahrhunderts nicht mehr belegt.[335] Der erste Unglückliche, der laut Aufzeichnungen ertränkt wurde, war 1465 Ueli Ryty; seine Verbrechen: Gotteslästerung und Fluchen.[336] 1594 wurde Ursula Burckhardt aus Egnach wegen Kindsmord zum Tod durch Ertränken verurteilt. Nach ihr sind keine Ertränkungen mehr bezeugt. Das Vierteilen wurde in St.Gallen offenbar nie praktiziert; zwar wurden die Mitglieder einer Verschwörung gegen die Obrigkeit 1491 dazu verurteilt, doch milderte das Gericht die Strafe später auf Enthaupten.

Die letzte «Hexe» wurde in St.Gallen 1691 verbrannt. Es war Anna Heller, die auf Anzeige von Elisabeth Schindolf als Hexe verhaftet und verurteilt wurde. Elisabeth Schindolf ereilte das gleiche Schicksal; ihre Anzeige gab sie nämlich während einer Peinlichen Befragung ab, denn sie war selbst der Hexerei verdächtigt. Anna Heller wurde zuerst die rechte Hand abgeschlagen; dann wurde die Frau auf eine Leiter gebunden und mit dem Gesicht nach oben auf den brennenden Scheiterhaufen geworfen.

Der Scharfrichter als Heiler

Der einzige Vorteil, den ein Scharfrichter aus seiner Stellung ziehen konnte, war, das Furcht- und Ekelsyndrom der Menschen vor seiner Person finanziell auszunützen: durch den Verkauf von schützenden Amuletten, heilenden Tränken und Kräutern und durch das «Kurpfuschen». Oft gerieten dadurch Ärzte und Scharfrichter aneinander, weil offenbar die Leute bei Gebresten eher zum Scharfrichter liefen und sich von ihm Hilfe erbaten, was natürlich das Einkommen der Ärzte schmälerte.

Der Scharfrichter Hans Stuntz beispielsweise wurde nach zehnjähriger Tätigkeit als Nachrichter mit hochobrigkeitlicher Vergünstigung als Wundarzt angenommen. Weil er die traditionellen 101 Hinrichtungen in St.Gallen und im Appenzellischen durchgeführt hatte, wurde er für ehrlich erklärt, ebenso wie sein Schwert (!), welches heute im Historischen Museum von St.Gallen aufbewahrt wird. Zunft- und Bürgerrecht wurden ihm allerdings verwehrt; das Bürgerrecht deshalb, weil er keiner Zunft angehörte, das Zunftrecht, weil die Wundärzte, Chirurgen und Bader, die in der Schmiedezunft vereinigt waren, sich heftig gegen eine Aufnahme Hans Stuntz' wehrten.[337]

1709 beklagte sich das medizinisch tätige Personal der Stadt darüber, dass der älteste Sohn des Scharfrichters Johannes Näher Beinbrüche behandelte, was eigentlich nicht seine Sache sei.[338] Ein gutes Jahr später verbot der Rat diesem das Behandeln von Brüchen und überhaupt jede medizinische Tätigkeit, die ausschliesslich den Ärzten, Chirurgen und Apothekern vorbehalten war. Genützt hat das Verbot wenig, denn dreissig Jahre später beschwerte sich Stadtarzt Peter Giller im Namen seiner Kollegen beim Rat, weil der Scharfrichter sich jetzt auch noch als Apotheker betätigte. Deshalb schlug Hiller dem Rat vor, nur Leute, die es sich auch leisten konnten und keine Gaben aus dem Seel- oder Prestenamt bezogen, sollten «Medikamente» beim Scharfrichter beziehen dürfen. Die auf obrigkeitliche Unterstützung angewiesenen Bürger mussten ihre Medikamente weiterhin über die Stadtärzte beziehen.[339] Rudolf Perrola vermutet, dass die Scharfrichter im Rat Freunde gehabt hätten, die wahrscheinlich auch bei ihnen in Behandlung waren und deshalb die Henker nicht allzu sehr drangsalieren wollten. Er berichtet von einem Bürger, der gesagt habe, die Meister Näher seien oft zu einem Pferd oder Hund gerufen worden, um in Wirklichkeit die Leiden des Besitzers zu heilen.[340]

Besonders Angehörige der Familie Näher, eine Art Scharfrichter-Dynastie aus Süddeutschland mit Ablegern nach Österreich, Zürich, Schaffhausen, Winterthur und St.Gallen, waren sehr gefragt zur Behandlung von Krankheiten, was auf überlieferten Heilmitteln, praktischer Erfahrung und dem mystischen Nimbus, der allen Scharfrichtern anhing, gründete.[341] Der letzte Näher, Jakob Anton, im Bürgerbuch als «Thierarzt und Exekutor» verzeichnet, war der erste, dem die Ehre der Einbürgerung zuteil wurde. Leider nahm er seine Geheimnisse mit ins Grab, als er 1844 verarmt im Prestenhaus starb. Sogar seinen roten Mantel, seit Generationen im Familienbesitz, verbrannte er kurz vor seinem Tod. «Ein auch unter widrigen Umständen stolzer und würdiger letzter Repräsentant einer Scharfrichter-Dynastie, die ihr Amt von 1668 bis 1844, also insgesamt 176 Jahre lang ausgeübt hatte», schreibt Alfred Schmid über diesen Mann.[342]

Die Näher-Dynastie vererbte das Scharfrichteramt seit 1668 in ununterbrochener Folge innerhalb der Familie weiter. Der Sohn des letzten Stadtsanktgaller

335 MN 6, S. 833 ff.
336 MN 6, S. 834.
337 Ziegler: Apotheken und Apotheker im Bodenseeraum, S. 135 f.
338 Patscheider: Die Stadtärzte im Alten St.Gallen, S. 30.
339 Patscheider: Die Stadtärzte im Alten St.Gallen, S. 30 f.
340 Perrola, S. 34.
341 Die Quellen sprechen manchmal von Neher, manchmal von Näher; wir haben uns für die Schreibweise mit «ä» entschieden. Heute ist diese Familie in St.Gallen ausgestorben.
342 Ziegler: Stadtarchivar Dr. phil. Alfred Schmid 1899-1965, S. 30.

Scharfrichters Sebastian Näher, Jakob Anton, wollte – nun als Kantonsangestellter – in die Fussstapfen seines Vaters treten. Die Regierung zog ihm allerdings Georg Michael Behringer aus Lichtenau bei Ansbach in Bayern vor; dieser justifizierte bis 1834. Danach wurde Jakob Anton Näher doch noch für fünf Jahre eingestellt. 1839 beschied ihm die Regierung, sie bezahle ihn nicht mehr, da die Leibesstrafen aufgehoben worden seien und Todesstrafen kaum mehr vorkämen. Johann Anton Näher starb wie erwähnt 1844 mittellos im Prestenhaus zu St.Gallen.

Am 29. November 1843 wurde im Kanton St.Gallen der Mörder Peter Waser durch den Altstätter Wasenmeister Johannes Bettenmann, damals 72 Jahre alt, hingerichtet. Es sollte die letzte Exekution sein. Zwar wurden bis 1938 noch dreizehn Todesurteile gesprochen; der Grosse Rat begnadigte aber die Delinquenten jedesmal.[343]

Zusätzlicher Verdienst als Abdecker

Ausser seiner eigentlichen Tätigkeit war der Scharfrichter noch auf Zusatzverdienst angewiesen. Denn sein Beruf war alles andere als «krisensicher», da er ja neben einem jährlichen Grundgehalt oder «Wartgeld» nur pro Hinrichtung oder sonstige Verrichtung im Rathaus bezahlt wurde. Neben der «Kurpfuscherei» betätigte sich der Scharfrichter oft auch als Abdecker, als Wasenmeister. Das heisst, er hatte verendetes Vieh bei den Besitzern mit einem Karren abzuholen, diesem die Haut abzuziehen und den Kadaver danach zu entsorgen. Grassierte eine Viehseuche, durfte die Haut nicht abgezogen werden, sondern sie musste mit dem Kadaver verscharrt werden. Des weiteren fing er herrenlose Hunde, die in St.Gallen oft eine Plage waren, von Zeit zu Zeit ein und tötete sie. Die verendeten oder getöteten Tiere wurden auf dem Wasenplatz, dem Schindanger, dem sogenannten «Tiergarten», vergraben. Dieser lag in Schönenwegen, im Westen der Stadt.

Diese gewiss nicht sehr angenehmen Nebentätigkeiten des Scharfrichters sah man auch als Grund für seine Anrüchigkeit an. «Doch wird hier das Zeitverhältnis übersehen: Die niedrigen Dienste mutete man dem Freimann erst zu nach bereits vollzogener Infamierung.»[344] Also weil und nachdem er anrüchig geworden war, musste er solche Arbeiten ausführen; er wurde nicht etwa durch sie unehrlich.

343 Kaiser: Als der Scharfrichter arbeitslos wurde.
344 Danckert: Unehrliche Leute, S. 37.

Quellen und Literatur

Handschriftliche Quellen (wo nichts anderes vermerkt ist, liegen sie im Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen)

Eide und Ordnungen der Ärzte, Apotheker, Bader, Barbiere, Chirurgen, Hebammen, Prestenscherer usw.
Eidbuch, 1511, Bd. 535.
Eidbuch, 1657, Bd. 536.
Eidbuch, 1740, Bd. 537.
Eidbuch, 1757, Bd. 537b.

Das Giftabholen bei den hiesigen Apothekern und Materialisten usw. ansehend, Tr. Q Nr. 7d, 12.

Hartmann, Daniel Wilhelm: Zur Geschichte der St.Galler Bürgersgeschlechter, Manuskript, Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen, o. J.

Inventar und Beschreibung aller Häuser, 1747, Bd. 560.

Mandatenbuch, Bd. 547.
Recess, die Bestallung des Nachrichters betreffend, Tr. XXXV, No. 34.

Ratsprotokolle 1477 - 1482, 1729, 1793.

Regimentsbuch der Stadt St.Gallen, dritter Teil, Bd. 918.

Buch der Unkosten über das Hochgericht, 1666–1787, Bd. 450.

Verordnetenbuch 1608 - 1609.

Wartmann, Bernhard: Zur Geschichte der Stadt St.Gallen, Manuskript, Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen, um 1795.

Züblin, David: Amtsbuch oder Beschreibung aller geistlichen und weltlichen Ämter und Dienste der löblichen Stadt St.Gallen, Manuskript, Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen.

Gedruckte Quellen

Chartularium sangallense, bearb. von Otto P. Clavadetscher, Bd. III (1000-1265), St.Gallen 1983.

Hartmann, Georg Leonhard: Beschreibung der Stadt St.Gallen, mit Zeichnungen von Johann Jacob Rietmann, hg. von Ernst Ziegler, St.Gallen 1972.

Hartmann, Georg Leonhard: Geschichte der Stadt St.Gallen, St.Gallen 1818.

Naef, August: Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St.Gallen mit Inbegriff der damit in Verbindung stehenden Appenzellischen Begebenheiten, Von der ältesten bis auf die neueste Zeit, St.Gallen 1867.

Patzaglia, Johann Anton: Bericht oder Sendschreiben die löbliche Republic und Stadt St.Gallen betreffend, durch Wilhelm Ehrenzeller überarbeitete Neuausgabe des Originals von 1718, St.Gallen 1944.

Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Zweiter Teil, Die Stadtrechte von St.Gallen und Rapperswil, Erste Reihe, Die Rechtsquellen der Stadt St.Gallen, Erster Band, Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts. bearb. von Magdalen Bless-Grabher unter Mitarbeit von Stefan Sonderegger, Aarau 1995.

Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Zweiter Teil, Die Stadtrechte von St.Gallen und Rapperswil, Erste Reihe, Die Rechtsquellen der Stadt St.Gallen, Zweiter Band, Das Stadtbuch von 1673, bearb. von Ernst Ziegler unter Mitwirkung von Ursula Hasler mit einem Register von Anne-Marie Dubler, Aarau 1996.

Scheitlin, Peter: Das Brandunglück der Stadt St.Gallen am 27ten Tag des Januars 1830, St.Gallen 1830.

Watt, Joachim von (Vadian): Chronik der Aebte des Klosters St.Gallen, hg. von Ernst Götzinger, St.Gallen 1877 (Deutsch Historische Schriften, 2. Bd.).

Literatur

Abel, Wilhelm: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa, Hamburg 1974.

Alther, Ernst W.: Zünfte, Ämter und Berufe im alten St.Gallen, in: Bürgerbuch der Ortsbürgergemeinde St.Gallen, St.Gallen 1980, S. XXXIX ff.

Amira, Karl von: Die germanischen Todesstrafen, München 1922.

Ammann, Hektor: Die Anfänge der Leinwandindustrie des Bodenseegebietes, Alemannisches Jahrbuch 1953.

Ammann, Hektor: Die Diesbach-Watt-Gesellschaft, St.Galler Mitteilungen 37, St.Gallen 1928.

Ammann, Hektor: Die Wirtschaftsstellung St.Gallens im Mittelalter, St.Gallen 1928.

Bach, Adolf: Geschichte der deutschen Sprache, Heidelberg 1970.

Bergmann, Klaus; Schörken, Rolf (Hg.): Geschichte im Alltag, Alltag in der Geschichte, Düsseldorf 1982.

Bickel, Wilhelm: Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters, Zürich 1947.

Brändli, Sebastian: «Die Retter der leidenden Menschheit», Sozialgeschichte der Chirurgen und Ärzte auf der Zürcher Landschaft (1700 - 1850), Zürich 1990.

Bucher, Silvio: Die Pest in der Ostschweiz, St.Gallen 1979 (119. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

Buchmann, Kurt: Sankt Gallen als helfende Vaterstadt, Die bürgerlichen Wohlfahrtseinrichtungen und ihre Geschichte, St.Gallen 1945.

Danckert, Werner: Unehrliche Leute, Die verfemten Berufe, Bern 1963.

Degginger, Marianne: Zur Geschichte der Hebammen im alten St.Gallen, St.Gallen 1988 (128. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

Dinzelbacher, Peter (Hg.): Sachwörterbuch der Mediävistik, Stuttgart 1992.

Dubler, Anne-Marie: Armen- und Bettelwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter», Basel 1970.

Dülmen, Richard van; Schindler, Norbert (Hg.): Volkskultur, Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16. bis 20. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1984.

Eckermann, Walther; Mohr, Hubert (Hg.): Einführung in das Studium der Geschichte, Berlin 1969.

Editionsgrundsätze erarb. für die Edition der Schweizerischen Rechtsquellen von August Bickel, Magdalen Bless-Grabher und Martin Salzmann, (Zürich) 1991.

Ehalt, Hubert Ch. (Hg.): Geschichte von unten, Fragestellungen, Methoden und Projekte einer Geschichte des Alltags, Wien 1984.

Ehrenzeller, Ernst: Geschichte der Stadt St.Gallen, St.Gallen 1988.

Ehrenzeller, Ernst: Von der Stadtrepublik zur Kantonshauptstadt, St.Gallen 1953.

Ehrenzeller, Peter: Jahrbücher der Stadt St.Gallen 1830, St.Gallen 1831.

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1977.
Geremek, Bronislaw: Geschichte der Armut, Elend und Barmherzigkeit in Europa, München und Zürich 1988.
Gernhuber, Joachim: Strafvollzug und Unehrlichkeit, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 74, 1957, S. 119-177.
Gladigow, Burkhard: Homo publice necans, Kulturelle Bedingungen kollektiven Tötens, in: Saeculum 37, 1986, S. 150-165.
Grosse, Rudolf: Luthers Bedeutung für die Herausbildung einer nationalen deutschen Literatursprache, in: Martin Luther, Kolloquium anlässlich der Wiederkehr seines 500. Geburtstages, Berlin 1988.
Gut, Franz: Die Übeltat und ihre Wahrheit. Straftäter und Strafverfolgung vom Spätmittelalter bis zur neuesten Zeit, Ein Beitrag zur Winterthurer Rechtsgeschichte, Zürich 1995.
Gutzwiller, Helmut: Die Entwicklung der Schrift vom 12. bis ins 19. Jahrhundert, dargestellt an Hand von Schriftstücken des Solothurner Staatsarchives, Solothurn 1981 (Veröffentlichungen des Solothurner Staatsarchives, Heft 8).
Haage, Bernhard Dietrich: Das gereimte Pestregimen des Cod. Sang. 1164 und seine Sippe, in: Würzburger medizinhistorische Forschungen, Bd. 8, Pattensen 1977.
Häne, Johannes: Leinwandindustrie und Leinwandhandel im alten St.Gallen, Zürich 1899.
Hauser, Albert: Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Zürich 1961.
Hauser, Albert: Was für ein Leben, Schweizer Alltag vom 15. bis 18. Jahrhundert, Zürich 1987.
Helbing, Franz: Die Tortur, Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Zeiten und Völker, durch Max Bauer überarb. Neuausgabe des Originals von 1926, Aalen 1983.
Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.): Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, Warendorf 1990.
Hippel, Robert von: Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 18, Berlin 1898.
Huizinga, Johan: Herbst des Mittelalters, Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden, Stuttgart 1969.
Jehle, Frank und Marianne: Kleine St.Galler Reformationsgeschichte, St.Gallen 1977.
Kaiser, Markus: Als der Scharfrichter arbeitslos wurde, in: Saiten, St.Galler Kulturmagazin, November 1996, S. 14-15.
Kirn, Paul: Einführung in die Geschichtswissenschaft, Berlin 1968.
Koch, Tankred: Die Geschichte der Henker, Scharfrichterschicksale aus acht Jahrhunderten, Heidelberg 1988.
Lexer, Matthias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Stuttgart 1992.
Mayer, Marcel: Hilfsbedürftige und Delinquenten, Die Anstaltsinsassen der Stadt St.Gallen 1750 - 1798, St.Gallen 1987 (St.Galler Kultur und Geschichte 17).
Mazal, Otto: Buchkunst der Gotik, Graz 1975.
Meyer, Werner: Hirsebrei und Hellebarde, Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz, Olten 1985.
Mortimer, John F.: Henker, Dokumente menschlicher Grausamkeit, Genf 1976.
Moser, Hans: Die Kanzleisprachen, in: Sprachgeschichte, Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, Berlin und New York 1985.
Moser-Nef, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, 7 Bde., Zürich 1931-1951.
Münch, Paul: Lebensformen in der frühen Neuzeit, 1500 bis 1800, Frankfurt a. M. und Berlin 1992.
Nabholz, Hans: Einführung in das Studium der mittelalterlichen und der neueren Geschichte, Zürich 1948.
Nowosadtko, Judith: Scharfrichter und Abdecker, Der Alltag zweier «unehrlicher Berufe» in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994.
Opgenoorth, Ernst: Einführung in das Studium der neueren Geschichte, Braunschweig 1969.
Oppelt, Wolfgang: Über die «Unehrlichkeit» des Scharfrichters, Unter bevorzugter Verwendung von Ansbacher Quellen, Lengfeld 1976.
Patscheider, Hubert: Die Stadtärzte im Alten St.Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Friedrichshafen 1997, 115. Heft, S. 89 - 132.
Patscheider, Hubert: Zur Geschichte der Gerichtlichen Medizin in St.Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Friedrichshafen 1989, 107. Heft, S. 1-67.
Perrola, Rudolf: Das öffentliche Medizinalwesen der Stadt St.Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Zürich 1926.
Peters, Edward: Folter, Die Geschichte der peinlichen Befragung, Hamburg 1991.
Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St.Gallen von den Anfängen bis 1520, 2 Bde., St.Gallen 1959.
Pfister, Christian: Das Klima der Schweiz von 1525 bis 1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft, Bd. 1, Bern 1984.
Reinhardt, Hans: Der St.Galler Klosterplan, St.Gallen 1952 (92. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).
Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, hg. von Walter Heinemeyer, Marburg und Köln 1978 (Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine).
Röllin, Peter: St.Gallen, Stadtveränderung und Stadterlebnis im 19. Jahrhundert, St.Gallen 1981.
Sager, Edwin: Die Aufnahme der neuhochdeutschen Schriftsprache in der Kanzlei St.Gallen, Zürich 1949.
Salat, Johannes: Reformationschronik 1517 - 1534, bearb. von Ruth Jörg, Bern 1986.
Sassnick, Frauke: Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen, Das Problem der Armut in Winterthur vom Ancien Régime zum 19. Jahrhundert, Winterthur 1989.
Scheffknecht, Wolfgang: Scharfrichter, Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995.
Scheitlin, Otto: Das st.gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, St.Gallen 1937.
Schiess, Traugott: Geschichte der Stadt St.Gallen, Sonderdruck aus «Die Stadt St.Gallen und ihre Umgebung», St.Gallen 1917.
Schilling, Heinz (Hg.): Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 16, Berlin 1994.
Schindler, Norbert: Widerspenstige Leute, Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1992.
Schirmer, Curt; Strehler, Hermann: Vom alten Leinwandgewerbe in St.Gallen, St.Gallen 1967.
Schirmer, Curt: Die Glasscheibe der Windwächter von St.Gallen, Separatdruck aus der Gallus-Stadt 1971, St.Gallen 1970.
Schirokauer, Arno: Frühneuhochdeutsch, in: Deutsche Philologie im Aufriss, 1. Bd., Berlin 1957.
Schmid, Hans: Die St.Galler Urkundensprache in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Zürich 1953.
Schmidt, Wilhelm: Geschichte der deutschen Sprache, Stuttgart und Leipzig 1993.
Schneider, Bernhard: Alltag in der Schweiz seit 1300, Zürich 1991.

Schulze, Winfried: Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, Göttingen 1994.
Schwitalla, Johannes: Deutsche Flugschriften 1460 - 1525, Tübingen 1983.
Sonderegger, Stefan: Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, St.Gallen 1994 (St.Galler Kultur und Geschichte 22).
Sutter, Pascale: «Arme Siechen», Das St.Galler Siechenhaus Linsebühl im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: St.Galler Kultur und Geschichte 26, St.Gallen 1996, S. 5-267.
Thomke, Helmut (Hg.): Josua Wetter: Karl von Burgund, Denkwürdiges Gefecht der Horatier und Curiatier, Bern 1980.
Wäspe, Roland: Johann Baptist Isenring 1796 - 1860, Druckgraphik, St.Gallen 1985.
Weber, Hellmuth von: Die Entwicklung des Zuchthauswesens in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, in: Festschrift für Adolf Zycha, Weimar 1941.
Wegelin, Carl: Briefe des St.Galler Stadtarztes Peter Giller an Albrecht von Haller, St.Gallen 1950.
Wegelin, Peter: Kostbarkeiten aus der Vadiana St.Gallen in Wort und Bild, St.Gallen 1987.
Weigel, Christoph: Abbildung und Beschreibung der gemeinnützigen Hauptstände, Faksimile, Nördlingen 1987.
Weiss, Richard: Volkskunde der Schweiz, Zürich 1946.
Wolf, Jörn Henning; Habrich, Christa (Hg.): Aussatz, Lepra, Hansen-Krankheit, Ein Menschheitsproblem im Wandel, Kataloge des Deutschen Medizinhistorischen Museums, Heft 4, Ingolstadt 1982.
Ziegler, Ernst (Hg.): Apotheken und Apotheker im Bodenseeraum, Festschrift für Ulrich Leiner, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Sonderheft, Friedrichshafen 1988.
Ziegler, Ernst: Aberglauben im alten St.Gallen, in: Oberländer Chronik, Heimatblätter des Südkuriers, Konstanz 1988.
Ziegler, Ernst: Aus dem alten St.Gallen, Von Soeldnern, Frowenwirthen, Tabacktrinckhern und Comoedianten, St.Gallen 1975 (Reihe z'Sanggale).
Ziegler, Ernst: «Erzittre Welt, ich bin die Pest...», Sonderrecht in «Prestenläufen und Sterbenszeiten» am Beispiel der Stadt St.Gallen, Antrittsvorlesung an der Universität St.Gallen, Mai 1997.
Ziegler, Ernst: Das Grosse Mandat der Stadt St.Gallen von 1611, St.Gallen 1983.
Ziegler, Ernst: Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St.Gallen in Abbildungen und Texten, St.Gallen 1983.
Ziegler, Ernst: Die Milizen der Stadt St.Gallen, Rorschach 1992.
Ziegler, Ernst: Nicht nur St.Galler Spitzen: Vom Leinwandgewerbe im alten St.Gallen, in: Swissair-Gazette 2, Zürich 1985.
Ziegler, Ernst: St.Gallen vor 1800 in Abbildungen des Lindauer Zeichners und Kupferstechers Johann Conrad Mayr, St.Gallen 1982.
Ziegler, Ernst: Sitte und Moral in früheren Zeiten, Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St.Gallen, Sigmaringen 1991.
Ziegler, Ernst (Hg.): Stadtarchivar Dr. phil. Alfred Schmid 1899-1965, St.Gallen 1975 (Blätter aus der Vadiana V).
Ziegler, Ernst: Vom Leben und Sterben im alten St.Gallen, Unterlagen zur Vorlesung an der Universität St.Gallen, Wintersemester 1996/97.
Ziegler, Ernst: Vom Leinwandgewerbe im alten St.Gallen, in: Schweiz-Suisse-Svizzera, Zürich 1976.
Ziegler, Ernst: Beschreibung der Stadttore in den Geschäftsberichten der Ersparnisanstalt der Stadt St.Gallen: 1989 (Multertor), 1991 (Müllertor), 1992 (Schibenertor), 1994 (Brühltor), 1995 (Platztor), 1996 (Spisertor).
Ziegler, Ernst: Zur Geschichte des stadtsanktgallischen Leinwandgewerbes, in: Textilforum, Basel, Juni 1983.
Ziegler, Ernst; Sonderegger, Stefan; Mayer, Marcel; Haller-Vogel, Astrid; Müller, Georg; Keller, Willi: Vom Heiliggeist-Spital zum Bürgerspital, St.Gallen 1995.

Abkürzungen

Mayer	Mayer, Marcel: Hilfsbedürftige und Delinquenten, Die Anstaltsinsassen der Stadt St.Gallen 1750-1798, St.Gallen 1987 (St.Galler Kultur und Geschichte 17).
MN	Moser-Nef, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, 7 Bde., Zürich 1931-1951.
Patzaglia	Patzaglia, Johann Anton: Bericht oder Sendschreiben die löbliche Republic und Stadt St.Gallen betreffend, durch Wilhelm Ehrenzeller überarbeitete Neuausgabe des Originals von 1718, St.Gallen 1944.
Perrola	Perrolla, Rudolf: Das öffentliche Medizinalwesen der Stadt St.Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Zürich 1926.
RP	Ratsprotokolle 1477-1482, 1729, 1793.
RQ 1	Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Zweiter Teil, Die Stadtrechte von St.Gallen und Rapperswil, Erste Reihe, Die Rechtsquellen der Stadt St.Gallen, Erster Band, Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts. bearb. von Magdalen Bless-Grabher unter Mitarbeit von Stefan Sonderegger, Aarau 1995.
RQ 2	Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Zweiter Teil, Die Stadtrechte von St.Gallen und Rapperswil, Erste Reihe, Die Rechtsquellen der Stadt St.Gallen, Zweiter Band, Das Stadtbuch von 1673. bearb. von Ernst Ziegler unter Mitwirkung von Ursula Hasler mit einem Register von Anne-Marie Dubler, Aarau 1996.
Wartmann, Ziegler	Ziegler Ernst; Sonderegger, Stefan; Mayer, Marcel; Haller-Vogel, Astrid; Müller, Georg; Keller, Willi: Vom Heiliggeist-Spital zum Bürgerspital, St.Gallen 1995.